

PROTOKOLL des Gemeinderates

GR

3. Sitzung 2025

Dienstag, 25. März 2025, 19:30 Uhr, Kantonsratsaal, Rathaus

Vorsitzende:	Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin
Anwesend:	25 ordentliche Mitglieder 4 Ersatzmitglieder
Entschuldigt:	Franziska Baschung Pirmin Bischof Felix Epper Christian Herzog Franco Supino
Ersatz:	Simon Mathys Victoria Maurer Andrea Obi Regula Straumann
Stimmzählerin:	Victoria Maurer
Referenten:	Michael Käsermann, BDO Yves Gaudens, Leiter Stadtbauamt Markus Schüpbach, Vorsitzender Umwelt- und Bauausschuss Urs Unterlerchner, Stadtschreiber
Referentinnen:	Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst Corinne Widmer, Vorsitzende Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit
Protokoll:	Linus Gensch

Traktanden:

1. Protokoll Nr. 2/2025
2. Baukommission; Demission und Wahl Mitglied der GLP-Fraktion
3. Gemeinderat, Umwelt- und Bauausschuss; Demission und Neuwahl Ersatzmitglied der SP-Fraktion
4. Gebäudehüllensanierung Schulhaus Hermesbühl

5. Agglomerationsprogramm 5. Generation; Genehmigung
6. Schaffung einer eigenständigen Kulturkommission im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung
7. Totalrevision Gemeindeordnung
8. Verschiedenes

Eingereichte Vorstösse

Motion von Laura Gantenbein, vom 25. März 2025, betreffend «Hegen, pflegen und ersetzen der Gärten für Kinder sowie Spiel- und Begegnungsräume von Alex Oberholzer»; inklusive Begründung

Postulat von Laura Gantenbein, vom 25. März 2025, betreffend «Wie weiter mit dem Grundstück Kindergarten Wassergasse?»; inklusive Begründung

Postulat der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Pierric Gärtner, vom 25. März 2025, betreffend «Zukünftige Nutzung der ehemaligen Kindergartenliegenschaften prüfen»; inklusive Begründung

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, heisst die Anwesenden zur dritten Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2025 herzlich willkommen. Sie gratuliert allen Gewählten zu ihrer erfolgreichen Wahl in den Kantonsrat und spricht allen Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zur Wahl gestellt haben, ihren ausdrücklichen Dank aus. Nur durch ihr Engagement war es den Wählerinnen und Wählern möglich, aus einer Vielfalt von Kandidaturen zu wählen. In der kommenden Legislaturperiode wird die Stadt mit sieben Sitzen im Kantonsrat vertreten sein.

Ein spezieller Dank geht an Franco Supino, der sich für die Geburtstags- und Verabschiedungsfeier von Peter Bichsel engagiert hat. Es war eine würdige Verabschiedung des Schriftstellers, der in unserer Stadt präsent war.

Ausserdem wird Roger Kurt, künftiger Leiter Bildung, Kultur und Sport, herzlich begrüsst. Er wird seine Anstellung in Kürze antreten und nimmt bereits heute als Gast an der Sitzung des Gemeinderates teil.

Als erstes wird die Stimmenzählerin, Victoria Maurer, einstimmig gewählt.

Die Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** erkundigt sich, ob es Anmerkungen zur Traktandenliste gibt.

Es gibt keine Anmerkungen oder Fragen zu den Traktanden. Die Traktandenliste wird genehmigt.

1. Protokoll Nr. 2/2025

Das Protokoll Nr. 2 vom 25. Februar 2025 wird genehmigt.

25. März 2025

Geschäfts-Nr. 29

2. Baukommission; Demission und Wahl Mitglied der GLP-Fraktion

Referent: Urs Unterlerchner, Stadtschreiber

Vorlage: Protokollauszug GRK Nr. 16 vom 20.02.2025

Ausgangslage und Begründung

Vinzenz Egger ist per 1. September 2024 von Solothurn weggezogen. Somit kann er nicht mehr als Mitglied der Baukommission tätig sein. Er war seit 2021 Mitglied der Baukommission.

Mit E-Mail vom 30. Januar 2025 teilte die GLP-Fraktion mit, dass das bisherige Ersatzmitglied der GLP-Fraktion, Evzen Elgart, sich als Mitglied der Baukommission zur Verfügung stellt.

Die GLP-Fraktion wird gebeten dem Stadtschreiber so rasch als möglich ein neues Ersatzmitglied für die Baukommission zu melden.

Anträge

Der Gemeinderatskommission wird zuhanden des Gemeinderates

beantragt:

1. Die Demission von Vinzenz Egger als Mitglied der Baukommission der GLP-Fraktion wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Das bisherige Ersatzmitglied der GLP-Fraktion, Evzen Elgart, wird als neues Mitglied der Baukommission gewählt
3. Die GLP-Fraktion wird gebeten dem Stadtschreiber so rasch als möglich ein neues Ersatzmitglied für die Baukommission zu melden.

Als Antrag an den Gemeinderat hat die Gemeinderatskommission

beschlossen:

Einstimmig

1. Die Demission von Vinzenz Egger als Mitglied der Baukommission der GLP-Fraktion wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Das bisherige Ersatzmitglied der GLP-Fraktion, Evzen Elgart, wird als neues Mitglied der Baukommission gewählt
3. Die GLP-Fraktion wird gebeten dem Stadtschreiber so rasch als möglich ein neues Ersatzmitglied für die Baukommission zu melden.

Anträge und Beratung

Keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission hat der Gemeinderat bei 29 Anwesenden

beschlossen:

Einstimmig

1. Die Demission von Vinzenz Egger als Mitglied der Baukommission der GLP-Fraktion wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Das bisherige Ersatzmitglied der GLP-Fraktion, Evzen Elgart, wird als neues Mitglied der Baukommission gewählt
3. Die GLP-Fraktion wird gebeten dem Stadtschreiber so rasch als möglich ein neues Ersatzmitglied für die Baukommission zu melden.

Verteiler (elektronisch)

Herr Vinzenz Egger, weggezogen nach Deutschland
Herr Evzen Elgart, Untere Steingrubenstrasse 11, 4500 Solothurn
Parteien
Lohnbüro
Stadtkanzlei
ad acta 798-1, 018-1

25. März 2025

Geschäfts-Nr. 30

3. Gemeinderat, Umwelt- und Bauausschuss; Demission und Neuwahl Ersatzmitglied der SP-Fraktion

Referent: Urs Unterlerchner, Stadtschreiber

Vorlage: Protokollauszug GRK Nr. 17 vom 20.02.2025

Ausgangslage und Begründung

Mit Schreiben vom 14. Februar 2025 demissioniert Thomas Baumann per 1. Februar 2025 als Ersatzmitglied der SP-Fraktion des Gemeinderates. Dadurch kann er automatisch nicht mehr als Ersatzmitglied des Umwelt- und Bauausschusses tätig sein.

Thomas Baumann war seit September 2022 Ersatzmitglied im Gemeinderat und im Umwelt- und Bauausschuss. Im 2023 war er ausserdem kurzzeitig als Ersatzmitglied im Bildungs- und Sozialausschuss tätig.

Das bisherige zweite Ersatzmitglied, Regula Straumann, rückt als erstes, das bisherige dritte Ersatzmitglied, Simon Mathys, rückt als zweites und das bisherige vierte Ersatzmitglied, Ulrich Steiner, als drittes Ersatzmitglied der SP-Fraktion im Gemeinderat nach.

Gestützt auf Paragraph 126 des Gesetzes über die politischen Rechte rückt Gerd Müller, Zeltnerweg 9, 4500 Solothurn, als neues viertes Ersatzmitglied der SP-Fraktion im Gemeinderat nach.

Die SP-Fraktion teilte dem Stadtschreiber mit E-Mail vom 20. Februar 2025 mit, dass Gerd Müller als Ersatzmitglied im Umwelt- und Bauausschuss nominiert wird.

Anträge

Der Gemeinderatskommission wird zuhanden des Gemeinderates

beantragt:

1. Die Demission von Thomas Baumann als Ersatzmitglied der SP-Fraktion des Gemeinderates per 1. Februar 2025 wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Das bisherige zweite Ersatzmitglied, Regula Straumann, rückt als erstes, das bisherige dritte Ersatzmitglied, Simon Mathys, rückt als zweites und das bisherige vierte Ersatzmitglied, Ulrich Steiner, rückt als drittes Ersatzmitglied der SP-Fraktion im Gemeinderat nach.
3. Gestützt auf Paragraph 126 des Gesetzes über die politischen Rechte rückt Gerd Müller, Zeltnerweg 9, 4500 Solothurn, als neues viertes Ersatzmitglied der SP-Fraktion im Gemeinderat nach.
4. Als neues Ersatzmitglied der SP-Fraktion des Umwelt- und Bauausschusses wird Gerd Müller gewählt.

Antrag und Beratung

Der Stadtschreiber bedankt sich für die Flexibilität der Gemeinderatskommission, dass dieses Geschäft kurzfristig auf die Traktandenliste aufgenommen werden konnte. Aufgrund eingegangener Nachfragen hält er fest, dass Personalgeschäfte zwingend in der Gemeinderatskommission für den Gemeinderat vorberaten werden müssen, da dies in der GOGR so festgehalten ist.

Anmerkung: Kurz nach der Sitzung erreichte die Stadtkanzlei die traurige Nachricht, dass Ueli Steiner verstorben ist. Aus diesem Grund wurden die Anträge an den Gemeinderat angepasst.

Als Antrag an den Gemeinderat hat die Gemeinderatskommission

beschlossen:

1. Die Demission von Thomas Baumann als Ersatzmitglied der SP-Fraktion des Gemeinderates per 1. Februar 2025 wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Vom Todesfall von Ueli Steiner sel. wird mit grosser Betroffenheit Kenntnis genommen. Wir danken dem Verstorbenen für seinen Einsatz im Dienste der Stadt Solothurn als Ersatzmitglied des Gemeinderates und des Ausschusses PKSS, sowie als Mitglied des Wahlbüros und der Museumskommission.
3. Das bisherige zweite Ersatzmitglied, Regula Straumann, rückt als erstes und das bisherige dritte Ersatzmitglied, Simon Mathys, rückt als zweites Ersatzmitglied der SP-Fraktion im Gemeinderat nach.
4. Gestützt auf Paragraph 126 des Gesetzes über die politischen Rechte rückt Gerd Müller, Zeltnerweg 9, 4500 Solothurn, als neues drittes Ersatzmitglied und Nicolas Erzer, Schaalgasse 10, 4500 Solothurn, als neues viertes Ersatzmitglied der SP-Fraktion im Gemeinderat nach.
5. Als neues Ersatzmitglied der SP-Fraktion des Umwelt- und Bauausschusses wird Gerd Müller gewählt.
6. Die SP-Fraktion wird gebeten dem Stadtschreiber sobald als möglich ein neues Ersatzmitglied für den Ausschuss PKSS, ein neues Mitglied für das Wahlbüro sowie für die Museumskommission zu melden.

Erläuterungen zum Antrag

Urs Unterlerchner, Stadtschreiber, informiert, dass die SP-Fraktion zwischenzeitlich neue Mitglieder für den Umwelt- und Bauausschuss gemeldet hat. Die Anträge eins bis fünf bleiben unverändert. Der Antrag sechs wurde angepasst und der Antrag sieben ist neu dazugekommen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird bei 29 Anwesenden

beschlossen:

Einstimmig

1. Die Demission von Thomas Baumann als Ersatzmitglied der SP-Fraktion des Gemeinderates per 1. Februar 2025 wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt.
2. Vom Todesfall von Ueli Steiner sel. wird mit grosser Betroffenheit Kenntnis genommen. Wir danken dem Verstorbenen für seinen Einsatz im Dienste der Stadt Solothurn als Ersatzmitglied des Gemeinderates und des Ausschusses PKSS, sowie als Mitglied des Wahlbüros und der Museumskommission.
3. Das bisherige zweite Ersatzmitglied, Regula Straumann, rückt als erstes und das bisherige dritte Ersatzmitglied, Simon Mathys, rückt als zweites Ersatzmitglied der SP-Fraktion im Gemeinderat nach.
4. Gestützt auf Paragraph 126 des Gesetzes über die politischen Rechte rückt Gerd Müller, Zeltnerweg 9, 4500 Solothurn, als neues drittes Ersatzmitglied und Nicolas Erzer, Schaalgasse 10, 4500 Solothurn, als neues viertes Ersatzmitglied der SP-Fraktion im Gemeinderat nach.
5. Als neues Ersatzmitglied der SP-Fraktion des Umwelt- und Bauausschusses wird Gerd Müller gewählt.
6. Als neues Ersatzmitglied der SP-Fraktion des Ausschusses PKSS wird Nicolas Erzer gewählt.
7. Die SP-Fraktion wird gebeten dem Stadtschreiber sobald als möglich ein neues Ersatzmitglied für das Wahlbüro sowie für die Museumskommission zu melden.

Verteiler (elektronisch)

Herr Thomas Baumann, St. Niklausstrasse 12, 4500 Solothurn

Herr Gerd Müller, Zeltnerweg 9, 4500 Solothurn

Frau Regula Straumann, Friedhofplatz 18, 4500 Solothurn

Simon Mathys, Bergstrasse 20, 4500 Solothurn

Herr Nicolas Erzer, Schaalgasse 10, 4500 Solothurn

Parteien

Lohnbüro

Stadtkanzlei

ad acta 012-0, 018-12

25. März 2025

Geschäfts-Nr. 31

4. Gebäudehüllensanierung Schulhaus Hermesbühl

Referenten: Yves Gaudens, Leiter Stadtbauamt
Markus Schüpbach, Vorsitzender Umwelt- und Bauausschuss

Vorlagen: Antrag Stadtbauamt vom 17.02.2025 rev. 19.03.2025
Protokollauszug UmBa Nr. 3 vom 27.02.2025
Protokollauszug UmBa Nr. 2 vom 23.01.2025
Projektpläne
Baubeschrieb und KV nach BKP

Vorbemerkung

Die vollständige Projektdokumentation des ausgearbeiteten Bauprojektes mit Plänen 1:100, detailliertem Baubeschrieb und Kostenvoranschlag kann beim Stadtbauamt eingesehen werden.

1. Ausgangslage

Das Schulhaus Hermesbühl wurde 1907 bis 1909 nach Plänen der Solothurner Baufirma Gebrüder Fröhlicher in zeittypischen Heimat- und Jugendstilformen erbaut. Es ist als unregelmässige Dreiflügelanlage konzipiert, die einen geschützten Pausenplatz umschliesst. Entlang der Lorenzenstrasse erstreckt sich der mächtige, dreigeschossige Haupttrakt mit den Klassenzimmern und zwei Treppenhäusern. An der Bielstrasse schliesst der deutlich niedrigere Südflügel mit der Eingangshalle und der ehemaligen Hauswartwohnung, heute Tagesschule, an. Der Nordflügel an der Schulhausstrasse besteht aus der gegen den Pausenplatz offenen Sporthalle und der darüberliegenden Aula und den 2017 eingeweihten neuen Turnhallen.

Das Schulhaus Hermesbühl umfasst heute zwölf Primarschulklassen, einen Kindergarten und die Tagesschule für den gesamten Schulkreis Hermesbühl. Im Schulhaus befinden sich auch die Büros der Schulleitung sowie die beiden Schulküchen der Sekundarschule Schützenmatt.

In den letzten Jahren wurden in verschiedenen Bereichen der Schulanlage Sanierungen und Erneuerungen durchgeführt. Dementsprechend variiert der Zustand der Schulanlage je nach Bereich erheblich. Ein Sanierungsbedarf ergibt sich vor allem im Bereich der Innensanierung und Gebäudehülle sowie den aktuellen Anforderungen bezüglich des Brandschutzes. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht im Bereich von betrieblichen Optimierungen.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf eine langfristige Unterhalts- und Investitionsstrategie wurde in den Jahren 2017/18 eine entsprechende Sanierungsstudie für die Schulanlage Hermesbühl ausgearbeitet. Diese Studie hat gezeigt, dass in verschiedenen Bereichen mit unterschiedlichen Prioritäten und Auslösern Handlungsbedarf besteht und dass **keine** Gesamtsanierung notwendig ist.

Enerconom erstellte im 2018 eine Zustandsanalyse der Gebäudetechnik mit folgender Zustandserfassung: Elektro: Ersatz Beleuchtungskörper (LED-Ersatz) bereits teilweise umgesetzt. Heizung ist in einem sehr guten Zustand. Einzelne Leitungen und Heizkörper sind in den nächsten 15 Jahre zu ersetzen. Lüftungsanlagen der Schulküche sind in den nächsten 10 Jahren zu überprüfen (laufender Unterhalt). Sanitäre Anlagen sind in einem guten Zustand.

Einzelne Leitungen und Apparate sind in den nächsten 10 Jahren zu ersetzen (laufender Unterhalt) In den vergangenen Jahren wurden bereits folgende Projekte realisiert.

- 2015/2017 Anschluss Fernwärme
- 2015/2017 Neubau Doppeltturnhalle Hermesbühl
- 2019 Sanierung Kanalisation
- 2020/2021 Sanierung Aula
- 2022/2023 Sanierung behindertengerechte Erschliessung + Brandschutz 1. Etappe

Nach den bereits durchgeführten Sanierungen stellt der vorliegende Kreditantrag für die **Sanierung Gebäudehülle + Brandschutzertüchtigung der Schulanlage Hermesbühl** ein weiteres Projekt dar, welches die Schulanlage auf weite Sicht an heutige Standards anpasst und das Schulhaus aufwertet. Die Kreditgenehmigung dafür ist für die Gemeindeversammlung im Juni 2025 respektive für die Volksabstimmung im Herbst 2025 vorgesehen.

Ausstehende Projekte in den nächsten Jahren sind:

- Innensanierung + Fensterersatz
- Anpassungsarbeiten Nutzerbedürfnisse
- Neugestaltung Pausenplatz

2. Projektauslöser

Nebst der Ertüchtigung des Brandschutzes und teilweise der Schadstoffsanierung muss zwingend die Gebäudehülle saniert werden. Nachfolgend werden die Mängel dieser Bereiche erläutert:

Personensicherheit – Brandschutz

Die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV) erstellte bei der Bewilligung des Bauvorhabens «Hindernisfreiheit mit Einbau Lift und IV-WCs» am 31. August 2021 folgende Verfügung:

Die 2023 geplante Etappe (geplanter Endzustand) beinhaltet die Brandschutz-Abschlüsse des 2. Treppenhauses. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Umsetzung (geschossweise, brandabschnittbildende Abtrennung) zwingend notwendig ist, um die Personensicherheit der rund 300 täglich anwesenden Personen / Kinder gewährleisten zu können. Falls die 2. Etappe nicht wie geplant 2023 ausgeführt werden kann, sehen wir uns gezwungen, die darin enthaltenen für die Personensicherheit relevanten Elemente zur umgehenden Umsetzung zu verfügen.

Schadstoffsanierung

Vorgesehen ist der Ausbau und die fachgerechte Entsorgung der PAK-haltigen Schlacke in der Decke des 3. Obergeschosses. Im Bereich der Treppenhäuser müssen die Decken einen Feuerwiderstand von REI 60 aufweisen. In diesem Bereich muss die PAK-haltige Schlacke ausgebaut und fachgerecht entsorgt werden. Im restlichen Bereich der Decke verbleibt die PAK-haltige Schlacke.

Wasserschadenbilder



Wasserschaden Klassenzimmer 2.OG



undichte Fenster 2.OG + 3.OG



Gebäudehülle

Die Schäden an den Fassaden, der Dacheindeckung sowie den Spengler- und Holzverkleidungen gehen durch eindringendes Wasser und durch den natürlichen Alterungsprozess der Materialien kontinuierlich weiter. Diese führen zu anhaltendem Materialabbau und entsprechenden Schäden.

Dach

Die Ziegeleindeckung befindet sich allgemein in einem schlechten Zustand. Die lediglich 3 cm starke Konterlattung entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Die Dachuntersichten sowie die Ort- und Traufläden aus Holz sind teilweise verfault und müssen ersetzt werden. Der Farbanstrich ist überall stark ausgewittert, weist grossflächiges Abblättern auf und ist teilweise bereits vollständig verschwunden. Da durch das undichte Dach bereits Schäden am Gebäude entstanden sind, müssen sofort Massnahmen zur provisorischen Abdichtung des Daches ergriffen werden.



fehlende Dachziegel



verfaulte Holzabschlüsse



Dachschalung

Spenglerarbeiten

Die Spenglerabschlüsse sind zu einem grossen Teil deformiert, korrodiert und weisen teilweise bereits Fehlstellen auf. Die Fugen zu den Fassadenabschlüssen sind beschädigt und zum Teil nicht mehr vorhanden.



Deformierte, korrodierte Bleche



korrodierte Abschlussbleche



undichte Rinnen

Wärmetechnische Aspekte:

Durch die fehlende Dämmung des Dachbodens und der Dachkonstruktion geht während der Heizperiode sehr viel Wärmeenergie verloren. Zudem werden im Sommer die Räume im dritten Obergeschoss stark erwärmt. Generell werden die Klassenzimmer aufgrund fehlender Beschattungsmöglichkeiten der Fenster während des Sommers enorm aufgeheizt. Aufgrund der oben dargestellten Mängel, welche sich sowohl auf den baulichen Zustand als auch auf die Energieeffizienz auswirken, ist das Dach zu sanieren.

3. Projektziele

Folgende Ziele sollen mit der Sanierung der Gebäudehülle und Brandschutzertüchtigung erreicht werden:

- Umfassende Dachsanierung und Ersatz der Spenglerarbeiten
- Thermische Dämmung des Dachbodens
- Technische Instandsetzung der Fassaden
- Brandschutz gemäss SGV; geschossweise brandabschnittsbildende Abtrennung
- Fachgerechter Ausbau und Entsorgung der schadstoffbelasteten Bauteile im Bereich der Treppenhäuser

4. Projektanforderungen und Rahmenbedingungen

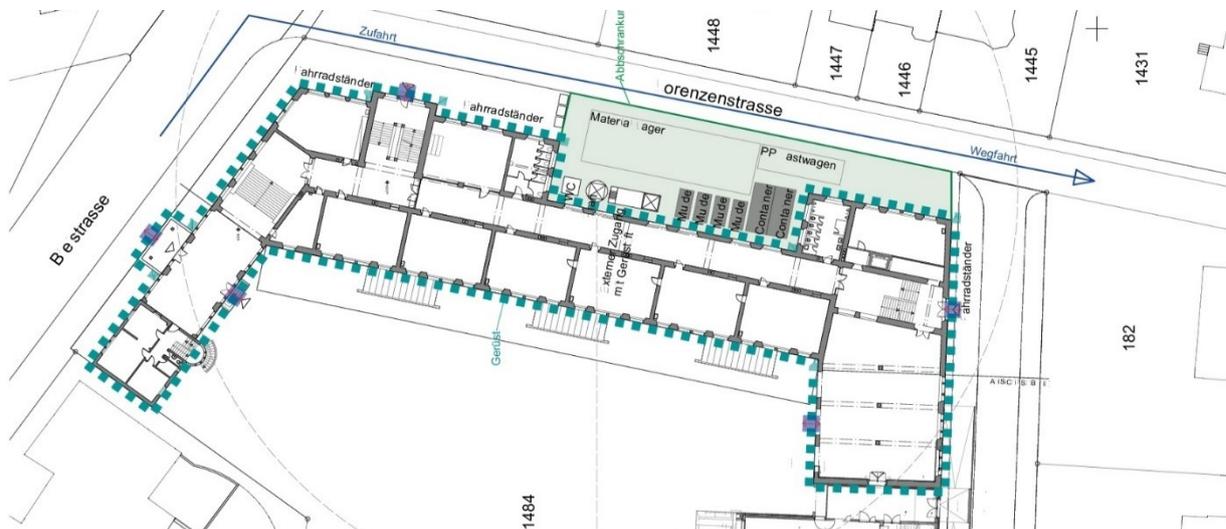
Denkmalpflege

Das Schulhaus Hermesbühl ist mit Beschluss des Regierungsrates im November 2008 unter kantonalen Denkmalschutz gestellt worden. Die baulichen Eingriffe erfolgen in Absprache mit der Denkmalpflege. Ein ressourcenschonender Umgang mit der vorhandenen Bausubstanz durch Aufbereitung und Wiederverwendung bestehender Bauteile soll umgesetzt werden.

Bauen unter Aufrechterhaltung des Schulbetriebs

Die Bauarbeiten und Bauplatzinstallationen sind so zu planen, dass eine Aufrechterhaltung des Schulbetriebs möglich ist. Die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie des Schulbetriebs hat höchste Priorität. Der Auf- und Abbau der Baustelleninstallationen sowie der Gerüste finden während den Schulferien statt. Bei den Gebäudezugängen sind zusätzliche

Schutzdächer vorgesehen. Der Baustellenzugang sowie die Materialanlieferung erfolgen von ausserhalb des Schulgeländes. Während der gesamten Bauzeit stehen die 17 vorhandenen Parkplätze nicht zur Verfügung. Wird der Kredit bewilligt, muss in einem nächsten Schritt geprüft werden, wo während der Bauzeit Ersatzparkplätze zur Verfügung gestellt werden können.



5. Projektumfang

Das Projekt beinhaltet die Brandschutzertüchtigung, die Dachsanierung, sowie die wärmetechnische Sanierung des Dachbodens und Lukarnen. Es umfasst auch die technische Instandsetzung aller Fassaden. Der Schulbetrieb wird während den Sanierungsarbeiten aufrechterhalten, wobei die sehr lärmintensiven Arbeiten in den Schulferien durchgeführt werden. Trotzdem ist während der Bauzeit mit gelegentlichen Lärmimmissionen zu rechnen. Ein Teil des Aussenraums muss für die Baustelleneinrichtung abgetrennt werden. Die Sanierungsarbeiten sind von Frühling 2026 bis Herbst 2027 vorgesehen.

Das Projekt sieht für die einzelnen Bereiche folgende Massnahmen vor:

Gerüst

Für die baulichen Massnahmen muss das Gebäude komplett eingerüstet werden. Dies erfolgt in zwei Etappen mit einer Vorhaltezeit von je sechs Monaten. Die Gerüstbekleidungen sowie der Splitterschutz bei den Zugängen zum Schulhaus und der Zugangsschutz für das gesamte Gerüst dienen der Personensicherheit.

Montagebau in Holz

Defekte oder stark verwitterte Elemente an der Dachuntersicht und den Dachgesimsen werden ersetzt. Weiter erfolgt ein vollständiger Ersatz der Ort-, Traufbretter und Rinnenleisten mit Lüftungsschlitz. Im Bereich des 3. Obergeschosses werden die Knie- und Lukarnenwände gedämmt. Im gesamten Estrichgeschoss wird der Dachboden gedämmt. Die bestehenden Bohlenbretter werden belassen und ganzflächig mit einer Rieselschutzfolie versehen. Um die Niveaus auszugleichen, ist eine entsprechende Schüttung vorgesehen. Anschliessend wird eine Massivholzschalung verlegt. Die Oberfläche ist begehbar und für leichte Materialwagen befahrbar.

Natursteinarbeiten

Es werden Abdekarbeiten für Trockenstrahlarbeiten durchgeführt. Zunächst werden die Natursteineinfassungen aus Solothurner Kalkstein trocken im schonenden Microstrahlverfahren mit Glasperlen gereinigt. Anschliessend werden Fehlstellen ausgehauen und sorgfältig wieder aufmodelliert, Risse werden zugemörtelt. Sämtliche Fugen werden überprüft und bei Bedarf ersetzt.

Spengler- und Blitzschutzarbeiten

Die Spenglerarbeiten werden komplett erneuert und erfolgen in der gleichen Kupfermaterialisierung wie die heutigen Abschlüsse. Die Schneefänge werden durch zwei eingefärbte Rohre ersetzt. Zudem wird die bestehende Blitzschutzanlage ertüchtigt und die Fang- und Ableitungen werden ersetzt. An den Erdleitungen sind keine Massnahmen erforderlich.

Bedachungsarbeiten

Der Dachaufbau wird ab der bestehenden Holzschalung (Unterdach) neu erstellt. Dabei wird auf das bestehende Unterdach eine diffusionsoffene Folie verlegt, welche direkt in die Dachwasserrinne entwässert wird. Die neue Konterlattung wird mit einer Ziegellattung ergänzt und mit Biberschwanzziegeln eingedeckt. Bei der Eindeckung werden die qualitativ guten vorhandenen Ziegel (ca. 75 %) umgedeckt. Der Rest (ca. 25 %) wird mit baugleichen Ziegeln ergänzt. Des Weiteren erfolgen die Demontage und Entsorgung der bestehenden Dachfenster sowie der Einbau neuer Dachfenster.

Brandschutzdämmung und -verkleidungen

Die bestehenden Lüftungsschächte im Estrichgeschoss werden mit Brandschutzverkleidungen EI30 ausgestattet. Die Brandschutzverkleidung der Decke zwischen dem 3.OG und dem Estrich im Treppenhausbereich erfolgt in der Brandschutzklasse REI60. Zudem wird eine Brandschutzdämmung von 240 mm zwischen der bestehenden Balkenlage und 60 mm Mineralwolle über der Balkenlage installiert.

Äussere und innere Malerarbeiten

An den Dachuntersichten und -gesimsen wird der alte Farbanstrich entfernt. Risse werden gespachtelt, geschliffen und anschliessend neu gestrichen. Die neuen Deckenleisten werden vor der Montage gestrichen. Die gesamte Fassadenfläche wird gereinigt, punktuell ausgebessert und vollständig neu gestrichen. Ausserdem werden die neuen Innentüren (Brandschutz) gestrichen.

Elektroinstallationen

Es erfolgt eine Anpassung der Steuerung sowie der Einbau von Überwachungsrelais und die Ergänzung der Installationen für die Notbeleuchtung. Die neuen Brandschutztüren werden angeschlossen, und die Storenleitungen werden angepasst und ergänzt. Zudem wird die Notbeleuchtung geliefert und teilweise in die bestehenden Leuchten eingebaut.

Gipsarbeiten

Reparatur- und Verputzarbeiten werden an den Schlitzungen für die Leitungen der Brand- und Rauchmelder etc. durchgeführt. Nach der Schadstoffsanierung erfolgt ein neuer Gipsglattstrich. Weiter werden kleinere Reparaturen an verschiedenen Wasserschäden vorgenommen.

Schreinerarbeiten

Die Zimmertüren und Oblichter, welche in den vertikalen Fluchtraum führen, werden Brandschutzklasse EI30 ersetzt. Zudem wird eine örtliche Rauchmeldezentrale mit Rauchmeldern und Türschliessern mit elektromagnetischer Feststellung installiert.

6. Projektabgrenzung

Gemäss dem Finanzplan 2024-2027 ist für das Jahr 2025 die Umsetzung des Projekts 1.2170.5040.106 Sanierung Korridore inkl. Brandschutzertüchtigung und Nutzungsanpassungen vorgesehen. Anschliessend soll im Jahr 2027 das Projekt 1.2170.5040.107 Sanierung der Gebäudehülle realisiert werden.

Aufgrund der aktuellen Schadensbilder muss das Dach zwingend saniert werden. In Absprache mit der Schuldirektion und der Schulleitung wird das Projekt 1.2170.5040.107 Sanierung der Gebäudehülle vorgezogen. Die entsprechenden Änderungen wurden im Finanzplan 2025-2028 bereits abgebildet.

Daher ist das Projekt 1.2170.5040.106 für die Innensanierung der Korridore inkl. Fensterersatz und Nutzeranpassungen nicht Gegenstand des vorliegenden Kreditantrages. Der Finanzbedarf beträgt ca. Fr. 6'200'000.–. Die Ausführung erfolgt gemäss Finanzplan ab 2029.

7. Kosten und Finanzkennzahlen

7.1 Investitionskosten

Die Kostenermittlung erfolgte aufgrund des ausgearbeiteten Bauprojektes mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 Prozent. Der Kostenvoranschlag für das Bauvorhaben wurde auf Basis der einzelnen BKP-Positionen erstellt. Für alle Bauelemente wurde ein detailliertes Vorausmass ermittelt und mit entsprechenden Einheitspreisen (Richtofferten oder Erfahrungswerten aus bereits ausgeführten Projekten) multipliziert.

Die Investitionskosten basieren auf dem schweizerischen Baupreisindex (Region Espace Mittelland, Renovation Mehrfamilienhaus ohne Minergie, Basis Okt. 2020 = 100, Index Gesamtkosten Oktober 2023 = 113.4 Punkte). Der Kredit erhöht sich um die teuerungsbedingten Kosten. Der aktuelle Baukostenindex Oktober 2024 beträgt: 114.6 Punkte.

Im Kostenvoranschlag ist eine Reserve von 10 Prozent (auf BKP 1, 2, 4) ausgewiesen.

Gemäss dem detaillierten Kostenvoranschlag ist mit folgenden Anlagekosten zu rechnen:

Schulhaus Hermesbühl – Sanierung Gebäudehülle + Brandschutzertüchtigung

BKP	Bezeichnung		Betrag
1	Vorbereitungsarbeiten	Fr.	255'000.–
2	Gebäude	Fr.	3'950'000.–
5	Baunebenkosten	Fr.	145'000.–
6	Unvorhergesehenes (10 % BKP 1, 2 + 4)	Fr.	400'000.–
Gesamtkosten BKP 1-6 (inkl. 8.1 MWST)			Fr 4'750'000.-

7.2 Etappierbarkeit

Eine etappenweise Umsetzung dieses Bauprojekts ist grundsätzlich möglich, bringt jedoch zusätzliche Herausforderungen in Planung und Ausführung mit sich. Dazu gehören unter anderem die mehrfache Bearbeitung einzelner Bauteile, die eingeschränkte Nutzung von Synergien bei der Baustelleneinrichtung und die Aufsplittung des Auftragsvolumens in mehrere Einzelaufträge. Dies führt zu höheren Kosten, verlängert den Bauprozess und sorgt für eine längere Störung des Schulbetriebs.

Das vorliegende Sanierungsprojekt kann mit folgenden Mehrkosten in Etappen aufgeteilt werden:

- **Brandschutzertüchtigung**
Der Ersatz und Einbau der Brandschutztüren lassen sich problemlos separat ausführen. Die Brandschutzertüchtigung der Decke zum Estrich und der Dachschräge lässt sich hingegen nur mit der Dachsanierung in diesem Bereich ausführen.
- **Dachsanierung**
Die Dachsanierung kann gut als separate Etappe ausgeführt werden. Dabei sollte die Dachuntersicht als Schnittstelle zur Fassade in diese Sanierungsetappe integriert werden. Die Dämmungen der Dachschrägen lassen sich in der Etappe «wärmetechnische Sanierung» mit zusätzlichen Kosten umsetzen.
- **Wärmetechnische Sanierung**
Erfolgt die Dämmung des Estrichbodens in einer separaten Etappe, muss der Baustellenzugang sowie die Materialanlieferung entweder über das Treppenhaus und den Aufzug während den Sommerferien erfolgen oder das Dach nochmals für einen externen Zugang geöffnet werden. Für die innenliegende Sanierung der Wärmedämmung muss die Schilf/Gips-Dachschräge abgebrochen und anschliessend neu aufgebaut werden, was erhebliche Zusatzkosten verursacht.
- **Technische Instandsetzung Fassade**
Die Sanierung der Fassade kann problemlos separat ausgeführt werden. Allerdings müsste das Gerüst erneut aufgestellt werden.

Schulhaus Hermesbühl – Sanierung Gebäudehülle + Brandschutzertüchtigung

Etappierung	Mehrkosten	Betrag
Brandschutzertüchtigung	25'000.-	980'000.-
Dachsanierung	25'000.-	2'360'000.-
Wärmetechnische Sanierung	365'000.-	450'000.-
Technische Instandsetzung Fassade	255'000.-	960'000.-
Gesamtkosten BKP 1-6 (inkl. 8.1 MWST)	*670'000.-	4'750'000.-

* jede einzelne Etappierung ergibt Mehrkosten im Planer-Honorar von ca. Fr. 25'000.-

7.3 Kreditbewilligungen

Investitionssumme	Fr.	4'750'000.–
davon kommen in Abzug:		
Bereits bewilligter Kredit 2025, GV 09.12.2024	Fr.	500'000.–
zu beantragender Ergänzungskredit (Brutto)	Fr.	4'250'000.–

7.4 Eigenleistungen Hochbauamt

Das Hochbauamt wird, unter Vorbehalt der personellen Ressourcen, die örtliche Bauleitung im Bereich der Dachsanierung, Wärmetechnischer Sanierung oder der technischen Instandsetzung- und Fassadensanierung intern ausführen.

7.5 Einnahmen

Bei der kantonalen Denkmalpflege kann ein Beitragsgesuch eingereicht werden. Von den beitragsberechtigten Kosten (Dachziegellersatz, Sanierung Fassade etc.) kann der Kantonsbeitrag bis zu 20 % betragen. Der genaue Beitrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Es wird von einem Beitrag von ca. Fr. 100'000.– ausgegangen. Bei der SGV können Beiträge in der Höhe von 20 % bei Blitzschutzmassnahme, wie die Erstellung von feuersicherer Estrichböden, beantragt werden. Es wird von einem Betrag von ca. Fr. 30'000.– ausgegangen.

7.6 Aufgelaufene Ausgaben per Ende Dezember 2024

Von der gesamten Investitionssumme in der Höhe von Fr. 4.75 Mio. sind Ende 2024 keine Kosten angefallen. Auf der Stufe Vorprojekt wurde ein «Gesamtprojekt» erstellt. Die entsprechenden Kosten wurden unter dem Planungskredit 1.2170.5040.106 verrechnet und betragen Fr. 185'035.55.

8. Termine

- Entscheid Umwelt- und Bauausschuss 27. Januar 2025
- Entscheid Gemeinderat 25. März 2025
- Entscheid Gemeindeversammlung 23. Juni 2025
- Entscheid Urnenabstimmung 28. September 2025
- Baueingabe Anfang Juli 2025
- Beginn Submission Anfang Juli 2025
- Baubeginn Frühling 2026
- Fertigstellung Dezember 2026

9. Chancen / Risiken

Wird der Kredit für die Sanierung der Gebäudehülle und der Brandschutzertüchtigung im Schulhaus Hermesbühl nicht gutgeheissen, wird das Stadtbauamt von der SGV eine Verfügung erhalten, um die erforderlichen Brandschutzmassnahmen umzusetzen. Zudem wird

weiterhin Wasser in das Gebäude eindringen und die Gebäudestruktur massiv beschädigen. Diese beiden Baumassnahmen sind aus Sicht des Stadtbauamtes unbedingt auszuführen.

Die wärmetechnische Sanierung und die technische Instandsetzung der Fassade können zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden und um einige Jahre verschoben werden. Ein zwischenzeitlicher baulicher Unterbruch würde jedoch Mehrkosten von mindestens Fr. 600'000.– verursachen.

10. Fragen aus dem Umwelt- und Bauausschuss

Wie gross ist der Nutzen einer wärmetechnischen Sanierung im Dach (Einsparung Energiekosten)?

Die genauen Energiekosteneinsparungen sind nur schwer oder mit grossem Aufwand zu ermitteln. Da die Gebäudehülle in der Regel schlecht gedämmt ist. Die Investitionskosten sind höher als die Einsparungen bei den Energiekosten.

Gibt es eine Heizung im 3. Obergeschoss?

Ja die Werk- und Gruppenräume sind beheizt.

Wie sind die Lebenszykluskosten im Vergleich ähnlicher Schulgebäude im Mittelland?

Das Schulhaus Hermesbühl steht unter kantonalem Einzelschutz und ist ein imposantes Bauwerk. Ein vergleichbares Objekt im Mittelland zu finden und die Lebenszykluskosten zu vergleichen ist mit grossem Aufwand verbunden und in der Kürze der Zeit nicht möglich.

Ist die Teuerung im Brutto-Kredit von Fr. 4'750'000 berücksichtigt?

Nein, gemäss Antrag Bruttokredit von Fr. 4'750'000.- ist der Baukostenindex (Region Mittelland, Oktober 2023 = 113.4 Punkte). Der aktuelle Baukostenindex Oktober 2024 beträgt: 114.6 Punkte. Somit beträgt die aktuelle Teuerung Fr. 57'000.-

11. Anträge

Dem Umwelt- und Bauausschuss wird zuhanden des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung

beantragt:

1. Die Ausführungen und Erläuterungen zur Sanierung der Gebäudehülle und Brandschutzertüchtigung im Schulhaus Hermesbühl werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Investitionskosten für die Sanierung Gebäudehülle + Brandschutzertüchtigung wurden auf Fr. 4'750'000.– veranschlagt. Hierfür wird ein Ergänzungskredit (Brutto) von Fr. 4'250'000.– zugunsten der Rubrik 1.2170.5040.107 bewilligt (Region Espace Mittelland, Oktober 2023 = 113.4 Punkte. Dieser Kredit erhöht sich um die teuerungsberechtigten Kosten).

Als Antrag an den Gemeinderat hat der Umwelt- und Bauausschuss bei 6 Anwesenden.

beschlossen:

Einstimmig

1. Die Ausführungen und Erläuterungen zur Sanierung der Gebäudehülle und Brandschutzertüchtigung im Schulhaus Hermesbühl werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Investitionskosten für die Sanierung Gebäudehülle + Brandschutzertüchtigung wurden auf Fr. 4'750'000.– veranschlagt. Hierfür wird ein Brutto-Kredit von Fr. 4'750'000.– zugunsten der Rubrik 1.2170.5040.107 bewilligt (Region Espace Mittelland, Oktober 2023 = 113.4 Punkte. Dieser Kredit erhöht sich um die teuerungsberechtigten Kosten.

Erläuterungen zum Antrag

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin erinnert daran, dass im Jahr 2009 das 100-jährige Bestehen des Schulhauses Hermesbühl gefeiert wurde. Aus ihrer Sicht handelt es sich bei diesem ehrwürdigen, historischen Gebäude um das schönste Schulhaus der Stadt. Sie weist darauf hin, dass auch bei diesem Bauwerk Handlungsbedarf besteht, da sich dessen Zustand zunehmend verschlechtert. Dem Umwelt- und Bauausschuss wird gedankt, der das Geschäft sehr sorgfältig und detailliert behandelt hat. Die Fragen des Ausschusses konnten im revidierten Antrag vom 19.03.2025 beantwortet werden.

Yves Gaudens, Leiter Stadtbauamt, erläutert den Antrag. Die Sanierungsstudie von 2017/18 hat gezeigt, dass in verschiedenen Bereichen mit unterschiedlichen Prioritäten Handlungsbedarf besteht. In den vergangenen Jahren konnten bereits einzelne Projekte realisiert werden. Als nächster Schritt steht die Sanierung der Gebäudehülle sowie die Ertüchtigung des Brandschutzes an. Diese Sanierungsarbeiten sind erforderlich aufgrund von Schäden an der Fassade und am Dach. Durch das Eindringen von Wasser sind bereits Schäden an der Gebäudestruktur entstanden, die im Rahmen der Innensanierung behoben werden sollen. Die Verfügung der Solothurner Gebäudeversicherung zum Brandschutz muss umgesetzt werden und betrifft das zweite Treppenhaus. Eine Schadstoffuntersuchung hat ergeben, dass die Schlacke im dritten Obergeschoss und im Treppenhaus entsorgt werden muss. Die Bilder im Antrag verdeutlichen den Handlungsbedarf und zeigen den Zustand des Gebäudes.

Ziele sind es, die Schäden an der Fassade und an der Dacheindeckung zu beheben. Das zweite Treppenhaus soll brandschutztechnisch ertüchtigt werden. Dachboden und Lukarnen sollen wärmetechnisch gedämmt werden. Die geplanten Arbeiten sind im Antrag detailliert aufgeführt. Das Schulhaus Hermesbühl wurde mit Beschluss des Regierungsrates im November 2008 unter kantonalen Denkmalschutz gestellt. Die Sanierung erfolgt in Absprache mit der Denkmalpflege und unter Aufrechterhaltung des Schulbetriebs. Lärmintensive Arbeiten sollen während der Schulferien durchgeführt werden. Der Baustellenzugang soll unabhängig von der Schulhauserschliessung organisiert werden.

Die Grösse des Gebäudes wird sich auf die Kosten auswirken. Das Projekt war bereits im Finanzplan 2019–2022 vorgesehen, wurde jedoch mehrfach verschoben. Neue Bedürfnisse wie der Einbau einer Aula und die behindertengerechte Erschliessung sind hinzugekommen. Im Finanzplan ist das Projekt nun 2026–2027 mit 4.75 Mio. Franken enthalten. Aufgrund der Schäden am Dach ist es zwingend erforderlich, die Sanierung vor der Innensanierung durchzuführen. Die Kostenermittlung basiert auf der Ausarbeitung eines Bauprojekts mit einer Genauigkeit von plus/minus 10 Prozent. Bis Ende März 2025 sind Projektierungskosten von Fr.

185'000 angefallen. Das Projekt könnte mit zusätzlichen Herausforderungen etappenweise umgesetzt werden, was zu Mehrkosten von Fr. 670'000 führen würde. Planung, Bearbeitung einzelner Bauteile und das Gerüst müssten dann mehrfach eingerichtet werden. Im Budget 2025 wurden bereits Fr. 500'000 genehmigt. Es wird deshalb ein Ergänzungskredit von 4.25 Mio. Franken benötigt. Die Abteilung Hochbau wird Eigenleistungen im Umfang von Fr. 190'000 erbringen. Die kantonale Denkmalpflege wird sich voraussichtlich mit Fr. 100'000 Franken und die Solothurner Gebäudeversicherung mit Fr. 30'000 an den beitragsberechtigten Kosten beteiligen.

Wird die Gebäudehüllensanierung nicht vorgenommen, dringt weiterhin Wasser in das Gebäude ein, was zu weiteren Schäden an der Gebäudestruktur führen wird. Dies würde die Innensanierung und den Ersatz der Fenster weiter verzögern. Es wird betont, dass die Sanierung jetzt erfolgen sollte, um zusätzliche Schäden und Mehrkosten zu vermeiden. Geplant ist, die Gebäudehüllensanierung im Herbst 2027 abzuschliessen.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, ergänzt, dass die Bevölkerung an der Gemeindeversammlung Ende Juni sowie mittels Urnenabstimmung Ende November 2025 über das Vorhaben entscheiden wird.

Markus Schüpbach, Vorsitzender des Umwelt- und Bauausschusses, erläutert, dass der Ausschuss den Kreditantrag zur Sanierung der Gebäudehülle des denkmalgeschützten, über 100-jährigen Schulhauses Hermesbühl in zwei Lesungen an den Sitzungen vom 23. Januar und 27. Februar 2025 eingehend beraten hat. Angesichts der angespannten Finanzlage und der geplanten Bauetappen hat sich der Ausschuss vertieft mit dem Projekt auseinandergesetzt. In der ersten Sitzung wurde sichergestellt, dass alle Mitglieder den Infrastrukturzustand und den Sanierungsbedarf nachvollziehen konnten. Dies führte zu Rückfragen, die in der zweiten Sitzung geklärt wurden.

Im mittelfristigen Finanzplan 2024–2027 waren ursprünglich zwei Projekte (2170.5040.106 und 107) mit einem Gesamtbudget von 10.8 Mio. Franken eingeplant. Aufgrund des zunehmend undichten Daches wird die Sanierung der Gebäudehülle einschliesslich der dringend notwendigen Brandschutzmassnahmen vorgezogen, allerdings ohne Fensterersatz. Die Fenstererneuerung sowie mögliche Umnutzungen, beispielsweise im 4. Obergeschoss, sind als separates Projekt ab 2029 mit ursprünglich 6.2 Mio. Franken im Mittelfristigen Finanzplan vorgesehen und müssen zu gegebener Zeit im Gemeinderat traktandiert werden. Im Namen des Umwelt- und Bauausschusses wird betont, dass die ursprünglich geplante Teilung der Projekte, 4.6 Mio. Franken plus 6.2 Mio. Franken, klar abgegrenzt und sauber im neuen Finanzplan aufgenommen werden sollte.

Das Stadtbauamt hat dem Ausschuss das Sanierungsprojekt vorgestellt, einschliesslich einer Variante mit etappierter Umsetzung (Brandschutzertüchtigung, Fassaden- und Dachsanierung). Nach intensiver Diskussion zeigte sich auf Grund der Kosten: Eine Etappierung würde die Gesamtkosten um rund 700'000 CHF erhöhen. Die längere Bauzeit und der doppelte Aufbau des Gerüsts, einmal für das Dach sowie einmal für die Fassade, wären kostenintensiv. Das Risiko, dass sich das Schulhaus in eine „Tropfsteinhöhle“ verwandelt und die Kosten noch höher ausfallen, steigt mit jeder Verzögerung.

Nachfolgende Fragen hat der Umwelt- und Bauausschuss prüfen lassen:

Farbkonzept: Änderungen innerhalb des bestehenden Gestaltungskonzepts verursachen keine Mehrkosten.

PAK-haltige Schlacke: Es gibt keine gesetzliche Vorgabe zur vollständigen Entsorgung. Die geplante Entfernung im Treppenhaus und Korridor erfolgt darum ausschliesslich aus brand-schutztechnischen Gründen.

Kommunikation während der Bauzeit: Eine Bauskizze für den Schulbetrieb wird durch die Stadtverwaltung erstellt. Zudem sollen Schüler, Lehrkräfte und Anwohnende proaktiv über Lärm, Zugänge, Parkplatznutzung und die allgemeine Bausituation informiert werden.

Verzicht auf Brandschutzmassnahmen. Dies würde bedeuten, dass die Nutzung der Korridore für den Schulbetrieb nicht mehr zur Verfügung stehen. Das ist illusorisch und demzufolge haben die Brandschutzmassnahmen zu erfolgen.

Die weiter protokollierten Fragen beispielsweise zur wärmetechnischen Sanierung, der Heizung im 3. Obergeschoss, Benchmark und Teuerung sind inzwischen geklärt worden.

Aus den genannten Gründen beantragt der Umwelt- und Bauausschuss einstimmig die Zustimmung zu den Anträgen zuhanden der Gemeindeversammlung.

Eintreten wird nicht bestritten und stillschweigend beschlossen.

Voten aus den Fraktionen

Christian Riggenschach bedankt sich im Namen der Fraktion der Grünen für die Ausarbeitung dieses grossen Projekts, das Hand und Fuss hat und nachvollziehbar ist. Er berichtet, dass er selbst Schüler im Hermesbühl gewesen sei. Damals habe das Gerücht kursiert, das Schulhaus sei absichtlich wegen des Krieges dunkel gestrichen worden. Umso erfreulicher ist es, dass nun in Erwägung gezogen wird, das Gebäude deutlich heller zu streichen.

Die Fraktion der Grünen spricht sich gegen eine Etappierung aus, da die damit verbundenen Mehrkosten von Fr. 650'000 das Projekt deutlich verteuern würden. Ausserdem ist das Projekt seit über zehn Jahren im Investitionsprogramm enthalten. Es bleibt zu hoffen, dass bei der Sanierung keine weiteren Schäden entdeckt werden. Es ist zu hoffen, dass 75 Prozent der Dachziegel in gutem Zustand sind und dass der Dachstuhl nicht verfault ist.

Die Fragen aus der zweiten Lesung wurden vom Stadtbauamt nur dürftig beantwortet. Diese Fragen sind jedoch als Teil der Kommunikation gegenüber der Bevölkerung gedacht. Aufgrund der finanziellen Lage sollte das durchschnittliche Sparpotenzial im Zusammenhang mit einer thermischen Sanierung aufgezeigt werden. Aus dem Protokoll des Umwelt- und Bauausschusses geht hervor, dass gewünscht wurde, die ungefähren Einsparungen bei den Heizkosten in Prozent darzustellen. Nichtsdestotrotz ist das Projekt aus Sicht der Fraktion der Grünen schlüssig. **Die Fraktion der Grünen wird den Anträgen zustimmen.** Es wird gehofft, dass den Innen- und Fenstersanierung zu einem späteren Zeitpunkt unter besseren finanziellen Voraussetzungen zugestimmt werden kann.

Markus Schüpbach, Vorsitzender des Umwelt- und Bauausschusses, teilt mit, dass die FDP-Fraktion sich teilweise dem Vorredner anschliessen kann. **Vorab ist festzuhalten, dass die FDP-Fraktion den Anträgen zustimmen wird.** Die Lebenszykluskosten unserer städtischen Zweckbauten werden unzureichend berücksichtigt und aus Sicht der FDP-Fraktion fehlt eine langfristige Infrastrukturstrategie.

Für städtische Zweckbauten wie Schulhäuser braucht es eine Lebenszyklusplanung die über die vierjährige Mittelfristplanung hinausgeht. Dabei ist darzulegen, mit welchen Investitionen der Werterhalt sowie die Nachhaltigkeit sichergestellt werden können – von der Planung über den Bau und Betrieb bis hin zur Sanierung oder einem allfälligen Rückbau. Dabei darf nicht

vergessen werden, dass bis zu 90 Prozent der Baumaterialien in den Wertstoffkreislauf zurückgeführt werden können. Auch dürfen Denkmalgeschützte Gebäude keine wirtschaftliche Grauzone bleiben.

Es kann nicht sein, dass wir unsere Schulhäuser nicht mit anderen vergleichbaren Bildungsbauten wirtschaftlich bewerten, nur weil sie unter Denkmalschutz stehen. Kein Bürger zahlt Eintritt für ein historisches Schulhaus und trotzdem tragen wir hier in der Stadt die langfristigen Kosten sowie die Verantwortung. Eine strategische, vorausschauende Planung ist dringend nötig, um wirtschaftliche Fehlentscheidungen zu vermeiden und die Schulhaus-Infrastruktur nachhaltig zu sichern.

Jolanda Egger teilt mit, dass die Fraktion der Mitte/GLP der Sanierung der Gebäudehülle grundsätzlich positiv gegenübersteht. Es wird sowohl die Notwendigkeit als auch der Nutzen der Sanierung anerkannt. Trotzdem sollen kritische Punkte angesprochen werden. Bezüglich der Kosten kann man sich den Vorrednern anschliessen. Die veranschlagten Beträge erscheinen sehr hoch. Mangels Zeit fehlen Vergleichswerte mit ähnlichen Gebäuden. Auf Nachfrage wurde erläutert, dass zwar über Einsparmöglichkeiten diskutiert worden sei, eine Etappierung oder ein Abwarten jedoch nicht zu Einsparungen, sondern zu zusätzlichen Kosten führen würde.

Angesichts der aktuellen Finanzlage fehlt in den Ausführungen ein klar erkennbarer proaktiver Wille zur Kosteneinsparung. Auch in Bezug auf die magere Beantwortung der gestellten Fragen. Natürlich ist bekannt, dass die Stadt letztlich nur aus den eingehenden Offerten auswählen kann und verschiedene Faktoren die Kosten beeinflussen. Dennoch wird eine konsequente Kostenkontrolle und ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Notwendigkeit, die Ausgaben möglichst tief zu halten, erwartet. Die Bauarbeiten während des laufenden Schulbetriebs sind zweifellos eine Herausforderung. Die Verkehrssituation vor Ort ist eng und die Parkplatzfrage ist noch nicht abschliessend geklärt. Hier werden pragmatische Lösungen erwartet, die den Schulbetrieb möglichst wenig beeinträchtigen und auch die Anwohnenden sowie die Vereine berücksichtigen.

Mit dem Projekt werden zentrale Punkte angegangen: Der Erhalt der Bausubstanz, die Verbesserung der Energieeffizienz und vor allem die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler. Abgesehen von bereits bekannten zukünftigen Vorhaben wird davon ausgegangen, dass nach dieser Sanierung für längere Zeit keine weiteren grösseren Investitionen notwendig sind und eine Lebenszyklusplanung geführt wird. **Zusammenfassend wird die Mitte/GLP-Fraktion den Anträgen zustimmen.** Es wird jedoch erwartet, dass die Bauphase sorgfältig geplant wird und eine möglichst kosteneffiziente Umsetzung erfolgt.

Doris Schaeren dankt im Namen der SP-Fraktion der Verwaltung für die Ausarbeitung des Projekts und dem Umwelt- und Bauausschuss für die Prüfung. Mit der Gebäudehüllensanierung des Hermesbühschulhauses steht eine weitere grosse Investition bevor. In den zwei Lesungen im Umwelt- und Bauausschuss wurde festgestellt, dass eine Etappierung dieses Projekts nicht sinnvoll ist. Auch die SP-Fraktion ist gegen eine Etappierung, weil die Mehrkosten für die mehrmalige Bauinstallation, insbesondere die Kosten für das Stellen des Gerüsts, stehen in keinem Verhältnis zu den kurzfristigen Einsparungen. Unterbleiben die Massnahmen zum jetzigen Zeitpunkt, ist mit einer weiteren Verschlechterung des Gebäudezustands und entsprechend steigenden Kosten zu rechnen. Auch hat eine Etappierung bereits stattgefunden. Die Heizung und der Anschluss ans Fernwärmenetz wurden bereits realisiert, der Ersatz der Fenster wurde in Auftrag gegeben.

Die Brandschutzmassnahmen müssen zwingend umgesetzt werden. Ohne sie dürfen sich die Schülerinnen und Schüler nicht mehr in den Gängen aufhalten, was organisatorisch nicht umsetzbar ist. In der heutigen Schulpraxis werden diese Gänge zudem auch als Raum für

individuelles Lernen genutzt. Noch ein Wort zu den Kosten: Die Verantwortlichen des Stadtbauamts haben bestätigt, dass die genehmigten Kostendächer in etwa 90 Prozent der Projekte eingehalten wurden. Aus Sicht der SP-Fraktion ist die nachhaltige Erneuerung des Schulhauses Hermesbühl zwingend notwendig. **Die SP-Fraktion stimmt den Anträgen zu.** Am Dach wurde in all den Jahren nie etwas gemacht. Aufgrund seiner Grösse und der verwinkelten Geometrie sind die anfallenden Kosten mit einem Neubau zu vergleichen. Nach der Sanierung wird das Dach für die nächsten rund 100 Jahre gerüstet sein.

Marianne Wyss, bedankt sich im Namen der SVP-Fraktion beim Stadtbauamt für die Erarbeitung der Unterlagen und dem Umwelt- und Bauausschuss für die Behandlung. Ebenso wird dem Stadtschreiber, Urs Unterlerchner, für seine Klarstellung hinsichtlich der an der letzten Gemeindeversammlung bereits gesprochenen 500'000 Franken gedankt.

Das Schulhaus Hermesbühl ist seit einiger Zeit bekannt als ein Gebäude, das saniert werden muss. Dennoch ist die SVP-Fraktion vom Antrag ganz und gar nicht begeistert. Es geht erneut um eine Investition von fast 5 Mio. Franken für ein Schulhaus. Beim Lesen des Berichts wird jedoch klar, dass die Sanierung notwendig und unumgänglich ist. Insbesondere der Brandschutz muss gewährleistet werden. Auch die Altlasten müssen entfernt und mit feuerfesten Materialien ersetzt werden. Auch der Ersatz der alten Holzdielen, deren Lebensdauer erreicht ist, wird unterstützt. Diese Massnahmen sind in unserer Fraktion auf keinen Widerstand gestossen. Im Hinblick auf die thermische Dämmung werden jedoch gewisse Vorbehalte geäussert. Es ist zwar nachvollziehbar, dass der Dachstock so saniert wird, dass der Wärmeverlust reduziert und langfristig Energie eingespart wird. Dennoch erscheinen die dafür vorgesehenen Kosten sehr hoch.

Weiter wurde die Frage aufgeworfen, warum das Gerüst in zwei Etappen gestellt wird, obwohl klar kommuniziert wurde, dass keine Etappierung stattfinden sollte, weil dies zu Mehrkosten führt. Aus Sicht der SVP-Fraktion besteht hier Klärungsbedarf. Die kantonalen Beiträge für die Dachsanierung werden begrüsst auch wenn der Betrag eher gering ausfällt. Gibt es bereits Informationen dazu, wann über den genauen Beitrag entschieden wird? **Die SVP-Fraktion wird den Anträgen für den Zusatzkredit von 4.25 Mio. Franken zustimmen.**

Beantwortung der Fragen

Yves Gaudens, Leiter Stadtbauamt, nimmt Bezug auf die Frage zum zweimaligen Aufstellen des Gerüsts. Dieses wird nicht in zwei Etappen aufgestellt. Aufgrund der grossen Fläche wird das Gebäude zunächst zur Hälfte eingerüstet. Anschliessend wird das Gerüst umgebaut und auf die andere Hälfte verschoben.

Urs Unterlerchner, Stadtschreiber, teilt mit, dass entgegengenommen wird, die gestellten Fragen seien lediglich unzureichend beantwortet worden. Die Protokollauszüge werden jeweils als ergänzende Information für die Gemeindeversammlung veröffentlicht. Es ist vorgesehen, die offenen Fragen bis zur Gemeindeversammlung vertiefter zu beantworten. Ausserdem ist der Antrag drei neu. Der Gemeinderat hat bisher stets indirekt die Einberufung der Stimmberechtigten zur kommunalen Volksabstimmung beschlossen. Im Rahmen der Überarbeitung der Gemeindeordnung wurde jedoch empfohlen, dies künftig ausdrücklich zu tun. Deshalb wird künftig kein separates Geschäft mehr erstellt, sondern bei Bauprojekten ein Antrag analog zu Antrag drei aufgeführt.

Ich halte fest, dass nicht ich, sondern der Finanzverwalter festgestellt hat, dass im Budget 2025 bereits 500'000 Franken gesprochen worden sind. Meine Aufgabe besteht ausschliesslich darin, den Antrag entsprechend korrekt anzupassen.

Marianne Wyss erinnert die Anwesenden an die zweite Frage aus ihrem Votum.

Yves Gaudens, Leiter Stadtbauamt, nimmt Bezug auf die Frage zu den Beiträgen der Denkmalpflege. Das Projekt wurde im Vorfeld gemeinsam mit der Denkmalpflege abgestimmt. Daher kann mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Beitrag von Fr. 100'000 gerechnet werden.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, ergänzt, dass die Stadt die Beiträge jeweils nach der Abrechnung eines Projekts erhält. Bei der Gebäudehüllensanierung handelt es sich um Beiträge der Denkmalpflege und der Solothurner Gebäudeversicherung.

Der Gemeinderat hat zuhanden der Gemeindeversammlung bei 29 Anwesenden

beschlossen:

I. In eigener Kompetenz:

Einstimmig

1. Die Ausführungen und Erläuterungen zur Sanierung der Gebäudehülle und Brandschutzertüchtigung im Schulhaus Hermesbühl werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Einberufung der Stimmberechtigten für die kommunale Volksabstimmung vom 30. November 2025 wird beschlossen.

II. In der Kompetenz der Gemeindeversammlung:

Einstimmig

Die Investitionskosten für die Sanierung Gebäudehülle + Brandschutzertüchtigung wurden auf Fr. 4'750'000.– veranschlagt. Hierfür wird ein Brutto-Kredit von Fr. 4'750'000.– zugunsten der Rubrik 1.2170.5040.107 bewilligt (Region Espace Mittelland, Oktober 2023 = 113.4 Punkte. Dieser Kredit erhöht sich um die teuerungsberechtigten Kosten.

Verteiler (elektronisch)

Gemeindeversammlung
Stadtbauamt
Finanzverwaltung
ad acta 093-7

25. März 2025

Geschäfts-Nr. 32

5. Agglomerationsprogramm 5. Generation; Genehmigung

Referent: Yves Gaudens, Leiter Stadtbauamt

Vorlagen: Antrag Stadtbauamt vom 11.03.2025
Hauptbericht AP5
Kurzfassung Bericht AP5
Massnahmenblätter AP5
Übersicht kommunale Massnahmen
Umsetzungsbericht AP5
Formular Genehmigung AP5
Protokollauszug GR Nr. 75 vom 12.11.2024
Zweitmeinung Ausbau Lackenhof
Auswertungsbericht Vernehmlassung

1. Ausgangslage

Das Agglomerationsprogramm ist ein Planungsinstrument, das die Koordination bereichsübergreifender Themen innerhalb einer Agglomeration ermöglicht. Die Agglomerationsprogramme haben im Kanton Solothurn wichtige Entwicklungen ausgelöst und sind ein bedeutendes Instrument für die regionale Zusammenarbeit und die Abstimmung von Verkehr und Siedlung über die Gemeindegrenzen hinweg. Der Bund leistet Beiträge bis zu 40% an Projekte, die vom Kanton für das Agglomerationsprogramm eingegeben werden. In der Regel handelt es sich dabei um Tiefbauprojekte.

Die Massnahmen der ersten vier Generationen der Agglomerationsprogramme sind festgelegt und befinden sich in der Umsetzung, soweit sie noch nicht abgeschlossen sind. Aktuell wird die 5. Generation vorbereitet. Der Gemeinderat hat am 12. November 2024 vom Agglomerationsprogramm der 5. Generation für Solothurn Kenntnis genommen und die Vernehmlassungsfragen dazu beantwortet. Das Stadtpräsidium hat diese Antworten an die repla espaceSOLOTHURN überreicht, die für die Agglomeration Solothurn und Umgebung handelt. Aus den entsprechenden Unterlagen wird verwiesen.

2. Auswertungsbericht zur Vernehmlassung

Mittlerweile liegt der Auswertungsbericht der repla espaceSOLOTHURN zu den Vernehmlassungsantworten der betroffenen Gemeinden vor. Er wird hiermit dem Gemeinderat zu Kenntnisnahme vorgelegt. Die Vernehmlassungsantworten der Stadt Solothurn wurden mehrheitlich berücksichtigt (s. Bericht Fragen 3.1, 3.4 und 3.8). Bei der Frage 3.4 hat die Stadt Solothurn die Neukonzeption des Knotens Lackenhof moniert. Hier sei der Nachweis zu erbringen, dass das Verkehrsaufkommen verträglich abgewickelt werden kann. Der Auswertungsbericht von Kanton und repla espaceSOTOLTHURN führt aus, die Wirksamkeit der Massnahme sei von unabhängiger Seite als Zweitmeinung (Beilage 6) beurteilt und bestätigt. Negative Auswirkungen auf das städtische und regionale Strassennetz hätten ausgeschlossen werden können, was im Massnahmenblatt entsprechend festgehalten werde.

Zu Frage 3.8 nach dem Einverständnis mit den vorgeschlagenen Massnahmen beim öffentlichen Verkehr hat die Stadt Solothurn die Abstimmung zwischen Stadt und Kanton gefordert. Der Kanton belässt das unkommentiert. Weitere Vorbehalte hat die Stadt nicht angebracht.

3. Gemeinderatsbeschluss zur Genehmigung

Für die Genehmigung des Agglomerationsprogramms der 5. Generation sind Gemeinderatsbeschlüsse der Mitgliedergemeinden nötig. Bis zum 11. April 2025 hat die Gemeinde, sofern das Agglomerationsprogramm durch den Gemeinderat verabschiedet wird, gegenüber Kanton bzw. repla espaceSOLOTHURN ihr Einverständnis mit dem Agglomerationsprogramm der 5. Generation zu erklären. Der Gemeinderat bestätigt damit, im Rahmen seiner Kompetenz und Zuständigkeit – vorbehältlich der Beschlüsse durch die zuständigen Organe oder allfälliger Rechtsverfahren – die rechtzeitige Planung und Umsetzung der Massnahmen voranzutreiben, bei denen die Gemeinde die Federführung inne hat. Die entsprechenden Kosten sind in den Finanzplan aufzunehmen. Die Massnahmen finden sich in der Beilage.

4. Antrag

Dem Gemeinderat wird

beantragt:

1. Von den Massnahmen des Agglomerationsprogramms Solothurn 5. Generation sowie vom Auswertungsbericht der Vernehmlassung wird Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat genehmigt das Agglomerationsprogramm der 5. Generation.

Erläuterungen zum Antrag

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, eröffnet, dass sie die Stadt im repla-Vorstand vertritt und das Agglomerationsprogramm der 5. Generation unterstützt. Sie betont, dass die Stadt davon profitiert. Es braucht neue Lösungen sowohl für den motorisierten Individualverkehr als auch für den Fuss- und Veloverkehr. Besonders wichtig ist ihr der Ausbau der Velovorrangroute. Diese beiden Themen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die Massnahme zur Entlastung der Westumfahrung ist zentral. Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft kritisieren, dass die Staus auf der Westumfahrung ihre Betriebe behindern. Zahlreiche Unternehmen in der Region sind darauf angewiesen, dass der motorisierte Individualverkehr flüssig verläuft.

Die Vernehmlassung wurde in einem Bericht zusammengeführt, der von der repla verabschiedet wurde. In diesem Jahr weicht das Vorgehen von jenem der Vorjahre ab, was an der Delegiertenversammlung in der kommenden Woche ein Thema sein könnte. Alle Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden werden das gesamte Agglomerationsprogramm 5 beschliessen. Gemäss Rückmeldungen anderer Gemeinden stellt das Vorgehen kein Problem dar. Nach dem Einverständnis des Gemeinderats bis zum 11. April 2025 wird das Agglomerationsprogramm beim Regierungsrat für die Genehmigung eingereicht.

Yves Gaudens, Leiter Stadtbauamt, erläutert, dass der Gemeinderat am 12. November 2024 die Vernehmlassung zum Agglomerationsprogramm der 5. Generation verabschiedet hat. Die Antworten zur Vernehmlassung sind bei der repla eingegangen und es wurde ein Auswertungsbericht erstellt. Die meisten Antworten konnten berücksichtigt werden. Das Agglomerationsprogramm wurde vertieft und überarbeitet. In der Auswertung aller Eingaben zeigt sich ein

positives Bild. Mit der Stossrichtung, den Leitprinzipien, dem Handlungsbedarf, der Teilstrategie, dem strategischen Schwerpunkt und den Landschaftsmassnahmen zeigen sich 75 Prozent der Gemeinden einverstanden oder eher einverstanden. Bei den Siedlungsmassnahmen, dem öffentlichen Verkehr, dem Strassenverkehr sowie dem Fuss- und Veloverkehr zeigt sich ein ähnliches Bild. Es gab einzelne Gemeinden, die nicht oder eher nicht einverstanden waren.

Zusammenfassend ist die Rückmeldung positiv und das Agglomerationsprogramm geht in die richtige Richtung und erfüllt die Bedürfnisse der meisten Gemeinden. Im Vernehmlassungsbericht wird festgehalten, dass die Stadt mit der Teilstrategie eher einverstanden ist, mit der Bemerkung, die Neukonzeption des Knotens Lackenhof erhöhe den Verkehrsdruck auf die Innenstadt Solothurn und die Massnahme werde daher kritisch beurteilt. Es müsse ein Nachweis erbracht werden, dass das Verkehrsaufkommen verträglich abgewickelt werden kann. Die repla hat zurückgemeldet, dass die Wirksamkeit der Massnahme von unabhängiger Seite beurteilt und bestätigt wurde. Negative Auswirkungen auf das städtische und regionale Strassennetz können ausgeschlossen werden. Dementsprechend wird an den Massnahmen festgehalten. Weitere Details sind in den Berichten aufgezeigt.

Bei der Vernehmlassungsfrage „Sind sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Strassenverkehr einverstanden?“ hat die Stadt Solothurn mit „nicht einverstanden“ geantwortet. Der Neubau Lackenhof wird kritisch beurteilt. Die Rückmeldung der repla war identisch mit der vorherigen Frage. Zur Frage „Sind Sie mit den vorgeschlagenen Massnahmen im Bereich Fuss- und Veloverkehr einverstanden?“ hat die Stadt Solothurn geantwortet, dass man einverstanden sei. Die Massnahme 508.2 Solothurn, Querung Westumfahrung/Unterführung SMB/Querung Bielstrasse wurde nach dem Variantenentscheid des Gemeinderats in die Liste aufgenommen.

In der heutigen Präsentation gibt die Tabelle einen Überblick über die Veränderungen der Massnahmen seit der Vernehmlassung über den Agglomerationsperimeter. In der Tabelle ist der heutige Stand rot und der vorherige Stand blau markiert. Neu werden Massnahmen im Umfang von 111 Mio. Franken im Agglomerationsprogramm berücksichtigt. Das sind 10 Mio. Franken mehr als bei der Vernehmlassung. Die Veränderungen sind auf die Weiterbearbeitung der Projekte und die Verschiebung innerhalb der Kategorien zurückzuführen.

Nachfolgend werden die Massnahmen für die Stadt Solothurn erörtert:

- Im Bereich Siedlung, Landschaft und Freiraum gibt es keine Veränderungen.
- Im Bereich Fuss- und Veloverkehr wurde eine neue Nummerierung vorgenommen und beim Projekt FVV508 Solothurn, Knoten St. Niklausstrasse/Werkhofstrasse wurden die Kosten angepasst.
- Im Bereich Strassenverkehr ist das Projekt Str505.1 Solothurn, Querung Westumfahrung/Unterführung SMB/Querung Bielstrasse neu als Strassenprojekt klassifiziert mit A-Priorität. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 500'000. Beim Projekt 506.3 Solothurn, Knoten Werkhofstrasse/Kapuzinerstrasse wurden die Kosten angepasst auf neu Fr. 200'000. Beim kantonalen Projekt Neukonzeption Lackenhof gab es keine Veränderungen.
- Im Bereich Bus- und ÖV-Struktur wurden die Kosten angepasst.
- Im Bereich Sicherheit im Strassenraum wurde beim Projekt Str504.2 Solothurn, Knoten Untere Steingrubenstrasse/Werkhofstrasse eine Kostenanpassung vorgenommen.

Nach der Genehmigung durch die Gemeinden wird das Agglomerationsprogramm im Juni 2025 beim Bund eingereicht. Die Massnahmen mit der Priorität A werden weiterbearbeitet

sowie die Umsetzung der Massnahmen aus der Vorgängergeneration forciert. Die Fachprozesse in den Teilräumen Solothurn+ beziehungsweise in den Bezirken Wasseramt und Unterer Leberberg werden weitergeführt.

Eintreten wird nicht bestritten und stillschweigend beschlossen.

Voten aus den Fraktionen

Markus Jäggi teilt mit, dass die FDP-Fraktion die Auswertung zum Agglomerationsprogramm der 5. Generation besprochen, geprüft und diskutiert hat. Das vorliegende Programm stellt letztlich einen bunten Strauss an Massnahmen dar, welche die Region künftig vorantreiben und weiterentwickeln sollen.

Ein wichtiger Beitrag zur Siedlungsentwicklung wird durch die Umsetzung von Schlüsselarealen geleistet. Die Abstimmung zwischen Natur und Naherholung entlang der Flussräume ist ein weiteres zentrales Anliegen. Zudem werden Ortsdurchfahrten aufgewertet und die ÖV-Drehscheibe in Riedholz sowie verschiedene Bushaltestellen behindertengerecht gestaltet. Die BSU-Flotte soll elektrifiziert werden. Auch die etappierte Umsetzung von Velovorrang- und Haupttrouten ist vorgesehen und wird nicht zu knapp ausfallen.

Die Rückmeldungen der Gemeinden zu den vorgeschlagenen Massnahmen fielen grösstenteils sehr positiv aus. Ein Agglomerationsprogramm funktioniert wie ein Uhrwerk - ein Zahnrad greift ins nächste, wodurch am Ende das gesamte System in Gang gesetzt wird. Nur das Zusammenspiel sämtlicher Massnahmen in den Bereichen Siedlung und Verkehr entfaltet die gewünschte Wirkung in der Agglomeration. Dazu gehört auch der Knoten Lackenhof. Es scheint eine Zeiterscheinung zu sein – leider auch weltweit –, dass man Gutachten, Zweitmeinungen und vorhandenen Fakten zunehmend misstraut und stattdessen das eigene Bauchgefühl oder persönliche Einschätzungen als Realität darstellt. Wenn die Ausführungen des Kantons nicht verstanden werden oder ihnen nicht vertraut wird, besteht jederzeit die Möglichkeit, nachzufragen.

Die Mehrbelastung der Bürenstrasse beträgt in der Oberspitzenstunde 30 Fahrzeuge und nicht, wie behauptet, 180 Fahrzeuge. Dabei wurde die Steuerung des Systems durch flankierende Massnahmen, etwa die Lichtsignalanlage an der Bürenstrasse, noch nicht berücksichtigt.

Begrüsst wird ausdrücklich, dass der Kanton nun Massnahmen im Verkehrsmanagement an der Westtangente ergreifen will. Denn steht der Verkehr still, steht auch der öffentliche Verkehr still. Und auch den Anwohnenden der Weissensteinstrasse wäre es zu wünschen, nicht ständig von Fahrzeugkolonnen vor der Haustüre betroffen zu sein. **Die FDP-Fraktion stimmt den Anträgen zu, nimmt die Massnahmen zur Kenntnis und genehmigt das Agglomerationsprogramm der 5. Generation.** Es bleibt zu hoffen, dass möglichst viele der vorgeschlagenen Massnahmen in Bern Gehör finden und die entsprechenden Mittel gesprochen werden.

Claudio Hug hält fest, dass nach der Äusserung der Stadtpräsidentin und dem Votum der FDP-Fraktion aus seiner Sicht grosse Fragezeichen bestehen. Die Meinungen innerhalb der Mitte/GLP-Fraktion sind geteilt. Deshalb spricht er ausschliesslich im Namen der GLP-Fraktion. Die Stadtpräsidentin habe gesagt, die Wirtschaft wünsche sich eine Entlastung auf der Westtangente. Dieses Bedürfnis sei nachvollziehbar und werde nicht bestritten. Doch stellt sich die Frage, wie diesem Bedürfnis Rechnung getragen werden kann. Der Gemeinderat hat den Rahmenplan Mobilität im Rahmen der Ortsplanungsrevision besprochen und verabschiedet. Dabei ist als Grundsatz eine angebotsorientierte Verkehrsplanung festgelegt worden. Konkret bedeutet dies, dass das Bedürfnis, Stau zu vermeiden, nicht durch den Bau

zusätzlicher Strassen, sondern durch eine gezielte Verkehrsreduktion erzielt werden soll. Dies soll erreicht werden, indem der Modalsplit verändert wird. Das entsprechende Dokument, in dem sich die Stadt Solothurn zum Ziel gesetzt hat, den Modalsplit von 57 auf 50 Prozent zu senken, ist jedoch nicht mehr öffentlich einsehbar. Würde dieses Ziel erreicht, gäbe es kaum noch Stau und eine neue Rampe wäre überflüssig. Die Stadt Solothurn verfolgt eine Verkehrspolitik, die bewusst darauf verzichtet, neue Strassen als Reaktion auf Staus zu bauen oder zusätzliche Parkplätze allein aufgrund eines geäusserten Bedarfs nach gut erreichbaren Abstellmöglichkeiten zu schaffen. Eine solche Haltung ist keine Verkehrspolitik und entspricht in keiner Weise den strategischen Grundsätzen. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn sich die Stadt nicht an ihre eigenen Konzepte hält. Ebenso wenig nachvollziehbar ist es, dass der Gemeinderat zum dritten Mal innert weniger Monate über dasselbe Geschäft diskutiere. Dies ist eine Verschwendung von Ressourcen und kann der repla mitgeteilt werden.

Der Gemeinderat Heinz Flück hat an zwei Sitzungen klar aufgezeigt, dass im Zweitmeinungsbericht plötzlich Fahrzeuge anhand von Zahlen aus der Statistik verschwinden, sich in Luft auflösen. Als ein Vertreter des Kantons an einer Gemeinderatssitzung anwesend war, hat dieser nichts gesagt und keine Stellung bezogen. Auch im Vernehmlassungsbericht wird auf die Einwände der Kantonshauptstadt, die zugleich am stärksten betroffen ist, nicht eingegangen. Solange auf zentrale Einwände nicht eingegangen wurde und keine Stellungnahme dazu erfolge, bleibt der Zweitmeinungsbericht zweifelhaft. Die Behauptung, es werde keine negativen Auswirkungen auf das städtische Strassennetz geben, ist lächerlich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kanton vor vier Jahren bei genau dieser Massnahme das Ziel formuliert hat, den Rückstau von der Autobahn auf das Stadtgebiet zu verlagern. Und nun heisse es plötzlich, dieselbe Massnahme hat keine negativen Auswirkungen mehr auf das Stadtgebiet.

Die GLP-Fraktion wird daher den Antrag der Grünen unterstützen. Sollte dieser nicht angenommen werden, wird sich die GLP-Fraktion der Stimme enthalten, weil viele Massnahmen des Agglomerationsprogramms befürwortet werden, mit Ausnahme der Rampe Lackenhof. Zudem stellt sich die Frage, warum im Bericht auf Seite 8 steht, die repla espaceSOLOTHURN beschliesst das Agglomerationsprogramm zuhanden des Regierungsrats und nicht etwa der Gemeinderat. Ausserdem geht aus dem Bericht hervor, dass dieser an die Delegiertenversammlung weitergeleitet wird. Wird dort ebenfalls darüber abgestimmt? Ist die Delegiertenversammlung an den Beschluss des Gemeinderats gebunden? Können die vier Delegierten der Stadt Solothurn abweichend vom Gemeinderat abstimmen? Oder anders gefragt: Müssen sich die Delegierten an den Entscheid des Gemeinderats halten? Dürfen sie eigene Änderungsanträge einbringen?

Welche Auswirkungen hätte es, wenn eine Gemeinde das Agglomerationsprogramm ablehnt? Wie wurde das Steuerungsgremium gewählt? Nach welchen Kriterien hat es entschieden, welche Rückmeldungen der Gemeinden ins Agglomerationsprogramm aufgenommen werden? Es entstehe der Eindruck, dass das Agglomerationsprogramm im Wesentlichen unverändert geblieben ist und der Fassung vor der Vernehmlassung entspricht. Wurde über einzelne Massnahmen abgestimmt? Und wie hat die Stadtpräsidentin als Delegierte bei den Abstimmungen gestimmt?

Heinz Flück teilt mit, dass die Fraktion der Grünen es grundsätzlich begrüsst, wenn Verkehrs- und Raumentwicklungsprojekte im Rahmen solcher Agglomerationsprogramme koordiniert geplant werden und zudem Bundesgelder fliessen können, die sonst nicht verfügbar wären.

Gleichzeitig zeigt sich die Fraktion der Grünen aber auch ernüchtert. Das Agglomerationsprogramm 1 wurde im Jahr 2007 eingegeben, darin waren beispielsweise bereits der Ausbau der Unterführung Westbahnhof als A-Massnahme und eine Velobrücke über die Westtangente als B-Massnahme enthalten. Inzwischen sind 18 Jahre vergangen, umgesetzt wurde bisher jedoch nichts. Wenn man etwas mal in einem Agglomerationsprogramm eingegeben hat, bleibt

es dann dort und man kann es von Programm zu Programm weiterschieben und damit die Realisierung immer weiter hinausschieben, wie es zum Beispiel mit vielen kantonalen Velorouten passiert? Das Gros der Massnahmen im Agglomerationsprogramm 5. Generation wird von der Fraktion der Grünen begrüsst. Die vielgelobte koordinierte Planung wird aber angezweifelt. So hat die Fraktion der Grünen grundsätzlich nichts gegen die Massnahme S504.1 Bellach, Industrie- und Gewerbegebiet Bellach. Dass aber die Weiterentwicklung dieses Gebietes auf bis zu 2800 Arbeitsplätze keinerlei Massnahmen auslöst, die die Erreichbarkeit dieser Arbeitsplätze mit dem Velo entscheidend verbessern - inklusive einer verbindlichen Modalsplit-Vorgabe - halten die Grünen für eine sträfliche Unterlassung. Das könnte nämlich auch die Westumfahrung entlasten. Gemäss aktuellen Verkehrszahlen pendelt eine verschwindend kleine Minderheit der aktuellen Mitarbeitenden mit dem Velo nach Bellach. Da bestehen ein grosses Potential und ein dringender Handlungsbedarf.

Die Fraktion der Grünen positioniert sich klar gegen die Massnahme Str501 Ausfahrt Lackenhof. Das ist ein völliger Anachronismus. Mit dem Bau der Westtangente hat man verbindliche flankierende Massnahmen realisiert. Diese sollen nun zum Teil über den Haufen geworfen werden. Dazu verbreitet der Kanton Dokumente, die voller Fehler sind und er behauptet, es sei eine neutrale „Zweitmeinung“. Die Fraktion der Grünen ist der Ansicht, dass im Bericht auf Seite 5 der Differenzplot, Differenz der Fahrtenzahlen, falsch ist. Nach der Präsentation an der Sitzung im Januar 2025 haben die Grünen dieses Dokument nochmals genau studiert und sind zum Schluss gekommen, dass dieser Differenzplot ein einziger Fake-Plot ist. Als Beispiel die Karte auf S. 5 mit dem Obachknoten: Von der Brücke her prognostiziert man pro Stunde 170 Fahrzeuge mehr. Davon sollen 80 mehr Richtung Stadt, Römerstrasse und über die Lagerhausstrasse und Westringstrasse auf den Amthausplatz und weiter zur Werkhofstrasse fahren. Schon das ist völliger Stumpfsinn, der die bereits beschlossene Begegnungszone Wengistrasse, welche die Lagerhausstrasse einbezieht, völlig ignoriert. Und bitte sehr, 60 Fahrzeuge mehr pro Stunde, also fast 1500 Fahrzeuge mehr pro Tag vor dem Bieltor, mit Fussgängern, Bus usw., das würde wohl zu Staus und zu einer massiven Behinderung des Busverkehrs führen. Wie viele Fahrzeuge fahren also weiter? Von 170 Fahrzeugen zweigen also 80 Fahrzeuge beim Obachknoten ab. Gemäss Zweitmeinung beim AVT und Move Ing sind es nur noch 50 Fahrzeuge, obwohl die Rechnung $170 - 80 = 90$ Fahrzeuge ergibt. Auch nicht nachvollziehbar ist, dass westlich vom Knoten Obach in der Guggershof- und Brühlgrabenstrasse mit je 40 Fahrzeugen gerechnet wird. Heute kann man dort gar nicht durchfahren, in Zukunft werden wir dort also eine Fahrtenzahl von unter Null haben, wenn es im Vergleich zu heute 40 weniger sein sollen. Ob die Firma Move Ing für die Aufgabe nicht qualifiziert ist oder ob die Rechenfehler auf absichtlich unvollständiges Zahlenmaterial des Kantons zurückzuführen sind, können wir nicht beurteilen.

Der krassste Fehler ist aber die Unterschlagung der zusätzlichen Fahrten auf der Bürenstrasse. Die Prognose der bestehenden Ausfahrt ist minus 130 Fahrzeuge. Die Prognose der neu geplanten Ausfahrt ist plus 310 Fahrzeuge. Das ergibt ein Plus von 180 Fahrzeugen pro Stunde auf der Bürenstrasse, also über 4'000 Fahrzeuge mehr auf der Bürenstrasse pro Tag, die man mit dem Bau der Westumfahrung im Rahmen der verbindlichen flankierenden Massnahmen entlastet hatte. Und diese Zahl wird in den Dokumenten schlicht unterschlagen. Das ist sowohl für die Stadt und insbesondere die Vorstadt, schlicht inakzeptabel. Dass man die Zahlen auf der Bürenstrasse einfach unterschlägt, ist ein starkes Stück, und es ist schon bedenklich, dass die Stadtverwaltung und Bauverwaltung einfach den Referenten vom Kanton in die Gemeinderatssitzung eingeladen haben und nicht gegen die Fake-Präsentation Stellung bezogen haben. Es gibt auch keinen Antrag, der die vorgebrachten Vorbehalte von der Dezember Sitzung enthält. **Deshalb stellt die Fraktion der Grünen den Antrag, den ersten Satz im letzten Abschnitt des Genehmigungsformulars entsprechend zu ergänzen:**

Der Gemeinderat der Stadt Solothurn bestätigt mit Beschluss vom 25. März 2025, **dass er mit Ausnahme der Massnahme Str501 (Biberist / Solothurn, Neukonzeption Lackenhof –**

Rampe Bürenstrasse und Veloführung auf Bürenstrasse bis Schifflande) mit dem Agglomerationsprogramm Solothurn der 5. Generation einverstanden ist und im Rahmen seiner Kompetenz und Zuständigkeit – vorbehaltlich der Beschlüsse durch die zuständigen Organe und/oder allfälliger Rechtsverfahren – die rechtzeitige Planung und Umsetzung der Massnahmen vorantreibt, bei denen die Gemeinde die Federführung innehat (vgl. Beilage). Die entsprechenden Kosten werden im Finanzplan aufgenommen. **Sollte dieser Vorbehalt nicht angebracht werden, wird die Fraktion der Grünen den Anträgen nicht zustimmen und sich mehrheitlich enthalten** - trotz vieler sehr begrüßenswerter Massnahmen im Agglomerationsprogramm.

Philipp Jenni dankt im Namen der SP-Fraktion für die Aufarbeitung der Vernehmlassung. Die SP-Fraktion ist gegenüber dem Ausbau des Autobahnanschlusses Lackenhof weiterhin kritisch eingestellt. Es wird auf eine Wiederholung der Argumentation aus der Vernehmlassung verzichtet, beziehungsweise die Argumente der Vorredner werden nicht wiederholt. Die Grundhaltung der GLP-Fraktion und der Fraktion der Grünen werden unterstützt. Der Ausbau Lackenhof ist nicht zukunftsweisend. Die Präsentation und Argumentation des Kantons zum Thema haben die SP-Fraktion nur halbwegs überzeugt. Das Vorgehen der Berechnungen mag fachlich korrekt sein. Ob sich die Annahmen und Parameter in den Verkehrsberechnungen bewahrheiten, wird erst die Zukunft zeigen, da es sich um Prognosen handelt. Die SP-Fraktion wird die Situation wachsam beobachten und fordert den Kanton auf, dasselbe zu tun und bereits jetzt flankierende Massnahmen zu planen, damit frühzeitig lenkend eingegriffen werden kann, falls sich die Prognosen nicht bestätigen.

Das Agglomerationsprogramm ist ein wichtiges Instrument für eine regional abgestimmte und nachhaltige Verkehrsentwicklung. Es ist bewusst, dass die Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung in den Regionsgemeinden unterschiedlich sind und das Programm einen abgestimmten Kompromiss dieser Bedürfnisse darstellt. Es werden jedoch auch wichtige Verbesserungen im Bereich Veloverkehr erkannt, die sehr begrüßt werden.

Heute wird über das Agglomerationsprogramm der 5. Generation gesprochen. Dieses baut auf den Vorgängerprogrammen der Generationen 1 bis 4 auf. Das heisst auch, dass es Massnahmen gibt, die noch nicht umgesetzt sind, wie beispielsweise das Projekt Bahnhof Süd mit der Veloquerung unter den Gleisen. Die SP-Fraktion zählt darauf, dass die Regionsgemeinden weiterhin zu diesen Massnahmen stehen und im kommenden politischen Prozess sowie anlässlich einer allfälligen Volksabstimmung dementsprechend Position beziehen und das Programm mittragen. So wie auch die Stadt Solothurn nicht optimale Massnahmen mitträgt. Mit dem vorliegenden Agglomerationsprogramm ist die SP-Fraktion nicht vollends glücklich. **Im Sinne eines regional abgestimmten Kompromisses wird die SP-Fraktion den Anträgen mehrheitlich zustimmen.**

Pascal Walter teilt mit, dass nicht noch einmal alle Argumente wiederholt werden. Die Auffassung der Mitte-Fraktion und der GLP-Fraktion unterscheiden sich. Bereits vor längerer Zeit hat sich der Gemeinderat mit der Rampe beschäftigt. Damals wäre die Rampe genau vor dem Schulhaus geplant gewesen. Die Mitte-Fraktion ist der Ansicht, dass die neue Routenführung sinnvoll ist. Es ist korrekt, dass der Knoten Obach ein kritischer Punkt ist. Deshalb ist es sinnvoll, dass der Verkehr auf die Autobahn gelenkt wird. Das Agglomerationsprogramm hat das Ziel, den Verkehr sicher und flüssig zu gestalten. **Die Mitte-Fraktion stimmt den Anträgen zu.**

Patrick Käppeli teilt mit, dass auch die SVP-Fraktion unterschiedliche Meinungen zum Antrag hat. **Der Antrag der Fraktion der Grünen wird unterstützt und der Ausbau Lackenhof soll explizit von den Massnahmen im Agglomerationsprogramm ausgeschlossen werden.** Es besteht die Überzeugung, dass der Ausbau des Lackenhof das Problem nur verlagert.

Unter anderem in die Vorstadt und vor das Schulhaus Vorstadt. Es sei denn, die Autos lösen sich – wie in den Studien suggeriert – einfach in Luft auf.

Eine nachhaltige Lösung wäre eine weitere Autobahnausfahrt zwischen Solothurn und Grenchen. Diese ist jedoch wegen der Schutzzone Witi nicht realisierbar. Deshalb bastelt der Kanton herum, um die Verkehrsprobleme zu lindern, sie auf das Stadtgebiet zu verlagern aber nicht nachhaltig zu lösen.

Beantwortung der Fragen

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, bedauert, dass die Genehmigung nicht durch die Delegiertenversammlung beschlossen wird. Wie bereits erwähnt, bleibt offen, wie die Delegiertenversammlung nächste Woche auf das gewählte Vorgehen reagiert.

Die Stadt Solothurn war als einzige Gemeinde kritisch gegenüber dem Ausbau Lackenhof eingestellt. Diese Massnahme wurde jedoch grossmehrheitlich verabschiedet. Als Delegierte habe sie explizit darauf hingewiesen, dass ein Teil des Gemeinderats den Ausbau Lackenhof sehr kritisch beurteilt. Dem gesamtheitlichen Agglomerationsprogramm habe sie zugestimmt. Man kann nicht nur die Rosinen herauspicken, sondern muss den gesamtheitlichen Verkehrsmassnahmen zustimmen oder alle Massnahmen ablehnen. Ziel ist es, den Verkehr zu bündeln und aus den Quartieren sowie den Nebenstrassen herauszuholen. In Teilen der Bevölkerung gab es eine kritische Haltung gegenüber dem Bau der Westtangente. Heute ist sie ein unverzichtbarer und wichtiger Bestandteil der Verkehrsinfrastruktur. Leider entwickelt sich die Situation derzeit nicht in Richtung einer Reduktion des Verkehrsaufkommens. Zudem wird es auch in Zukunft immer Stosszeiten geben. Geeignete, lenkende Massnahmen können jedoch eingeführt werden. Des Weiteren wird sich die repla klar für den Bahnhof Süd positionieren und sich stark für dessen Umsetzung einsetzen. Mit diesem Projekt werden der Langsamverkehr und der öffentliche Verkehr gestärkt.

Yves Gaudens, Leiter Stadtbauamt, nimmt Bezug auf die Differenz der Fahrtenzahlen. Die Modellberechnung für den Differenzplot basiert auf der Gesamtverkehrsberechnung des Kantons Solothurn aus dem Jahr 2020. Daraus wird die Situation im Jahr 2040 abgebildet. Man geht beispielsweise davon aus, dass die Strassen im geplanten Quartier Weitblick bis dahin fertiggestellt sind. Es werden alle geplanten Projekte oder Strassen in die Modellberechnung miteinbezogen - wie beispielsweise auch der Bahnhof West. Die zukünftige Entwicklung wird im Modell berücksichtigt und kann zu einer Differenz in der Berechnung im Vergleich zum heutigen Basismodell führen. Der Bezugszeitpunkt für die Berechnungen der Differenz der Fahrtenzahlen ist das Jahr 2040.

Markus Jäggi ergänzt, dass es sich um eine Differenzabbildung handelt. Daher geht es rechnerisch nicht auf, weil die Basis das Jahr 2040 mit dem prognostizierten Verkehrsaufkommen ist. Das heisst, die Rampe ist auch bereits miteingerechnet und es entsteht ein Delta. Es ist nicht korrekt, über Personen herzuziehen, ohne die Grafiken zu studieren, zu lesen und zu überlegen, worum es geht. Es handelt sich um eine Differenz und nicht um eine einfache Plus-Minus-Rechnung die aufgeht.

Laura Gantenbein dankt allen für die Voten zum Agglomerationsprogramm. Es gibt mehrere Gemeinderätinnen und Gemeinderäte aus der Vorstadt. Auch sie ist nahe der Westumfahrung aufgewachsen. Sie ist mit dem Bau der Autobahn und der Leporello-Brücke, dem grössten Betonklotz, der ihr bekannt ist, gross geworden. Die Brühlstrasse ist bereits eine vielbefahrene Strasse und mit dem Ausbau des Knotens Lackenhof wird es zu mehr Verkehr kommen. Wie viele zusätzliche Fahrzeuge es genau sein werden, ist noch umstritten. Fest steht, dass der Autobahnverkehr zugenommen hat, das sieht man und das hört man.

Die Massnahmen, die aktuell auf dem Tisch liegen, zeigen klar, dass Handlungsbedarf besteht, insbesondere aus Sicht der Anwohnerinnen und Anwohner entlang der Autobahn. Die prägendste Erinnerung an die Autobahn bleibt ihre Einweihung. Mit Inlineskates und dem Velo konnte man nach Biel fahren. Seither ist die Beziehung zum Knoten Lackenhof zunehmend trister geworden und hat mit dem geplanten Ausbau sowie der Eingliederung der Massnahme in das Agglomerationsprogramm einen Tiefpunkt erreicht.

Sozusagen wird der Gemeinderat gezwungen, einer Massnahme zuzustimmen, die auch aus den 1980er oder 1990er Jahren stammen könnte. Es wird von Massnahmen abgewichen, die die Velostadt Solothurn weiterbringen könnten. Ebenso wird auf Massnahmen verzichtet, mit denen andere Verkehrsknoten in der Stadt besser reguliert werden könnten. Aus persönlicher Perspektive ist das Vorgehen eine Form der Erpressung. Trotzdem kann man froh sein, dass weitere Abklärungen getroffen wurden.

Claudio Hug teilt mit, sich provokativ zu äussern. Wer annimmt, dass eine Kapazitätserhöhung im Verkehr nicht zu Mehrverkehr führen werde, glaube wohl auch noch an den Osterhasen. **Die GLP-Fraktion werde dem Antrag der Grünen zustimmen.** Abschliessend ein klares Statement: Soll der Gemeinderat tatsächlich einem Betonbau für 28 Mio. Franken zustimmen, der unweigerlich zu Mehrverkehr führen wird?

Patrick Käppeli schlägt vor, dass die Delegierten der Stadt Solothurn den Ausbau des Knotens Lackenhof an der Delegiertenversammlung zur Sprache bringen.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, bestätigt, dass das Anliegen bereits im Vorstand eingebracht worden ist. In einer Vorbesprechung wurde das Thema diskutiert.

Corinne Widmer teilt mit, dass der Antrag der Fraktion der Grünen nach der SP-Fraktionssitzung eingereicht wurde. Deshalb ist es nicht möglich, ein offizielles Statement abzugeben. Die SP-Fraktion kann sich daher nicht dazu äussern.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, erläutert, dass im Agglomerationsprogramm nicht über einzelne Massnahmen abgestimmt werden kann, sondern nur über das Gesamtpaket. Wird der Antrag der Grünen angenommen, hat dies voraussichtlich keinen Einfluss auf das Agglomerationsprogramm. Der Antrag ist vielmehr als Statement und Hinweis zu verstehen. Der Grossteil der übrigen Gemeinden wird das Agglomerationsprogramm annehmen.

Der Antrag der Fraktion der Grünen wird dem Antrag der Verwaltung gegenübergestellt:

Dem Antrag der Fraktion der Grünen, den ersten Satz im letzten Abschnitt des Genehmigungsformulars entsprechend mit, «dass er mit Ausnahme der Massnahme Str501 (Biberist / Solothurn, Neukonzeption Lackenhof – Rampe Bürenstrasse und Veloführung auf Bürenstrasse bis Schifflande) zu ergänzen, stimmen 16 Gemeinderatsmitglieder zu.

Dem Antrag, das Genehmigungsformular ohne Ergänzung zu belassen, stimmen 13 Gemeinderatsmitglieder zu.

Folglich wird die Ergänzung der Fraktion der Grünen in das Genehmigungsformular übernommen:

«Der Gemeinderat der Stadt Solothurn bestätigt mit Beschluss vom 25. März 2025, dass er mit Ausnahme der Massnahme Str501 (Biberist / Solothurn, Neukonzeption Lackenhof – Rampe Bürenstrasse und Veloführung auf Bürenstrasse bis Schifflande) mit dem Agglomerationsprogramm Solothurn der 5. Generation einverstanden ist und im

Rahmen seiner Kompetenz und Zuständigkeit – vorbehältlich der Beschlüsse durch die zuständigen Organe und/oder allfälliger Rechtsverfahren – die rechtzeitige Planung und Umsetzung der Massnahmen vorantreibt, bei denen die Gemeinde die Federführung innehat (vgl. Beilage). Die entsprechenden Kosten werden im Finanzplan aufgenommen.»

Der Gemeinderat hat unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen bei 29 anwesenden Mitgliedern

beschlossen:

22 Ja-Stimmen, 7 Enthaltungen

1. Von den Massnahmen des Agglomerationsprogramms Solothurn 5. Generation sowie vom Auswertungsbericht der Vernehmlassung wird Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat genehmigt das Agglomerationsprogramm der 5. Generation. Mit beschlossenen Änderungen.

Verteiler (elektronisch)

Stadtbauamt
ad acta 791-2

25. März 2025

Geschäfts-Nr. 33

6. Schaffung einer eigenständigen Kulturkommission im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung

Referentinnen: Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst
Corinne Widmer, Vorsitzende Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit

Referent: Michael Käsermann, BDO

Vorlagen: Protokollauszug PKSS Nr. 1 vom 20.01.2025
Pflichtenheft Kulturkommission
Protokollauszug GR Nr. 71 vom 22.10.2024

Ausgangslage und Begründung

Im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung soll eine eigenständige Kulturkommission geschaffen werden. Dieser Vorschlag basiert auf den Rückmeldungen der politischen Behörden anlässlich der Diskussion zum «Postulat zur Gründung und Einsetzung einer Kulturkommission» und spiegelt die Bedeutung wider, die dem kulturellen Leben in der Stadt Solothurn zukommt.

Solothurn zeichnet sich durch ein aussergewöhnlich vielfältiges und reichhaltiges kulturelles Leben aus, das sowohl die Identität der Stadt prägt als auch die Lebensqualität ihrer Bewohnerinnen und Bewohner massgeblich bereichert. Eine Kulturkommission bietet die strukturelle Grundlage, um dieses wertvolle Gut zu fördern, zu stärken und weiterzuentwickeln.

Eine eigenständige Kulturkommission ist für die Stadt Solothurn wichtig, da sie die Schnittstelle zwischen Kulturschaffenden, der Bevölkerung und den politischen Gremien bildet. Sie schafft eine Plattform für den Dialog und die Zusammenarbeit und trägt dazu bei, dass kulturelle Anliegen sowie die Bedürfnisse der Bevölkerung gehört und berücksichtigt werden. Gleichzeitig bietet sie Kulturschaffenden eine Anlaufstelle, die sie bei der Umsetzung ihrer Projekte unterstützt. Gerade in einer Stadt, in der Tradition und Innovation im kulturellen Bereich gleichermaßen geschätzt werden, ist eine solche Institution wichtig, um Bewährtes zu bewahren und Raum für Neues zu schaffen.

Gemäss dem Entwurf des Pflichtenhefts soll die Kulturkommission insbesondere die kulturelle Vielfalt der Stadt fördern, indem sie bestehende Projekte und Institutionen stärkt und gleichzeitig neue, junge und innovative Ausdrucksformen unterstützt. Durch diese doppelte Ausrichtung wird sichergestellt, dass sich das kulturelle Leben in Solothurn weiterentwickeln kann, ohne den Bezug zu seinen Wurzeln zu verlieren. Kultur ist ein wesentlicher Bestandteil der Identität unserer Stadt und ihre Pflege ist ein gemeinsames Anliegen von Politik, Gesellschaft und Kunstschaffenden.

Weitere mögliche Aufgabe der Kulturkommission könnte insbesondere sein, den Gemeinderat in kulturpolitischen Fragen zu beraten. Durch diese beratende Funktion wird sichergestellt, dass kulturpolitische Entscheidungen auf einer fundierten und breit abgestützten Grundlage getroffen werden können. Schliesslich könnte die Kulturkommission als niederschwellige Anlaufstelle fungieren, die allen Bürgerinnen und Bürgern offensteht.

Mit diesem Gremium erhält die Stadt ein wichtiges Instrument, um ihre Rolle als kultureller Leuchtturm in der Region zu festigen und ihr vielfältiges kulturelles Erbe zu bewahren.

Die politischen Behörden haben entschieden, dass der Ausschuss PKSS den von der Verwaltung erstellten Entwurf des Pflichtenheftes überarbeitet. Im Anschluss ist dieses Pflichtenheft dem Gemeinderat zum Beschluss vorzulegen.

Anträge

Dem Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit wird zuhanden des Gemeinderates

beantragt:

1. Im Zuge der Totalrevision der Gemeindeordnung ist die Einrichtung einer eigenständigen Kulturkommission vorzusehen.
2. Das Pflichtenheft der Kulturkommission wird genehmigt.

Als Antrag an den Gemeinderat hat der Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit

beschlossen:

Einstimmig

1. Im Zuge der Totalrevision der Gemeindeordnung ist die Einrichtung einer eigenständigen Kulturkommission vorzusehen.
2. Das Pflichtenheft der Kulturkommission wird mit redaktionellen Anpassungen genehmigt.
3. Die Kulturkommission wird mit 7 Mitgliedern im Proporz besetzt.

Erläuterungen zum Antrag

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, dankt allen Beteiligten für ihren Einsatz, der es ermöglicht hat, bereits heute über die Einführung der Kulturkommission zu beraten. Man ist auf der Zielgeraden, die Kulturkommission zur neuen Legislaturperiode zu besetzen.

Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst, informiert, dass im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung die Schaffung einer Kulturkommission vorgeschlagen wird. Der vorliegende Vorschlag basiert auf den Rückmeldungen der politischen Diskussion zum Postulat «Gründung und Einsetzung einer Kulturkommission» von Angela Petiti, die die zentrale Rolle der Kultur für die Stadt Solothurn unterstreicht. Die Verwaltung hat einen Entwurf eines Pflichtenheftes ausgearbeitet und dem Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit als Diskussionsgrundlage vorgelegt. Es wird bewusst Raum für eine weitere inhaltliche Ausgestaltung gelassen. Zentrale Fragen, beispielsweise zur Anzahl der Kommissionsmitglieder, wurden bislang bewusst nicht geklärt – die politischen Behörden haben dies zu bestimmen. Die Kulturkommission soll bestehende Kulturprojekte stärken, neue Initiativen fördern und als beratendes Gremium in kulturpolitischen Fragen dienen. Auch könnte die

Kommission eine niederschwellige Anlaufstelle für die Bevölkerung werden, um kulturelle Anliegen aufzugreifen.

Corinne Widmer, Vorsitzende des Ausschusses für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit, ergänzt, dass der Ausschuss das Geschäft gleichzeitig mit der Revision der GO beraten hat. Dass die Kommission eigenständig sein soll, war einstimmig und unbestritten. Über die Anzahl der Kommissionsmitglieder wurde rege diskutiert, und der Gemeinderat soll im Kontext der übrigen Kommission einen Entscheid fällen. Das wurde auch allen Fraktionen mitgeteilt. Das Pflichtenheft muss mit den übrigen Kommissionen, insbesondere der Sportkommission, abgeglichen werden. Mit der Aufhebung der Museumskommission sollten deren Aufgaben und Kompetenzen in den § 4 und 5 erneut geprüft werden. Die Museen haben sich dahingehend geäußert, dass keine Punkte aus dem Museumsreglement übernommen werden müssen.

Eintreten wird nicht bestritten und stillschweigend beschlossen.

Voten aus den Fraktionen

Wolfgang Wagmann teilt mit, dass die FDP-Fraktion der Schaffung einer Kulturkommission grundsätzlich positiv gegenübersteht, denn die FDP sieht die Kultur als eines der wichtigsten Asse im Ärmel der Stadt Solothurn. Wenn ein neues Instrument die Anliegen und Bedürfnisse der Kulturschaffenden auf- und annimmt, ihnen bei der Umsetzung weiterhilft, kann eine solche Institution auch für Kulturförderung im besten Sinn und Geist stehen. Bestimmt wurde die Betonung des Wortes «kann» bemerkt. Unsere grundsätzlich positive Haltung gegenüber der neuen Kulturkommission hat nämlich durch den Leserbrief unseres vormaligen, freisinnigen Stadtpräsidenten Kurt Fluri einen leichten Dämpfer erfahren. Unser ehemaliges Stadtoberhaupt wirft nicht ganz zu Unrecht die Frage auf, ob mit dem neuen Instrument vor allem der Zugang zur finanziellen Unterstützung «veradministriert», «verkompliziert» oder in gewissen Fällen gar verunmöglicht werden könnte. Dies aufgrund der bisher von ihm und auch seiner Nachfolgerin gehandhabten Praxis, Beiträge an Kulturveranstaltungen unbürokratisch und rasch zu sprechen. Die zwischengelagerte «Institution» Kulturkommission mit sieben, wohl ziemlich heterogen auftretenden Mitgliedern, die ausserdem wohl nur einmal im Monat tagt, könnte sich durchaus bremsend auf unseren sonst so flüssigen Solothurner Kultur-Flow auswirken.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der neu gewählte Leiter für Bildung, Kultur und Sport, Roger Kurt, das Instrument einer Kulturkommission aus seiner Tätigkeit in Münsingen bereits kennt, offenbar auch schätzt und sicher auch beurteilen kann, wie weit ein pragmatischer Umgang mit den Anliegen der Kulturschaffenden vonnöten ist. Wichtig wird auch sein, dass es zwischen dem Stadtpräsidium und dem neuen Amt eine saubere, praxisnahe Kompetenzen-Abgrenzung gibt. **Unter diesen Vorbehalten stimmt die FDP-Fraktion den Anträgen zu.**

Sibille Keune dankt für den Vorschlag, eine Kulturkommission einzuführen und für die Ausarbeitung des Pflichtenhefts. Die Mitte/GLP-Fraktion freut sich sehr, dass die Kultur in der Stadt Solothurn ihren Platz erhält. Mitsprache, Zusammenarbeit und Unterstützung für Fachpersonen im Bereich Kultur sind notwendig und können gewinnbringend genutzt werden. Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport soll bei der Förderung und Bewahrung der Kultur in der Stadt Solothurn an Gehör und Bedeutung gewinnen. Die Stadt Solothurn soll weiterhin kulturell vielfältig bleiben und Kulturschaffende sollen sich in Solothurn willkommen und wertgeschätzt fühlen. Diese Kommission bedeutet einen grossen und wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Auch für die zügige Bearbeitung wird gedankt. **Die Mitte/GLP-Fraktion stimmt den Anträgen zu.**

Auf Seite 1 im Pflichtenheft steht unter Ziel und Zweck: Die Kulturkommission verfolgt das Ziel, die kulturelle Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Solothurn zu bewahren und zu fördern. **Es wird der Antrag gestellt, den ersten Absatz umzuformulieren: Die Kulturkommission verfolgt das Ziel, die kulturelle Lebensqualität in der Stadt Solothurn zu bewahren und zu fördern.**

Seite 2 unter Punkt 2.4 kann das Wort „**sie**“ weggelassen werden.

Die Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, teilt mit, dass die redaktionelle Änderung übernommen wird und über den Antrag abzustimmen ist.

Angela Petiti dankt im Namen der SP-Fraktion für den Effort und die geleistete Arbeit. Am 22. Oktober 2024 wurde das Postulat zur Gründung und Einsetzung einer Kulturkommission für erheblich erklärt und heute wird bereits über das Pflichtenheft diskutiert sowie über die Verankerung der Kulturkommission in der Gemeindeordnung. Es ist richtig, dass die breite und vielfältige Kultur in der Stadt ihren verdienten und wichtigen Stellenwert erhält. Die Stadt Solothurn ist eine der wenigen Städte, die noch keine Kulturkommission besitzen. Im Vorstoss wurden die Aufgabengebiete der Kulturkommission erörtert. Diese wurden aufgenommen und in das Pflichtenheft eingearbeitet. Eine wichtige Aufgabe der Kulturkommission ist es, als Anlaufstelle und niederschwellige Ansprechpartnerin zu fungieren. Eine Kontaktstelle für die Kultur ist sehr wichtig.

Zum Pflichtenheft gibt es noch Anmerkungen:

Es muss zwischen Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen unterschieden werden. Beide werden im Pflichtenheft unter Punkt 2 Aufgaben erwähnt, jedoch unter Punkt 1 Ziel und Zweck sind die Kulturinstitutionen nicht aufgeführt. Diese müssten explizit genannt werden, da es sich um verschiedene Akteure handelt. Auch die Museen der Stadt sind nicht erwähnt. Vorgeschlagen wird, den Text wie folgt zu ergänzen:

Die Kulturkommission stärkt das kulturelle Leben sowie den Kulturstandort Solothurn, indem sie Kulturschaffende, **die städtischen Museen und die Institutionen** in der Stadt unterstützt und den Kontakt zu ihnen pflegt.“

Das Reglement der Museumskommission sollte noch einmal geprüft und in die Arbeitsgruppe integriert werden. Die Aufgabe, ein Kulturkonzept zu erarbeiten, fehlt im Pflichtenheft.

Es wurde lange über die Anzahl der Kommissionsmitglieder diskutiert. Ein Anhaltspunkt, weshalb die Kommission sieben Mitglieder umfassen soll, insbesondere im Vergleich zu anderen Kommissionen, fehle. Zuerst muss überlegt werden, wer zwingend in dieser Kommission vertreten sein soll. Es geht darum, engagierte und motivierte Mitglieder zu finden, damit effizient gearbeitet werden kann. Aus diesem Grund steht die SP-Fraktion sieben Kommissionsmitgliedern positiv gegenüber. Ziel ist es, Wege zu verkürzen, Abläufe zu vereinfachen und den Prozess unkompliziert zu gestalten. Die Museen wünschen sich, dass Anliegen der Arbeitsgruppen auf einfachem Weg in die Politik eingebracht werden können. **Die SP-Fraktion zeigt sich grundsätzlich sehr zufrieden und wird den Anträgen zustimmen.**

Marianne Wyss teilt mit, dass die SVP-Fraktion das Postulat zur Kulturkommission besprochen hat. Aus der Sicht der SVP-Fraktion macht eine Kulturkommission nur dann Sinn, wenn es eine strukturelle Anpassung im heutigen System gibt. Das bedeutet, dass klare Regeln definiert werden müssen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um finanzielle Unterstützung oder sonstige Förderung zu erhalten. Klar ist, dass nicht mehr Geld gesprochen werden darf, sondern dass die Vergabe transparent und verbindlich geregelt wird. Es ist sinnvoll, eine Kommission zu schaffen, die als zentrale Anlaufstelle für Kulturschaffende in allen

Bereichen dient. So können bestehende Projekte gestärkt und neue Kulturschaffende gezielt unterstützt werden. **Die SVP-Fraktion stimmt den Anträgen zu.**

Laura Gantenbein dankt im Namen der Fraktion der Grünen für die rasche Ausarbeitung des Pflichtenhefts. **Die Fraktion der Grünen stimmt den Anträgen zu.** Die Fraktion ist der Ansicht, dass darüber diskutiert werden soll, ob die Erarbeitung eines Kulturkonzepts als Aufgabe in das Pflichtenheft aufgenommen wird. Die Pflichtenhefte der Sportkommission und der Kulturkommission sollten aufeinander abgestimmt werden. Da es derzeit noch kein Sportkonzept gibt, ist auch keines im Pflichtenheft der Sportkommission enthalten. Was es noch nicht gibt, könnte aber künftig geschaffen werden.

Ein Kulturförderungsgesuch existiert in der Stadt bisher nicht. Sobald ein entsprechendes Formular erarbeitet ist, sollte es, wie das Sportförderungsgesuch, auf der Webseite publiziert werden. Zudem wird angeregt, die Zuständigkeiten klar zu regeln und den Ablauf nachvollziehbar zu machen. Wie soll der Ablauf konkret aussehen? Wird das Gesuch bei der Kulturkommission eingereicht, gelangt es anschliessend an die Leitung Bildung, Kultur und Sport und schlussendlich an die Stadtpräsidentin?

Die Fraktion der Grünen unterstützt die vorgeschlagene Anzahl von sieben Kommissionsmitgliedern. Die Stadt Solothurn verfügt über ein reichhaltiges Kulturangebot, das durch die Schaffung einer Kulturkommission nicht geschmälert oder eingeschränkt werden darf. Die Kulturkommission soll im Gegenteil Raum für Dialog und Austausch schaffen und sich gezielt Zeit für die Kultur nehmen. Kultur ist und bleibt Chefinnen-Sache, da die Stadtpräsidentin letztlich über die Gesuche entscheidet. Aber die Kulturkommission wird entlastend wirken, indem sie den direkten Austausch mit Kulturschaffenden pflegt. Mit Leistungsvereinbarungen soll ein neuer Weg beschritten werden, das wird begrüsst.

Beantwortung der Fragen

Stadtpräsidentin, **Stefanie Ingold**, nimmt Bezug auf die gestellten Fragen. Die Pflichtenhefte der Kommissionen werden in den nächsten Monaten überarbeitet. Alle Kommissionen wurden aufgefordert, ihre Pflichtenhefte zu prüfen und die Beantwortung der Motion zum Kulturkonzept ist in Vorbereitung. Zuerst muss jedoch die Gemeindeordnung verabschiedet werden, damit eine Kulturkommission überhaupt gebildet werden kann.

Beim Vorstoss zum Sportkonzept wurde entschieden, dass ein Konzept nicht Bestandteil des Pflichtenhefts sein soll, sondern durch die jeweilige Kommission erarbeitet wird. Dieses Vorgehen könnte auch bei der Kulturkommission angewendet werden. Die explizite Aufnahme der Museen in das Pflichtenheft wirft Fragen auf, da dies zu einer unnötigen «Verkomplizierung» führen könnte. Zudem haben sich die Museen klar dahingehend geäussert, dass die bestehenden Fachkommissionen ausreichend sind und insbesondere die Zusammenarbeit mit diesen im Fokus stehen sollte. In diesem Zusammenhang sollen die bisherigen Fachkommissionen umbenannt werden, damit auch externe Expertinnen und Experten einbezogen werden können. Eine regelmässige Berichterstattung der Museen an die Kulturkommission ist nicht vorgesehen. Die Museen unterstehen der Abteilung Bildung, Kultur und Sport.

Zu den Kulturinstitutionen wird festgehalten, dass diese nicht mit Veranstaltungsformaten vermischt werden dürfen. Beispielsweise sind die Film- und Literaturtage keine Institutionen, sondern Veranstaltungen. Diese erhalten finanzielle Unterstützung. Die Museen gehören zur Stadt, während das Theater Orchester Biel Solothurn als einzige bekannte selbständige Institution gilt. Die Kulturkommission soll unabhängig agieren und Kontakte zum breitgefächerten Kulturschaffen in der Stadt aufbauen und bündeln. Es wäre sinnvoll, die Förderanträge zu

vereinheitlichen. Bisher gibt es dazu keine Vorgaben. Gleichzeitig soll vermieden werden, dass für kleine Beiträge umfangreiche Dossiers eingereicht werden müssen.

Angela Petiti erläutert ihre Überlegungen im Zusammenhang mit den gestellten Fragen, insbesondere im Hinblick auf das nächste Traktandum. In der Gemeindeordnung steht, dass die Kommission Anträge zuhanden des Gemeinderats stellen darf. Ebenso ist festgehalten, dass Arbeitsgruppen Anträge zuhanden der Kommission stellen können. Das bedeutet, dass eine Arbeitsgruppe nicht direkt agieren kann. Konkret heisst das, dass eine Arbeitsgruppe der Museen laut Gemeindeordnung keinen direkten Weg hat, um Anträge an den Gemeinderat zu stellen. Aus diesem Grund sollte geprüft werden, ob die Museen im Pflichtenheft der Kulturkommission explizit aufgeführt werden sollten.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, präzisiert, dass die Museen über einen Abteilungsleiter verfügen, der sie vertritt. Die Museen sind in die Verwaltungsabteilung Bildung, Kultur und Sport integriert und können über diesen Weg Anträge an den Gemeinderat stellen.

Es wird über den Antrag von Sibille Keune abgestimmt:

Folgende Ergänzung soll im Pflichtenheft II. Inhaltlicher Teil, Ziffer 1. Ziel und Zweck, den Absatz eins vorgenommen werden: Die Kulturkommission verfolgt das Ziel, die kulturelle Lebensqualität in der Stadt Solothurn zu bewahren und zu fördern, wird mit 28 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen.

Angela Petiti weist darauf hin, dass im Pflichtenheft II. Inhaltlicher Teil, Ziffer 2 Aufgaben, der Passus unterstützt die bestehenden städtischen Vereine und Institutionen in ihren kulturellen Aktivitäten auch im Abschnitt Ziel und Zweck erwähnt werden sollte.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, ergänzt, es komme darauf an, was der Begriff Kulturschaffende beinhaltet. Für sie sind auch die Institutionen mitgemeint. Gerne kann der Gemeinderat darüber abstimmen.

Laura Gantenbein teilt mit, dass das Anliegen nachvollziehbar ist. Jedoch kann bei einer detaillierten Aufzählung das Problem entstehen, dass bestimmte Akteure vergessen werden.

Angela Petiti präzisiert, dass es zwei Seiten gibt: Die Kulturschaffenden und die Kulturveranstaltenden.

Doris Schaeren ist der Meinung, dass man von Kulturschaffenden und kulturellen Institutionen oder auch kulturellen Veranstaltungen sprechen sollte.

Angela Petiti stellt den Antrag, im Pflichtenheft II., Ziffer 1. Ziel und Zweck, den Absatz zwei umzuformulieren: Die Kulturkommission stärkt das kulturelle Leben sowie den Kulturstandort Solothurn, indem sie Kulturschaffende und Kulturveranstaltende in der Stadt Solothurn unterstützt und den Kontakt zu ihnen pflegt.

Christian Riggenschach macht beliebt, den Passus zu belassen, da er klar und einfach verständlich ist. Aus seiner Sicht sollten keine Umformulierungen vorgenommen werden, weil dies die Verständlichkeit nur verkompliziert. Er habe noch nie von Kulturveranstaltenden gehört, zudem gebe es neben Vereinen auch Organisationskomitees etc.

Doris Schaeren ergänzt, dass mit dem Begriff Kulturveranstaltende alle inbegriffen sind, auch Festivals. Die Kulturveranstaltenden organisieren und die Kulturschaffenden gestalten und präsentieren die Kultur.

Es wird über den Antrag von Angela Petiti abgestimmt:

Im Pflichtenheft II., Ziffer 1. Ziel und Zweck, den Absatz zwei umzuformulieren: Die Kulturkommission stärkt das kulturelle Leben sowie den Kulturstandort Solothurn, indem sie Kulturschaffende und Kulturveranstaltende in der Stadt Solothurn unterstützt und den Kontakt zu ihnen pflegt, wird mit 12 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 6 Enthaltungen angenommen.

Urs Unterlerchner, Stadtschreiber, nimmt Bezug auf das Postulat der SP-Fraktion, eingereicht durch Angela Petiti am 20. August 2024, betreffend Postulat zur Gründung und Einsetzung einer Kulturkommission und schlägt vor, mit einem neuen vierten Antrag das Postulat heute abzuschreiben.

Corinne Widmer teilt mit, dass es ungünstig ist, wenn der Antrag 3. angenommen wird, da die Mitgliederzahl anlässlich des Traktandum Totalrevision Gemeindeordnung diskutiert werden soll.

Christian Riggerbach stellt den Antrag, den Antrag 3 Die Kulturkommission wird mit 7 Mitgliedern im Proporz besetzt zu streichen und im nächsten Traktandum zu behandeln.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, präzisiert, dass die Anzahl der Mitglieder bereits im Pflichtenheft festgehalten ist. Selbstverständlich kann noch einmal darüber diskutiert werden.

Christian Riggerbach zieht seinen Antrag zurück.

Urs Unterlerchner, Stadtschreiber, ergänzt, dass Antrag 3 angenommen werden muss, um die Mitgliederzahl im Rahmen des Traktandums zur Totalrevision der Gemeindeordnung behandeln zu können. Selbstverständlich steht es dem Gemeinderat frei, die Anzahl der Mitglieder der Kommissionen im folgenden Traktandum noch anzupassen.

Gestützt auf den Antrag vom Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit hat der Gemeinderat bei 29 Anwesenden

beschlossen:

Einstimmig

1. Im Zuge der Totalrevision der Gemeindeordnung ist die Einrichtung einer eigenständigen Kulturkommission vorzusehen.
2. Das Pflichtenheft der Kulturkommission wird mit redaktionellen Anpassungen genehmigt.
3. Die Kulturkommission wird mit 7 Mitgliedern im Proporz besetzt.
4. Das Postulat der SP-Fraktion, Erstunterzeichnerin Angela Petiti, vom 20. August 2024, betreffend « Postulat zur Gründung und Einsetzung einer Kulturkommission » wird abgeschrieben.

Verteiler (elektronisch)
Verantwortliche Rechtsdienst
Stadtkanzlei
ad-acta 012-5, 300-3

25. März 2025

Geschäfts-Nr. 35

7. Totalrevision Gemeindeordnung

Referentinnen: Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst
Corinne Widmer, Vorsitzende Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport
und öffentliche Sicherheit

Referent: Michael Käsermann, BDO

Vorlagen: Protokollauszug PKSS Nr. 4 vom 24.02.2025
Protokollauszug PKSS Nr. 2 vom 20.01.2025
Gemeindeordnung
Synopsis Gemeindeordnung

1. Ausgangslage und Begründung

Seit der Genehmigung der aktuellen Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 25. Juni 1996 sind fast drei Jahrzehnte vergangen. Seit ihrem Inkrafttreten wurde sie verschiedentlich teilrevidiert. Aufgrund der veralteten Systematik und von Veränderungen auf tatsächlicher und rechtlicher Ebene besteht Handlungsbedarf, die Gemeindeordnung einer Totalrevision zu unterziehen. Der Änderungsbedarf ergibt sich nicht zuletzt auch aus der Reorganisation der Verwaltungsstrukturen, deren Umsetzung der Gemeinderat in seine Legislaturziele 2021 – 2025 aufgenommen hat.

Die Totalrevision der Gemeindeordnung ist ein aufwändiger Prozess, der mit Sorgfalt angegangen wurde. Insbesondere war das Ziel, die Totalrevision mit breiter politischer Abstützung durchzuführen. Aus diesem Grund wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderates zusammensetzte und vom Leiter Rechts- und Personaldienst sowie von Expertinnen und Experten der Firma BDO begleitet wurde. In mehreren Sitzungen wurde die nun vorliegende, totalrevidierte Gemeindeordnung beraten.

Als Grundlage diene die vom Amt für Gemeinden (AGEM) zur Verfügung gestellte Muster-GO. Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hat sich insbesondere in Bezug auf die Gliederung an dieses Muster zu halten. Die Systematik der neuen Gemeindeordnung soll sich an derjenigen des Gemeindegesetzes orientieren. Gemäss AGEM gehört in eine Gemeindeordnung grundsätzlich nur, was nicht schon in der Verfassung des Kantons Solothurn oder im Gemeindegesetz geregelt ist. Es sind somit nur Bestimmungen aufzunehmen, welche nicht bereits abschliessend durch das höherrangige Recht geregelt sind und der Einwohnergemeinde einen organisatorischen Spielraum belassen. Sofern trotzdem eine ausführlichere Gemeindeordnung gewollt ist, ist der jeweilige Verfassungstext oder der Text des Gemeindegesetzes zu übernehmen. Eine eigene, «sprachliche Verbesserung» ist gemäss AGEM nicht erwünscht.

Die totalrevidierte Gemeindeordnung orientiert sich somit an der Muster-GO. Wo möglich, werden die Musterbestimmungen unverändert übernommen. In Bereichen, in denen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn Spielraum für organisatorische Regelungen eingeräumt wird, werden einzelne Regelungen individuell angepasst oder neue Regelungen, teilweise aus der bisherigen Gemeindeordnung, aufgenommen.

Der Entwurf wurde vom AGEM im Rahmen der Vorprüfung auf allfällige rechtswidrige, willkürliche oder widersprüchliche Bestimmungen geprüft. Die Bemerkungen und Anregungen des AGEM wurden berücksichtigt.

Am 22. Oktober 2024 ist der Gemeinderat auf den damals vorliegenden Entwurf nicht eingetreten. Bemängelt wurden unter anderem die fehlende Synopse bzw. der fehlende Vergleich zur bisherigen Gemeindeordnung sowie zur Muster-GO. Die Nachvollziehbarkeit sei ungenügend.

Der vorliegende Antrag nimmt die Beanstandungen auf. Dem Gemeinderat wird die gewünschte Synopse vorgelegt und die diskutierten Überlegungen werden ausführlicher begründet. Auf Ausführungen zu marginalen oder rein redaktionellen Anpassungen wird hingegen verzichtet.

Soweit zwischenzeitlich Ergänzungs- oder Abänderungsanträge eingereicht wurden, werden diese ebenfalls aufgenommen und wird dazu aus rechtlicher Sicht Stellung bezogen.

2. Individuell angepasste Regelungen auf Ebene der Stadt Solothurn

Nachfolgend werden diejenigen Paragraphen erläutert, die von der Muster-GO abweichen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Änderungen, die durch die Arbeitsgruppe vorgeschlagen werden. Ebenfalls wird bei den einzelnen Paragraphen Stellung genommen zu den diesbezüglichen Anträgen der Fraktionen.

2.1 § 3 Aufgaben

§3 Abs. 2 lit i

In Bezug auf die Raumordnung bestimmt die Muster-GO einzig, diese habe eine haushälterische Nutzung des Bodens sicherzustellen. Der Boden ist eine zentrale Ressource, da er Grundlage für Siedlungsbau, Landwirtschaft, Naturräume und Infrastruktur ist. Die Raumplanung zielt darauf ab, die Zersiedelung zu vermeiden und die Nutzung des Bodens effizient zu gestalten. Daneben sind aber weitere Ressourcen haushälterisch zu nutzen, so beispielsweise Wasser, Landschaften und Naturräume oder Kulturgüter. Die vorgeschlagene Formulierung erweitert den Auftrag auf einen umfassenderen Ressourcenschutz.

§3 Abs. 2 lit j

Die Formulierung weicht vom Mustertext in der GO ab. Sie entspricht dem Beschluss des Gemeinderates vom 20. Juni 2023.

Änderungsanträge Fraktion der Grünen zu § 3

Die Fraktion der Grünen hat diverse Anträge zu § 3 GO eingereicht, die nachfolgend aufgeführt und eine rechtliche Einschätzung vorgenommen wird.

Antrag Fraktion der Grünen zu § 3 Abs. 2 lit. d

Ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen, *insbesondere Jugendarbeit und Sport*

Stellungnahme der Verwaltung

Die von der Fraktion der Grünen beantragte Ergänzung entspricht grossmehrheitlich dem Wortlaut des bisherigen § 3 lit. c GO, wo die Jugendarbeit und der Sport explizit erwähnt wurden. Aus rechtlicher Sicht besteht keine Veranlassung, dem Antrag nicht zu folgen.

Antrag Fraktion der Grünen zu § 3 Abs. 2 lit. e

die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren *und zu fördern*.

Stellungnahme der Verwaltung

§ 3 lit. e GO nennt in ihrer gültigen Fassung die Aufgabe, die gesundheitliche Vorsorge und Fürsorge zu fördern. Insofern steht dem Anliegen nichts entgegen, die beantragte Ergänzung in die totalrevidierte Fassung aufzunehmen.

Antrag Fraktion der Grünen zu § 3 Abs. 2 lit. h

Eine Infrastruktur aufzubauen *und zu unterhalten*, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt.

Stellungnahme der Verwaltung

Mit der Totalrevision wird der unveränderte Text aus der Gemeinde-Musterordnung des AGEM übernommen. Hinsichtlich der Energieversorgung wird beantragt, auch die Unterhaltspflicht in die Aufgabenliste aufzunehmen. Die Ergänzung ist aus rechtlicher Sicht nicht nötig.

Antrag Fraktion der Grünen: Aufnahme eines neuen Buchstabens

Seitens der Fraktion der Grünen wird ferner beantragt, einen neuen Buchstaben aufzunehmen, der ebenfalls den Aufbau und den Unterhalt der Wasserversorgung und Entsorgung sicherstellt:

eine Infrastruktur aufzubauen und zu unterhalten, welche die Wasserversorgung und die Entsorgung sicherstellt.

Stellungnahme der Verwaltung

Gemäss § 95 Abs. 1 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) ist die Siedlungswasserwirtschaft eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Siedlungswasserwirtschaft sorgt für die Bereitstellung und Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser (Wasserversorgung) sowie für die umweltgerechte Abwasser- und Klärschlamm Entsorgung (Abwasserentsorgung). Eine Delegation der Siedlungswasserwirtschaft oder Teilen davon an einen anderen Träger ist unter gewissen Vorgaben des GWBA möglich (§ 96ff. GWBA). Eine Erweiterung der Gemeindeordnung im Sinne des Antrages erscheint angesichts der Reglungsdichte nicht nötig.

2.2 § 7 Geschäftsverkehr

Gemäss § 18 Gemeindegesetz ist in der Gemeindeordnung der Geschäftsverkehr zwischen den einzelnen Gemeindebehörden zu regeln. § 7 Abs. 1 GO wird auf Gemeindeebene vervollständigt, indem die Ausschüsse (bisher in § 20bis GO geregelt) in der Bestimmung zum Geschäftsverkehr aufgenommen werden.

§ 7 Abs. 2 wird auf die tatsächlichen Verhältnisse angepasst und anstelle der Pflichtenhefte, wie sie in der Muster-GO vorgesehen sind, wird auf die bereits bestehende Geschäftsordnung des Gemeinderats verwiesen.

2.3 § 8 Einberufung der Gemeindeversammlung

Die Muster-GO regelt in § 8 einzig das Verfahren zur Einberufung der Gemeindeversammlung. § 8 der Vorlage nimmt in den Absätzen 1 und 2 zusätzlich die Einberufungsgründe von § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 lit. c Gemeindegesetz auf.

2.4 § 11 Protokollführung und Genehmigung

Antrag Fraktion der Grünen

Die Fraktion der Grünen beantragt eine Erweiterung betreffend die Protokolle der Kommissionen und Ausschüsse. Begründet wird dies damit, bei den Ausschüssen und Kommissionen sei zu den Protokollen nichts geregelt. Als mögliche Formulierung wird vorgeschlagen:

Die Protokolle der übrigen Organe (allenfalls explizit nennen) werden in der Regel spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugestellt oder zugänglich gemacht.

Stellungnahme der Verwaltung

In der Systematik der Gemeindeordnung steht § 11 unter im Kapitel «Organisation der Gemeinde» und dort unter dem Titel «Allgemeine Organisation». Die Norm betreffend Protokollführung und Genehmigung betrifft nicht nur die Gemeindeversammlung, sondern alle dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegenden Protokolle. Das Öffentlichkeitsprinzip ermöglicht es der Bevölkerung, politische Diskussionen und Entscheidungsprozesse zu verfolgen.

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats enthält in § 41 Bestimmungen zur Genehmigung und Verwendung der Protokolle und Protokollauszüge (§ 41 GOG). Protokollauszüge der Gemeinderatskommission und der Ausschüsse zu den Geschäften, die im Gemeinderat behandelt werden, werden zum Zeitpunkt der Einladungszustellung an den Gemeinderat öffentlich. Demgegenüber werden Protokolle zu nicht im Gemeinderat behandelten Geschäften gerade nicht öffentlich, sondern sind im Extranet nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich (§ 41 Abs. 5 GOG). Die Aufnahme der beantragten Änderung unter § 11 Gemeindeordnung suggeriert einen öffentlichen Zugang zu allen Protokollen, was im Widerspruch zur Geschäftsordnung des Gemeinderates steht und aus rechtlicher Sicht abzulehnen ist.

2.5 § 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Abweichend von der in der Muster-GO vorgeschlagenen Regelung wird § 12 Abs. 3 GO an die Vorgaben des Gemeindegesetzes angepasst. Dabei wird § 31 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, der den Stimmberechtigten das Recht auf Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen und Protokolle gewährt, ausdrücklich in den kommunalen Erlass aufgenommen.

Antrag Fraktion der Grünen zu § 12 Abs. 3

Die Fraktion der Grünen stellt den Antrag, § 12 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

³ Die Stimmberechtigten können die Unterlagen zu öffentlichen Traktanden und die Protokolle von öffentlichen Traktanden auf der Stadtkanzlei einsehen *oder auf elektronischem Weg beziehen.*

Stellungnahme der Verwaltung

Der Antrag, den Absatz dahingehend zu ergänzen, dass die Unterlagen alternativ auf elektronischem Weg bezogen werden können, ist aus rechtlicher Sicht gut begründbar und vereinbar mit § 31 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. Der elektronische Zugang ermöglicht es insbesondere Personen, die nicht persönlich die Stadtkanzlei aufsuchen können, ihre Rechte wahrzunehmen.

2.6 § 15 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 15 Abs. 2 wird mit der übereinstimmenden Bestimmung von § 48 Abs. 2 Gemeindegesetz ergänzt. Die Ergänzung stellt sicher, dass Antworten zeitnah erfolgen können, ohne die demokratischen Verfahren zu beeinträchtigen.

2.7 §16 Petition

Die Muster-GO verwendet den Oberbegriff der «kommunalen Organe». Der Begriff «Behörden» wird üblicherweise enger gefasst und umfasst in der Regel die Exekutive und die ihnen angegliederten Verwaltungseinheiten. Durch die Verwendung des Begriffs «Behörden» wird klarer zum Ausdruck gebracht, dass die Zuständigkeit für die Beantwortung von Gesuchen und Eingaben bei den exekutiven Verwaltungsstellen liegt. Dies entspricht der praktischen Realität, da Eingaben in der Regel von der Verwaltung oder vom Gemeinderat bearbeitet werden. Im Übrigen wird auch auf institutioneller Ebene die nunmehr verwendete Begrifflichkeit der «Behörden» verwendet (Art. 26 Verfassung des Kantons Solothurn).

2.8 §17 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

Gemäss § 49 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes haben die Einwohner das Recht, die Einberufung einer Gemeindeversammlung zu verlangen, wenn eine bestimmte Zahl von Stimmberechtigten dies unterstützt. Das Gesetz gibt dabei kein fixes Quorum vor, sondern räumt den Gemeinden Spielraum ein; das Quorum darf lediglich 1/5 nicht übersteigen. Es ist daher mit dem Gemeindegesetz vereinbar, wenn die Gemeindeordnung der Stadt Solothurn von den in der Muster-GO vorgeschlagenen Quoren (ein Fünftel oder ein Zehntel der Stimmberechtigten) nach unten abweicht und sein Quorum von **1/25 der Stimmberechtigten** vorsieht, was bei den aktuellen Gegebenheiten rund 450 Stimmberechtigten entspricht.

2.9 § 18, § 21, § 24 Finanzkompetenzen

Was die Finanzkompetenzen für den Ankauf oder die Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens betrifft, unterscheiden sich die Bestimmungen in den Solothurner Gemeinden stark. Die Arbeitsgruppe hat die Regelungen an die städtischen Bedürfnisse angepasst. Sowohl beim Erwerb als auch bei der Veräusserung wie auch bei der Abgabe im Baurecht wird neu auf den Verkehrswert der Grundstücke und Liegenschaften abgestellt.

Die festgeschriebene Kaufsumme, welche die Zuständigkeit der Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung definiert, wird in den Bestimmungen zur Gemeindeversammlung, zum Gemeinderat und zur Gemeinderatskommission bezüglich der Finanzkompetenzen angepasst.
§ 19 Urnenwahlen

Gemäss § 54 Abs. 1 lit. b Gemeindegesetz werden die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission an der Urne gewählt. Die Ergänzung in § 19 Abs. 1 lit. b GO nimmt Bezug auf

§ 103 Abs. 3 Gemeindegesetz, wonach in der Gemeindeordnung festgelegt werden kann, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Revisionsstelle mitwirkt oder die Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird. Diese Regelungen bieten den Gemeinden Flexibilität bei der Organisation ihrer Finanzkontrolle, indem sie entweder eine interne Rechnungsprüfungskommission oder eine externe Revisionsstelle einsetzen können.

Antrag Fraktion der Grünen zu § 19 Abs. 2

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. *Ausgenommen ist der erste Wahlgang des Stadtpräsidiums.*

Stellungnahme der Verwaltung

Die vorgeschlagene Ergänzung der Gemeindeordnung der Stadt Solothurn, wonach im ersten Wahlgang des Stadtpräsidiums keine stille Wahl möglich sein soll, steht im Einklang mit dem übergeordneten Recht. Gemäss § 32 des Gemeindegesetzes richtet sich die Stimmberechtigung und Wählbarkeit nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR). Weder das GG noch das GpR enthalten spezifische Bestimmungen, die eine solche Ergänzung der Gemeindeordnung ausschliessen würden (§ 70 Abs. 2 GG e contrario). Somit liegt es im Ermessen der Gemeinde, in ihrer Gemeindeordnung festzulegen, dass für das Stadtpräsidium im ersten Wahlgang keine stille Wahl möglich ist.

2.10 § 23 Zusammensetzung

Die Arbeitsgruppe hat nach eingehender Diskussion entschieden, die Anzahl der Gemeinderäte unverändert bei 30 zu belassen. Die Festlegung der Anzahl Ersatzmitglieder obliegt gemäss § 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes dem neu gewählten Gemeinderat. Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens ein Ersatzmitglied pro Liste bestimmt wird.

Anmerkung der Fraktion der Grünen zu § 23

Die Fraktion der Grünen erachtet den Begriff «Liste» als interpretationsbedürftig. Es sei unklar, ob es sich hierbei um die Anzahl Stimmen handelt, die eine Liste bei den Wahlen erhalten hat, oder ob es sich um die Liste der Gemeinderatsmitglieder handle.

Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der Vorprüfung hat das AGEM die ursprüngliche Bezeichnung «Partei» durch «Liste» ersetzt und einen Verweis auf § 68 Abs. 2 GG aufgenommen. Zudem wurde klargestellt, dass das Ergebnis mit den Bezeichnungen der Listen und den Namen der Gewählten den Vertretungen der Wahlvorschläge mitzuteilen und zu veröffentlichen ist. Die Angabe der Anzahl Ersatzmitglieder (15) wurde ebenfalls durch das AGEM entfernt. Der Begriff der «Liste» ist damit hinreichend geklärt. Für eine Anpassung besteht kein Bedarf.

2.11 § 25 und § 31 Abtretungspflicht

Das Gemeindegesetz regelt in § 117 die Fälle Konstellationen, in welchen Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte in den Ausstand zu treten haben. Diese Regelung, welche sehr reduziert in § 12 der geltenden GO enthalten war, wird nun ausführlich in die revidierte GO übernommen. Es war ferner der Entscheid der Arbeitsgruppe, die

Abtretungspflichten für den Gemeinderat und die Gemeinderatskommission separat aufzuführen.

Antrag Fraktion der Grünen zu § 25

Die Grünen beantragen, die Begrifflichkeiten zu vereinheitlichen und § 25 sowie § 31 mit «Ausstandspflicht» oder «Ausstand» zu betiteln.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Grundsätze der Muster-GO weisen ausdrücklich darauf hin, den jeweiligen Text der Verfassung des Kantons Solothurn oder des Gemeindegesetzes zu übernehmen und nicht zu versuchen, den Text «sprachlich zu verbessern». Der Titel «Abtretungspflicht» wurde deshalb unverändert übernommen, wenn auch einzuräumen ist, dass der Begriff «Ausstand» geläufiger und einfacher verständlich ist.

2.12 § 26 Vorberatende Ausschüsse

Die in Solothurn eingesetzten Ausschüsse sind in der Muster-GO nicht vorgesehen. Die entsprechenden Bestimmungen wurden aus der bestehenden GO übernommen und dahingehend angepasst, dass die vier Ausschüsse nun einzeln aufgeführt sind. Die bestehenden vier Ausschüsse bleiben weiterhin bestehen, indessen an die neue Verwaltungsorganisation angepasst.

Antrag Fraktion der Grünen zu § 26

Sollten mit den Pflichtenheften der Ausschüsse Kompetenzen delegiert werden, ist eine Finanzkompetenz in einem § Befugnisse festzuschreiben.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Arbeitsgruppe hat sich im Rahmen der Totalrevision damit befasst, einige Aufgaben, die bislang in der Kompetenz der Gemeinderatskommission lagen, an die Ausschüsse zu delegieren.

Übertragung an den Ausschuss Präsidiales:

- | | |
|--------------------|--|
| § 25 Abs. 1 lit. j | Benennung von Strassen, Plätzen und Wegen |
| § 25 Abs. 1 lit. k | Festlegung der lokalen Freinächte gemäss § 21 Abs. 3 Wirtschafts- und Arbeitsgesetz sowie Festlegung der lokalen Feiertage |

Übertragung an den Wirtschafts- und Finanzausschuss:

- | | |
|--------------------|--|
| § 25 Abs. 1 lit. l | Jährliche Festlegung der Zinssätze für die Vergütungs-, Rückerstattungs- und Verzugszinsen |
|--------------------|--|

Das Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung und Art. 5 Abs. 1 Verfassung des Kantons Solothurn) verlangt für staatliches Handeln eine gesetzliche Grundlage. Verwaltungstätigkeiten, die nicht auf einem Gesetz beruhen, sind – auch wenn sie nicht im Widerspruch zu einem Gesetz stehen – unzulässig.

Gemäss Gemeindegesetz (§ 101 Abs. 2 GG) besitzen ständige Kommissionen selbständige Entscheidungsbefugnis, sofern ihnen diese in der Gesetzgebung, der Gemeindeordnung oder

anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich eingeräumt wird. Soll die Gemeinderatskommission derartige Kompetenzen an einen Ausschuss delegieren, ist es deshalb erforderlich, eine entsprechende Delegationsnorm festzulegen. Diese hat den Rahmen der Delegation definieren, die Art der delegierbaren Aufgaben sowie die Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses klar umschreiben. Ohne eine solche ausdrückliche Regelung in der Gemeindeordnung oder in einem Reglement ist die Delegation nicht zulässig. § 26 Abs. 4 der revidierten Gemeindeordnung legt ausdrücklich nur die Beratungskompetenz der Ausschüsse fest, ohne ihnen jedoch Entscheidungsbefugnisse einzuräumen.

2.13 § 28 Berichterstattung durch Angestellte

Die Berichterstattung durch Angestellte wird mit einem neuen Abs. 2 ergänzt, wonach durch die Abteilungsleitenden ein Reporting zuhanden des Gemeinderats erarbeitet wird.

Antrag Fraktion der Grünen:

Es wird eine redaktionelle Änderung beantragt, indem ein *Rechenschaftsbericht* zu erarbeiten ist.

2.14 § 33 Art und Anzahl ständiger Kommissionen

Eine Umfrage der BDO im Sommer 2023 zeigte, dass die Kommissionen überprüft und die Struktur schlanker gestaltet werden sollten. Laut der Umfrage galten vor allem die Kommissionen für die Museen und die Finanzkommission als nicht zwingend notwendig. Insbesondere im Bereich Museen gebe es mehrere Kommissionen, deren Zuständigkeiten unklar seien. Ausserdem hätten sie durch die Arbeit des Ausschusses an Bedeutung verloren. Auch der Mehrwert der Finanzkommission im Vergleich zum Ausschuss Wirtschaft und Finanzen wurde angezweifelt. Diese Umfrageergebnisse führten zur Entscheidung der Arbeitsgruppe, die Museumskommission und die Finanzkommission aufzuheben und die Fachkommissionen der Museumskommissionen als ständige Arbeitsgruppen beizubehalten.

Die Arbeitsgruppe erörterte auch die zukünftige Rolle der Altstadtkommission und schlug vor, deren Aufgabenbereich in die Zuständigkeit der Baukommission zu integrieren. Eine Abklärung beim Bau- und Justizdepartement (BJD) ergab jedoch, dass die Altstadtkommission nicht aufgehoben werden kann. Gemäss § 17 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn (Kunstdenkmälerverordnung) sind die Baubehörden verpflichtet, vor der Erteilung von Baubewilligungen die zuständige kantonale Fachstelle einzubeziehen, wenn Baugesuche geschützte historische Kulturdenkmäler oder bekannte archäologische Fundstellen und deren Umgebung betreffen. Für Baugesuche, die Bauten in der Altstadt von Solothurn betreffen und die als Teile eines Ortsbildes unter Schutz stehen, kann die Befugnis zur Zustimmung einer besonderen Fachkommission übertragen werden, in der die zuständige kantonale Fachstelle mit beratender Stimme vertreten ist. Daher ist die Altstadtkommission als solche Fachkommission vorgesehen und muss weiterhin bestehen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Was die Anzahl Kommissionsmitglieder und die Zusammensetzung der Kommissionen betrifft, sieht § 99 Gemeindegesetz die Mindestanzahl von jeweils drei Mitgliedern vor (Abs. 1). Ersatzmitglieder sind hingegen nicht vorgeschrieben. Eine Ausnahme bildet das Wahlbüro, das gemäss § 17 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR; BGS 113.111) aus mindestens 3 Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern bestehen muss. In Bezug auf die Anzahl Mitglieder in den einzelnen Kommissionen schlug der anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2024 präsentierte Entwurf der Gemeindeordnung in der Baukommission (§ 33 Abs. 1 lit. b), sowie der Altstadtkommission (§ 33 Abs. 1 lit. c) jeweils 9 Mitglieder und 9 Ersatzmitglieder

vor. Bei der Ausarbeitung des vorliegenden Antrages konnte nicht eruiert werden, aus welchen Gründen in diesen Kommissionen die Anzahl von bisher 7 auf 9 Mitglieder erhöht wurde. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt. Die Verwaltung empfiehlt, in den erwähnten Kommissionen die Anzahl von 7 Mitgliedern beizubehalten.

Die bisherige DGO-Kommission wird im Zuge der Totalrevision in die Kommission für Personalfragen umbenannt (§ 33 Abs. 1 lit. h).

Vorstoss zur Schaffung einer Kulturkommission

Die SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnerin Angela Petiti, hat am 20. August 2024 ein Postulat hinsichtlich der Schaffung einer Kulturkommission eingereicht. Der Gemeinderat hat das Postulat am 22. Oktober 2024 erheblich erklärt. Es soll einerseits geprüft werden, ob und wie eine Kulturkommission eingesetzt werden kann, andererseits aber auch, welche Kompetenzbereiche die Kulturkommission umfasst.

Die Arbeitsgruppe hat sich im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung vor der Erheblicherklärung des Vorstosses mit dem Thema befasst und damals beschlossen, keine neue Kommission zu schaffen. Stattdessen erschien ihr eine Zusammenlegung von Kunst- und Sportanliegen sinnvoll, da beide Bereiche primär die finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und Institutionen betreffen. Eine Kultur- und Sportkommission könnte diese Unterstützung effizienter gestalten und sicherstellen, dass Kultur und Sport nicht gegeneinander ausgespielt werden. Gleichzeitig könnten die kulturellen Aufgaben der Stadt gebündelt und gezielt den zuständigen Abteilungen zugewiesen werden. Im Zuge der neuen Verwaltungsstruktur wurde zudem eine Abteilung Bildung, Kultur und Sport geschaffen, welche die Schuldirektion, die Museen und die Sportkommission zusammenführt.

Antrag der Verwaltung

Die Verwaltung beantragt, mit der neuen Gemeindeordnung die gesetzliche Grundlage für eine Kulturkommission zu schaffen, deren Pflichtenheft durch den Gemeinderat festzulegen ist. Die Ausgestaltung von § 33 hängt vom Ausgang über den Vorstoss der SP-Fraktion ab.

2.15 § 34 Art und Anzahl der ständigen Arbeitsgruppen

Im Gemeindegesetz sind in den §§ 16 und 17 als Organe der Gemeinden nur die Gesamtheit der Stimmberechtigten und die Behörden (Gemeinderat, Gemeindeparlament und Kommissionen) vorgesehen. Soll es zusätzlich Arbeitsgruppen ohne Behördenstatus geben, in welche somit auch nichtstimmberichtigte Personen gewählt werden können, ist dafür eine kommunale gesetzliche Grundlage in der Gemeindeordnung nötig, damit den Anforderungen des Legalitätsprinzips Genüge getan ist.

Insbesondere die drei städtischen Museen sollen bezüglich der fachlichen Ausrichtung auf die Unterstützung von Fachleuten zählen können. Während die bisherige Museumskommission als Kommission mit Behördenstatus nur mit Personen aus der Einwohnergemeinde besetzt werden konnte, können die ständigen Arbeitsgruppen auch Fachleute von ausserhalb Solothurns aufnehmen. Viele Spezialisten, sei es für das Naturmuseum oder die Kunst, sind an Universitäten beschäftigt und dort auch niedergelassen. Als Mitglieder eine Fachgruppe können sie ihr Wissen einbringen und kann die Stadt davon profitieren.

Was die Arbeitsgruppen «Fuss- und Veloverkehr» (lit. d) und «Umwelt» (lit. e) betrifft, erscheinen diese der Verwaltung als bereichernd, um Anregungen von aussen zu erhalten. Diesen

Arbeitsgruppen ist deshalb der Status einer ständigen Arbeitsgruppe im Sinne von § 34 zuzuordnen.

2.16 § 35 Nichtständige Kommissionen und nichtständige Arbeitsgruppen

In besonderen Fällen, in denen ein Vorstoss oder eine spezifische Situation die Unterstützung durch externe Fachpersonen erfordert, soll der Gemeinderat die Befugnis haben, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, um sich mit den entsprechenden Anliegen zu befassen. Mit der vorliegenden Regelung wird die rechtliche Grundlage für die Schaffung solcher Arbeitsgruppen geschaffen.

2.17 § 36 Zusammensetzung der Kommissionen

Antrag der Fraktion der Grünen (redaktionelle Anpassung)

¹ Bei der Zusammensetzung sind die *im Gemeinderat vertretenen Parteien angemessen zu berücksichtigen.*

Der Vorschlag verstösst nicht gegen übergeordnetes Recht und kann somit aus rechtlicher Sicht übernommen werden.

2.18 § 37 Zusammensetzung der Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppe hat sich entschieden, ständige Arbeitsgruppen mit einem Antragsrecht gegenüber den Kommissionen zu schaffen. § 37 konkretisiert einerseits, dass unter anderem keine Wohnsitzpflicht in der Stadt Solothurn besteht, andererseits wird die Wichtigkeit der fachlichen Qualifikation normiert.

Antrag Fraktion der Grünen: Neuer Absatz

Die Grünen beantragen die Aufnahme eines zusätzlichen Abs. 3:

Die ständigen Arbeitsgruppen haben das Recht, zu den ihnen vorgelegten Geschäften oder von sich aus der zuständigen Kommission Antrag zu stellen.

Stellungnahme der Verwaltung

Es erscheint aus rechtlicher Sicht korrekt, das Antragsrecht der ständigen Arbeitsgruppen ebenfalls in der Gemeindeordnung zu verankern.

2.19 § 40 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission ist gemäss § 103 Gemeindegesetz eine zwingende Kommission (Abs. 1). Gemäss § 103 Abs. 3 GG kann in der Gemeindeordnung festgelegt werden, dass eine von der Gemeindeversammlung oder vom Gemeindeparlament bestimmte aussenstehende Revisionsstelle mitwirkt oder anstelle der Rechnungsprüfungskommission eingesetzt wird. Es besteht die Möglichkeit einer externen Revisionsstelle anstelle der Rechnungsprüfungskommission. Richtofferten sollen eingeholt werden. Im Falle eines Entscheids für eine externe Revisionsstelle ist das erneute Einrichten einer Geschäftsprüfungskommission zu prüfen.

Antrag Fraktion der Grünen

Es wird beantragt, den Titel wie folgt zu ändern: Rechnungsprüfungsorgan

Stellungnahme der Verwaltung

Das Amt für Gemeinden (AGEM) hat die Bezeichnung «Rechnungsprüfungsorgan» im Rahmen der Vorprüfung als nicht zulässig zurückgewiesen.

2.20 § 45 Sportkommission, gegebenenfalls neu: § 46 Kulturkommission

Je nach Ausgang der Diskussionen um eine Sport- und Kulturkommission oder alternativ um die Schaffung einer eigenständigen Kulturkommission werden die §§ 45 und 46 redaktionell anzupassen sein. Sofern sich die politischen Instanzen für eine Kulturkommission in einer eigenständigen Bestimmung entscheiden, wird dieser neu zu § 46, was eine Verschiebung sämtlicher nachfolgenden Paragraphen zur Folge hat.

2.21 § 48 Kommission für Personalfragen

Der Begriff der Dienst- und Gehaltsordnung wird im kantonalen Gemeindegesetz verwendet und ist für das vorliegende Reglement zu übernehmen (vgl. u.a. § 56 Abs. 1 lit. a, § 121 GG). Hingegen besteht im Rahmen der Organisationsautonomie die Möglichkeit, die Bezeichnung der bisherigen «Kommission für Dienst- und Gehaltsordnung» zu modernisieren. Die Umbenennung in «Kommission für Personalfragen» trägt dem heutigen Verständnis und der Praxis in der Personalführung Rechnung, ohne die Aufgaben oder Zuständigkeiten wesentlich zu verändern. Die Aufgaben der Kommission, die sich bisher im Wesentlichen auf die Beratung und Überwachung der Dienst- und Gehaltsordnung bezogen, bleiben grösstenteils bestehen. Diese Aufgaben werden durch ein Pflichtenheft präzisiert und geregelt.

Antrag Fraktion der Grünen

Die Kommission ist vorberatendes Organ in *Personal*-, Dienst- und Gehaltsfragen.

Stellungnahme der Verwaltung

Eine Erweiterung der Zuständigkeit erscheint möglich, sofern sich diese auf grundsätzliche Fragen im Zusammenhang mit der Dienst- und Gehaltsfragen beziehen. Die individuellen Personalangelegenheiten, insbesondere die Anstellung, Beförderung etc., fallen in die Kompetenz der Verwaltung. Gegen eine Vermischung sprechen zudem datenschutzrechtliche Überlegungen. Die Hauptaufgabe der Kommission besteht darin, als beratendes Gremium in übergeordneten Fragen der Personalpolitik zu wirken, z. B. bei der Ausarbeitung oder Überarbeitung der Dienst- und Gehaltsordnung oder Veränderungen des Stellenetats. Die Übernahme operativer oder vorberatender Funktionen in individuellen Personalangelegenheiten würde diesen Rahmen sprengen und zu einer unzulässigen Vermischung von strategischen und operativen Aufgaben führen. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, den Antrag nicht zu übernehmen.

2.22 Titel Kapitel 7: Öffentliches Beschaffungswesen

Die Arbeitsgruppe ist vom Titel gemäss Muster-GO («Submission») abgewichen und hat dies damit begründet, die Submission bezeichne nur die eigentliche Vergabe und greife zu kurz.

Es handelt sich nicht um eine inhaltliche, sondern um eine terminologische Differenz. Der Begriff des öffentlichen Beschaffungswesens ist zweifellos moderner (vgl. etwa das

Bundesgesetz vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen sowie die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB), aber es ist allseits klar, dass mit dem Titel «Submission» gemäss Muster-GO die Zuständigkeitsordnung im öffentlichen Beschaffungswesen gemeint ist und nicht nur der eigentliche Zuschlag.

Antrag der Verwaltung

Der Titel ist auf den Begriff «Submission» zu ändern, wie er in der Muster-GO enthalten ist. Es besteht keine Veranlassung, in redaktioneller Hinsicht von der Muster-GO abzuweichen.

2.23 § 50 Dienstverhältnis

Antrag der Fraktion der Grünen zu den Abs. 3 und 4

³ *Teilzeitpensen unter 30% sowie aushilfsweise und* befristete Arbeitsverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ Die Rechte und Pflichten des *übrigen* Gemeindepersonals richten sich nach der der Dienst- und Gehaltsordnung.

In der vorgelegten Formulierung müsse die Klammer in Abs. 3 als Erläuterung zu «aushilfsweise» verstanden werden. Es sollten jedoch generell Teilzeitpensen unter 30% und nicht nur aushilfsweise Angestellte nach OR angestellt werden können. Betreffend den Abs. 4 sei die Unterscheidung «Haupt- und nebenamtlich» nicht mehr zeitgemäss. Für alle Angestellten, ab 40%, 70% oder 100% Anstellungsgrad, gelten dieselben Anstellungsbedingungen. Das soll im Anschluss mit der DGO-Revision angepasst werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Formulierung wurde unverändert aus der Muster-GO übernommen und wird ebenfalls in der revidierten Dienst- und Gehaltsordnung übernommen. Ein Abweichen der Muster-GO scheint nicht angebracht bzw. ist vom Amt für Gemeinden nicht gewünscht. Der erste, dem AGEM zur Vorprüfung eingereichte Entwurf der GO sah diese Grenze bei 40% vor. Diese wurde jedoch vom AGEM wieder auf 30% korrigiert.

2.24 § 52 Vize-Stadtpräsidentin oder Vize-Stadtpräsident

Antrag auf redaktionelle Änderung der Fraktion der Grünen (Abs. 2)

² *Der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin legt den Aufgabenkreis des Vize-Stadtpräsidenten resp. der Vize-Stadtpräsidentin fest und ist befugt, Aufträge an diesen resp. diese zu delegieren.*

2.25 § 57 Abteilungsleitung Sicherheit, § 58 Abteilungsleitung Bau und Umwelt, § 60 Abteilungsleitung Gesellschaft und Soziales

Die bisherigen Verwaltungsabteilungen werden neu «Abteilungen» genannt. Entsprechend wird der bis anhin genutzte Begriff «Verwaltungsleitende» auf «Abteilungsleitende» angepasst. Der revidierte § 59 Abs. 1 und 2 wurde von der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 bereits beschlossen. Noch ausstehend ist die Genehmigung des zuständigen Departements bzw. dem Amt für Gemeinden.

2.26 § 61 Kompetenzen der Abteilungsleitung

Die heute geltende Gemeindeordnung legt fest, dass Verwaltungsleitende bei Budgetüberschreitungen bis zu einem Betrag von 500 Franken kein Nachtragskreditgesuch stellen müssen. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz der Effizienz und der Verhältnismäßigkeit in der Verwaltungsführung, indem kleinere Beträge ohne zusätzliche formelle Verfahren abgewickelt werden können. Der bisherige Betrag von 500 Franken erscheint nicht mehr zeitgemäss. Um den aktuellen Geldwert angemessen zu berücksichtigen und die Handlungsfähigkeit der Verwaltungsleitenden sicherzustellen, wird vorgeschlagen, diese Kompetenz auf 1'000 Franken anzuheben.

2.27 § 64 Zuständigkeit für Beglaubigungen

Antrag der Verwaltung

Gemäss der Muster-GO und in Übereinstimmung der bisherigen Regelung soll die Kompetenz für Beglaubigungen ebenfalls dem oder der Stv. des Stadtschreibers oder der Stadtschreiberin eingeräumt werden. Die Verwaltung beantragt deshalb folgende Ergänzung:

² Zusätzlich wird diese Zuständigkeit dem Vize-Stadtpräsident oder der Vize-Stadtpräsidentin *und den Stadtschreiber-Stellvertretern* eingeräumt.

2.28 § 65 Internes Kontrollsystem

Die Einführung eines internen Kontrollsystems IKS wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2024 beschlossen und wird in die neue Gemeindeordnung überführt.

2.29 Kapitel 6, Unternehmen (§ 47 Muster-GO)

Die Arbeitsgruppe hat sich entschieden, die in der Muster-GO vorgesehene Bestimmung zu den unselbständigen und selbständigen Unternehmen nicht zu übernehmen. Die Ablehnung folgte insbesondere mit der Begründung, jede Anpassung im Bestand des Unternehmens oder Umfirmierungen bedürfe einer Änderung der Gemeindeordnung. Die Bürgerinnen und Bürgern würden im Rahmen der Berichterstattung zur Jahresrechnung darüber in Kenntnis gesetzt. Der entsprechende Anhang enthalte jeweils auch einen Beteiligungsspiegel, der sowohl die kapitalmässigen Beteiligungen aufführe, als auch die Organisationen nenne, welche das öffentliche Gemeinwesen massgeblich beeinflussen. Diese Neuerung erfolgte mit der Einführung des neuen Rechnungslegungsmodells (HRM2), das für die Solothurner Gemeinden obligatorisch ist. Entsprechend ist eine Nennung in der Gemeindeordnung obsolet.

2.30 § 69 Beschwerdemöglichkeiten

Gemäss § 197 Abs. 2 Gemeindegesetz kann der Gemeinderat seine Funktion als Beschwerdeinstanz delegieren. Diese Möglichkeit wurde bereits in der bisherigen Gemeindeordnung angewendet, weshalb die Beschwerdekommission als letzte gemeindeinterne Instanz für Beschwerden fungiert. Das Verfahren unterliegt den Regelungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, des Gemeindegesetzes sowie der entsprechenden spezialgesetzlichen Bestimmungen.

2.31 § 72 Inkrafttreten

Die Zuständigkeit für den Beschluss einer neuen Gemeindeordnung liegt bei der Gemeindeversammlung. Nach dem Beschluss muss die neue Gemeindeordnung vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt werden.

Der Entwurf der revidierten Gemeindeordnung, auf den der Gemeinderat am 22. Oktober 2024 nicht eingetreten war, sah ein gestaffeltes Inkrafttreten vor. So sollten diejenigen Bestimmungen zur Behördenstruktur erst auf den Beginn der neuen Amtsperiode 2025 – 2029 in Kraft treten. Diese Bestimmung ist zwischenzeitlich nicht mehr aktuell und kann aus der Vorlage gestrichen werden. Sämtliche Bestimmungen treten somit mit der Genehmigung durch das zuständige Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, in Kraft.

Im Zusammenhang mit der Revision der Gemeindeordnung müssen auch weitere Reglemente der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn aufgehoben oder angepasst werden. § 71 der neuen Gemeindeordnung hebt formell die alte Gemeindeordnung sowie widersprechende Reglemente auf. Die entsprechenden Entscheidungen zur Aufhebung oder Anpassung dieser Reglemente werden durch die zuständigen Instanzen (Gemeindeversammlung, Gemeinderat oder Gemeinderatskommission) nach Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung getroffen.

3. Antrag

Dem Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit wird zuhanden des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung

beantragt:

Die totalrevidierte Gemeindeordnung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Dem Gemeinderat wird durch den Ausschuss für Präsidiales, Kultur und Sport bei 6 Anwesenden

beantragt:

Einstimmig

1. Im § 26 Vorberatende Ausschüsse sind die Ausschüsse wie folgt zu bilden:

c) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport, ~~Präsidiales~~

d) Ausschuss für Soziales und Gesellschaft, Sicherheit und **Präsidiales**

2. Abs. 4 des § 50 wird mit folgendem Wortlaut ersetzt:

Zur Erteilung des Zuschlages ist die zuständige Abteilung zuständig.

Der Ausschuss für Präsidiales, Kultur und Sport hat zuhanden des Gemeinderates bei 6 Anwesenden

beschlossen:

Einstimmig

Die totalrevidierte Gemeindeordnung wird mit den besprochenen Änderungen beschlossen.

Erläuterungen zum Antrag

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, dankt allen für die grosse und sorgfältige Arbeit. Die Arbeitsgruppe hat vor ungefähr einem Jahr angefangen und befindet sich auch im Endspurt der Überarbeitung der Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn. Dank an die Arbeitsgruppe, Dank an die BDO für die Unterstützung, insbesondere an Michael Käsermann, dank an den Ausschuss Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit und Dank an Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst. Wird das Geschäft heute genehmigt, kann es an die Gemeindeversammlung überwiesen werden.

Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst, informiert, dass die gültige Gemeindeordnung fast 3 Jahrzehnte alt ist. Diese wurde mehrfach teilrevidiert. Somit geht es nicht nur um das Alter, sondern auch darum, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen verändert haben. Die Systematik mit den neuen Verwaltungsstrukturen hat eine Revision notwendig gemacht. Die Bearbeitung der Gemeindeordnung fand in einer Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Gemeinderats und mit externer Unterstützung von Fachleuten der BDO statt. An der Gemeinderatssitzung vom 22. Oktober 2024 wurde die Gemeindeordnung an die Verwaltung zur Überarbeitung zurückgewiesen. Dementsprechend wurden die Kritikpunkte aufgenommen und eine synoptische Darstellung erstellt. Der heutige Entwurf wurde in zwei Lesungen vom Ausschuss Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit überarbeitet. Im Prozess sind alle Anträge aus der politischen Diskussion und der Verwaltung berücksichtigt worden. Die synoptische Darstellung der Paragraphen wurde mittels Farben gegliedert in:

- Mustergemeindeordnung
- Bestehende Gemeindeordnung der Stadt Solothurn
- Neu aufgenommen in die Gemeindeordnung der Stadt Solothurn

Nachfolgend wird Paragraph für Paragraph der revidierten Gemeindeordnung gemeinsam besprochen. Im März 2025 wurde der vorliegende Entwurf ein zweites Mal vom Amt für Gemeinden geprüft. In diesem Sinne bittet die Verantwortliche Rechtsdienst den Gemeinderat auf das Geschäft einzutreten und im Sinne der Verwaltung zuzustimmen.

Corinne Widmer, Vorsitzende des Ausschusses für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit, ergänzt, dass das Geschäft, wie erwähnt, letztes Jahr vom Gemeinderat zurückgewiesen worden sei. Der Prozessablauf wurde von der Vorrednerin sehr gut beschrieben. In diesem Sinne wird Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst, und Urs Unterlerchner, Stadtschreiber, für die enge Begleitung gedankt. Die Beratungen im Ausschuss wurden gut vorbereitet und strukturiert abgehalten. Die Fragen oder Präzisierungen des Ausschusses wurden zusammen mit Fachpersonen abgeklärt. Der Prozess wurde bewusst so gestaltet, dass die Fraktionen sich einbringen konnten. Das Ziel war es, die vertieften Diskussionen im Ausschuss in zwei Lesungen durchzuführen. Grundsätzlich sollten heute keine grossen Diskussionen mehr stattfinden. Es ist davon auszugehen, dass die eingereichten Anträge der Fraktionen bei der Besprechung der Paragraphen behandelt werden. Es sollen folgende Punkte aus der Beratung erwähnt werden:

- Es gab Präzisierungen und Vereinheitlichungen der Formulierungen.
- Es gibt noch einen Bedarf für die Klärung der Abgrenzung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung. Dies kann in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt und soll sauber ausgearbeitet werden, damit beispielsweise klar ist, wer an wen Anträge stellen darf.

- Es ist davon auszugehen, dass eine Schlussredaktion der gesamten Gemeindeordnung stattfinden wird. Die Unklarheiten und Unsicherheiten, die aus der BDO-Evaluation resultiert sind, müssen nach dieser Revision ausgeräumt sein.
- Es gab keine Einstimmigkeit im Ausschuss über die Mitgliederanzahl des Gemeinderats. Die Diskussion wurde auf später verschoben.
- Der Ausschuss hat die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse an den Gemeinderat beziehungsweise an die Fraktionen delegiert. Zu betonen ist, dass alle Kommissionen Ersatzmitglieder haben sollen. Die Museumskommission ist ein Sonderfall mit gewählten Mitgliedern ohne Ersatzmitglieder.
- Der Gemeinderat wird ein formeller Beschluss zur Einberufung der Gemeindeversammlung beschliessen. Dies wird eingereicht, sobald der Terminplan steht und die Gemeindeordnung akzeptiert ist.

Eintreten wird nicht bestritten und stillschweigend beschlossen.

Voten aus den Fraktionen

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, informiert, dass die Anträge nach den Voten der Fraktionen direkt bei der Behandlung der einzelnen Paragraphen eingebracht werden können.

Ladina Schaller bedankt sich im Namen der Fraktion der Grünen für die sauber aufbereitete Vorlage. Der Antrag und die beigelegten Protokolle sind informativ. Zudem wurde eine breit gefasste Gemeindeordnung und eine Synopse erstellt. Die Fraktion der Grünen bedankt sich für die Arbeit bei der Arbeitsgruppe, der BDO, der Verwaltung und dem zuständigen Ausschuss. Das Geschäft hat für die Fraktion der Grünen eine wichtige Bedeutung. Immerhin hatte die rechtskräftige Gemeindeordnung aus dem Jahr 1996 mit Teilrevisionen 30 Jahre Bestand. Die Fraktion erhofft sich, dass auch die revidierte Gemeindeordnung so lange Bestand haben wird.

Aus diesem Grund hat sich die Fraktion der Grünen an drei Sitzungen über die Totalrevision ausgetauscht. Wie dem Antrag zu entnehmen ist, hat die Fraktion der Grünen gewissenhaft Anregungen in den Prozess einfließen lassen. Weil die Gemeindeordnung für die Stadt Solothurn und damit für die Bevölkerung einen hohen Stellenwert hat, hat sich die Fraktion rechtzeitig in den Prozess eingebracht und sich eine Präambel gewünscht, die in Partizipation mit der Bevölkerung ausgearbeitet wird. Es wird bedauert, dass dieser Vorschlag nicht aufgenommen wurde und es die Stadt einmal mehr verpasst hat, die Bevölkerung direkt miteinzubeziehen. Der Wunsch nach einer Präambel ist nicht aussergewöhnlich und nicht weit hergeholt. Die Bundesverfassung hat eine Präambel oder beispielsweise hat die Stadt Biel nachfolgende Präambel: «Wir teilen uns ein Leben zwischen Deutsch und Französisch, zwischen Jura und See, zwischen Ordnung und Gelassenheit, zwischen Kultur und Sport, zwischen Bildung und Aufbruch. Wir teilen uns ein Leben in einer multikulturellen Stadt, in einer solidarischen Stadt, in einer toleranten Stadt, in einer visionären Stadt, in einer offenen Stadt, in einer grünen Stadt. Eine Stadt, die in ihrer Art, Grösse und Mehrsprachigkeit Verantwortung trägt. Eine Stadt, die nicht Hauptstadt sein muss und deshalb Narrenfreiheit genießt. Um kreativ, mutig, lebendig zu sein, um auszuprobieren, Perspektiven zu schaffen, scheitern zu dürfen. Um aufzustehen, zusammenzustehen, gemeinsam auch Nein zu sagen für eine sorgsame Zukunft. Biel muss nicht. Biel darf, kann und soll. Und deshalb geben wir uns, Bielerinnen und Bieler, folgende Stadtordnung: ...»

Es wurde darauf hingewiesen, dass Paragraph für Paragraph behandelt werden sollen. Die Fraktion der Grünen hat zwei materielle Änderungsanträge eingereicht, welche die Wahl des

Stadtpräsidiums und den Anhang der Gemeindeordnung betreffen. Diese werden zur gegebenen Zeit gestellt. **Die Fraktion der Grünen stimmt den Anträgen zu § 26 und 50 zu.**

Pascal Walter dankt der Arbeitsgruppe, dem Ausschuss, der beratenden und unterstützenden BDO sowie der Verwaltung für die geleistete Arbeit. Aus Sicht der Mitte/GLP-Fraktion konnte man sich im Prozess der Überarbeitung der Gemeindeordnung sehr gut einbringen. Der heutige Entwurf wurde an der Fraktionssitzung als finales Dokument betrachtet. Daher kann angenommen werden, dass nicht mehr über viele Paragraphen diskutiert werden muss. Aufgrund der Vorarbeit und des politischen Prozesses sollte das Geschäft zielstrebig und effizient durchgeführt werden. Die Zeit für neue Diskussionen ist definitiv vorbei. **In diesem Sinne wird die Mitte/GLP-Fraktion den Anträgen zustimmen.**

Pierric Gärtner bedankt sich im Namen der SP-Fraktion bei allen Beteiligten für den vorliegenden Vorschlag. Es ist eine grosse Arbeit. Jedoch könnte die Gemeindeordnung aufgrund eines Vorstosses zur Makulatur werden. Die SP-Fraktion hat seriös an der Totalrevision mitgearbeitet. Trotzdem wird die SP-Fraktion weiterhin einen Systemwechsel befürworten. Eine Verkleinerung des Gemeinderats wäre prüfenswert gewesen, insbesondere im Hinblick auf die bescheidenen Listen für die Gemeinderatswahlen. Den verpassten Chancen soll nicht nachgetrauert werden, sondern es soll konstruktiv und vorausschauend mitgearbeitet werden. **Die SP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen, vorbehalten bleibt, dass keine nicht akzeptierbaren Anträge mehr gestellt werden.**

Charlie Schmid teilt mit, dass das heutige Geschäft im letzten Oktober in einer Schnellaktion hätte beschlossen werden sollen. Es war sinnvoll, das Geschäft an die Verwaltung zurückzuweisen, da es damals ungenügend vorbereitet war. Im Namen der FDP-Fraktion wird der BDO, der Arbeitsgruppe, Denise Eschler von der Verwaltung sowie dem Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit für das sorgfältige Vorgehen und die Arbeit gedankt. Heute ist kein Platz für grosse Diskussionen. Mit der Verabschiedung wird die Gemeindeordnung wieder auf dem aktuellen Stand sein. Gegebenenfalls wird sich die FDP-Fraktion bei der Besprechung der Paragraphen für redaktionelle Änderungen zu Wort melden. **Die FDP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen.**

Beantwortung der Fragen

Michael Käsermann, BDO, informiert, dass die zweite Vorprüfung vom Amt für Gemeinden vor kurzem abgeschlossen wurde. Die diversen Änderungsvorschläge des AGEM werden in der nachfolgenden Behandlung erläutert.

Ladina Schaller, beantragt vor Beginn der Beratung, dass die Gemeindeordnung mit einem Inhaltsverzeichnis ergänzt wird. Dies wird damit begründet, dass der Gesetzestext auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt dienen soll. Der Gesetzestext gibt Auskunft über die politischen Rechte sowie über den Ablauf und die Befugnisse der Gemeindeversammlung. Diese Informationen sollen durch ein Inhaltsverzeichnis schnell auffindbar sein.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, teilt mit, dass dies bereits vorgesehen ist, da auch in der bestehenden Gemeindeordnung ein Inhaltsverzeichnis vorhanden ist.

Die Gemeindeordnung wird Paragraph für Paragraph beraten. Nachfolgend werden jedoch nur jene Paragraphen erwähnt, zu welchen eine inhaltliche Diskussion stattfand.

§4 Melde- und Hinterlegungspflicht (§ 3 GG)

Michael Käsermann, BDO, informiert, dass es eine Präzisierung vom Amt für Gemeinden gab, im Abs. 1 **den** Mietnachweis mit **einen** Mietnachweis zu ersetzen.

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung § 4 Abs.1 gemäss AGEM einstimmig bei 29 Anwesenden zu:

Wer in einer Einwohnergemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, **einen allfälligen Mietnachweis vorzulegen** sowie die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen.

§ 18 Obligatorische Urnenabstimmung (§§ 50 ff. GG)

Michael Käsermann, BDO, informiert, gemäss Amt für Gemeinden könnte § 18 lit. c anders formuliert werden. Materiell gibt es keine Änderung.

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung § 18 lit. c gemäss AGEM einstimmig bei 29 Anwesenden zu:

- c) bei Geschäften über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig 3'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 600'000 Franken übersteigen;

Michael Käsermann, BDO, informiert, dass das Amt für Gemeinden vorschlägt in § 18 lit. d abzubilden, wer die Kompetenzen oberhalb und nicht unterhalb eines Betrages hat.

Christian Riggerbach erkundigt sich, ob die jährlich wiederkehrenden Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens damit quasi implizit aufgeführt sind.

Michael Käsermann, BDO, bejaht dies.

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung § 18 lit. d gemäss AGEM einstimmig bei 29 Anwesenden zu:

- d) bei Geschäften über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einmalig 15'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 450'000 Franken übersteigen;

Ladina Schaller teilt mit, dass das Wort „unterbleibt“ in § 18 Abs. 2 nicht verständlich sei. **Sie stellt den Antrag, § 18 Abs. 2 neu zu formulieren mit «keine Schlussabstimmung».**

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Ladina Schaller § 18 Abs. 2 umzuformulieren mit 21 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung bei 29 Anwesenden zu:

In diesen Fällen findet keine Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung statt

§ 19 Urnenwahlen (§ 54 GG)

Ladina Schaller, bezieht sich auf den zweiten Absatz. **Die Fraktion der Grünen stellt den Antrag § 19 Abs. 2 zu ergänzen mit: Ausgenommen ist der erste Wahlgang des Stadtpräsidiums.** Die Formulierung soll im Sinne der Demokratie und der Legitimität klar und verständlich sein.

Pascal Walter teilt mit, dass die Mitte/GLP-Fraktion den Antrag diskutiert hat. Die Mitte/GLP-Fraktion wird dem Antrag zustimmen. Es ist zudem zu erwähnen, dass es nicht nur um das Stadtpräsidium, sondern auch um das Vize-Stadtpräsidium geht. **Deshalb beantragt die Mitte/GLP, sowohl das Stadtpräsidium als auch das Vize-Stadtpräsidium aufzuführen.** Eine stille Wahl von Beginn weg hat eine andere Aussagekraft. Mit der Ergänzung wird klar gestellt, dass ein Wahlgang stattfindet und unnötige Diskussionen können vermieden werden.

Charlie Schmid teilt mit, dass die FDP-Fraktion den Antrag ebenfalls beraten hat. Es wird die Frage gestellt, wie hoch die Kosten dafür sind. Das Gemeindegesetz lässt es zu, dass die Kandidatinnen und Kandidaten präsentiert werden. In Grenchen beispielsweise wird die stille Wahl nur beim Vize-Stadtpräsidium akzeptiert. Aus Sicht der FDP-Fraktion kann man zufrieden sein, wenn sich in der Stadt Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung stellen.

Urs Unterlerchner, Stadtschreiber, rechnet mit einem ungefähren Betrag von Fr. 12'000 bis 18'000. Es handelt sich um eine grobe Schätzung, die nicht im Detail geklärt ist. Die Kosten werden sicher den Versand, den Druck und die Ausgaben des Wahlbüros beinhalten.

Pascal Walter ergänzt, dass die Kosten kaum höher ausfallen würden, auch mit einem Wahlgang für das Vize-Stadtpräsidium.

Urs Unterlerchner, Stadtschreiber, kann dieser Aussage zustimmen. Der zusätzliche Aufwand für das Wahlbüro dürfte gering sein.

Michael Käsermann, BDO, informiert, dass redaktionelle Änderungen vorgenommen werden und Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin ausgeschrieben werden.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Fraktion der Grünen und Mitte/GLP-Fraktion § 19 Abs. 2 zu ergänzen mit 22 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung bei 29 Anwesenden zu:

Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. Ausgenommen ist der erste Wahlgang des Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin sowie des Vize-Stadtpräsidenten oder der Vize-Stadtpräsidentin.

§ 21 Befugnisse (§§ 56 ff. GG)

Michael Käsermann, BDO, erläutert die Änderungsvorschläge des AGEM zu § 21 lit. c. Das AGEM verlangt zwingend, den Stellenplan aufzunehmen. Es geht um den Gesamtstellenetat in Form einer gebundenen Ausgabe. Der Plafond wird periodisch von der Gemeindeversammlung genehmigt. Im Rahmen der DGO können die Details besprochen und allenfalls angepasst werden. Das AGEM hat ausdrücklich die Gemeinde Gerlafingen genannt, welche eine fehlerhafte Formulierung in der Gemeindeordnung verwendet hat.

Claudio Hug fragt: Darf der genehmigte Stellenetat überschritten oder unterschritten werden?

Michael Käsermann, BDO, informiert, dass der Stellenetat unterschritten werden kann. Beim Stellenetat handelt es sich um den Plafond, der in der Regel Reserven bei den Stellen vorsieht und mit dem Budget gekoppelt ist. Anders gesagt, der Stellenetat darf nicht überschritten werden. Zusätzliche Stellen müssten in diesem Fall temporär genehmigt werden.

Heinz Flück erkundigt sich, ob bei einer Überschreitung der Stellen jeweils mit dem Stellenetat oder im Budget genehmigt werden muss.

Michael Käsermann, BDO, informiert, dass der Stellenetat nur periodisch genehmigt werden muss, mit Rechtssicherheit in die Zukunft. Somit muss der Stellenetat nicht jedes Jahr genehmigt werden.

Urs Unterlerchner ergänzt, dass es wichtig ist, den Stellenplan in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Wird der Stellenplan nicht genehmigt, handelt es sich nicht um gebundene Ausgaben. Das funktioniert nur so lange gut, bis einmal ein Budget nicht genehmigt wird.

Ladina Schaller erkundigt sich, ob dies bedeutet, dass der Stellenplan an der nächsten Gemeindeversammlung zusammen mit dem Budget beschlossen wird.

Urs Unterlerchner, Stadtschreiber, bejaht dies.

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung § 21 lit. c gemäss AGEM einstimmig bei 29 Anwesenden zu:

- c) Beschlussfassung über das Budget, den Steuerfuss, den Stellenplan und die Jahresrechnung;

Michael Käsermann, BDO, informiert, dass es bei § 21 lit. d und e um die Finanzkompetenzen geht und das AGEM nachfolgende Änderungen vorschlägt. Materiell ergibt sich dadurch keine Änderungen.

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung § 21 lit. d und e gemäss AGEM einstimmig bei 29 Anwesenden zu:

- d) sie beschliesst Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig 1'500'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 300'000 Franken übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- e) sie beschliesst Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einmalig 10'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 300'000 Franken übersteigen (insbesondere Anlagen, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Unternehmen, Beteiligung an privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

§ 24 Befugnisse (§ 70 GG) Gemeinderat

Michael Käsermann, BDO, informiert, dass das AGEM den Wortlaut in § 24 Abs. 4 lit. a und b angepasst hat. Daraus ergeben sich keine materiellen Änderungen.

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung § 24 Abs. 4 lit. a und b gemäss AGEM einstimmig bei 29 Anwesenden zu:

Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung beschliesst der Gemeinderat Geschäfte über

- a) das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig 150'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 30'000 Franken übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite,

Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

- b) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einmalig 5'000'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 150'000 Franken übersteigen (insbesondere Anlagen, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

§ 25 Abtretungspflicht (§ 117 GG)

Michael Käsermann, BDO, informiert, dass das AGEM empfiehlt, den Paragraphen zu streichen. Dieser steht eins zu eins im Gemeindegesetz und gilt nicht nur für den Gemeinderat, sondern auch für alle Behördenmitglieder, Beamte und Angestellten. Die Arbeitsgruppe hat den Paragraphen bewusst belassen, da eine Gemeindeordnung auch ein Nachschlagewerk ist und die Abtretungspflicht als wichtig erachtet wurde.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, führt aus, dass dies eine Anregung vom AGEM ist. Falls kein Antrag gestellt wird, bleibt der Paragraph bestehen.

Es wird kein Antrag gestellt und § 25 wird belassen:

¹Mitglieder des Gemeinderates haben in Ausstand zu treten:

- a) wenn sie selbst, ihre Ehegatten, eingetragenen Partner oder Partnerinnen, durch faktische Lebensgemeinschaft verbundenen Personen, Eltern, Kinder und Geschwister oder ihre unmittelbaren Vorgesetzten an der zu behandelnden Angelegenheit ein persönliches oder materielles Interesse besitzen;
- b) wenn sie sich schon in anderer amtlicher Stellung oder aufgrund eines privatrechtlichen Mandats mit der Sache befasst haben.

²Bei Wahlen auf Ausschreibung hin haben der Bewerber oder die Bewerberin und die in Absatz 1 genannten Verwandten in den Ausstand zu treten.

³Bei Geschäften, welche die ganze Gemeinde oder Teile davon, andere öffentlich-rechtliche Organisationen oder eine allgemein umschriebene Mehrheit von Personen betreffen, namentlich bei rechtsetzenden Erlassen, besteht keine Abtretungspflicht.

An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht.

§ 26 Vorberatende Ausschüsse

Charlie Schmid teilt mit, dass die FDP-Fraktion der Meinung ist, die Namen der Ausschüsse zu beraten. Bei Abs. 1 lit. b wäre die Abkürzung für Bau und Umwelt neu BaUm und daher sprachlich nicht ideal. In Abs. 1 lit. d würde eine andere Abfolge bevorzugt werden. **Die FDP-Fraktion stellt den Antrag zwei Ausschüsse in der GO als Umwelt und Bau sowie Präsidiales, Sicherheit, Gesellschaft und Soziales zu benennen.**

Pascal Walter ergänzt, dass die Abfolge Umwelt und Bau der gleichen Logik folgte wie die Benennung der übrigen Ausschüsse. Das waren die Gedanken der vorberatenden Ausschüsse.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der FDP-Fraktion für die Formulierungen § 26 Abs. 1 lit. b und d bei 29 Anwesenden zu:

¹ Der Gemeinderat bildet nachfolgende vorberatende Ausschüsse im Sinne eines Referentensystems:

- a) Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen;
- b) Ausschuss für Umwelt und Bau;
- c) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport;
- d) Ausschuss für Präsidiales, Sicherheit, Gesellschaft und Soziales.

§ 30 Befugnisse (§ 74 GG)

Michael Käsermann, BDO, informiert, dass es einen Hinweis des AGEM zu § 30 Abs. 2 lit. a und b gibt. Es wird eine Vereinfachung in der Finanzkompetenz vorgeschlagen. Im Vorbehalt von der Gemeindeversammlung und Gemeinderat wird die Kompetenz nach unten erteilt. Sofern die Schwellenwerte nicht überschritten werden.

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung § 30 Abs. 2 und lit. a und b gemäss AGEM mit 28 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme bei 29 Anwesenden zu:

²Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates beschliesst die Gemeinderatskommission Geschäfte über:

- a) das Verwaltungsvermögen;
- b) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
- c) das übrige Finanzvermögen.

§ 33 Art und Anzahl ständiger Kommissionen (§§ 99 ff. GG)

Pierric Gärtner teilt mit, dass die SP-Fraktion der Meinung ist, eine Logik für die Mitgliederanzahl festzulegen. In der Fraktion wurde diskutiert, ob alle Kommissionen 7 oder 9 Mitglieder haben sollen. Aus Sicht der SP-Fraktion stellt eine Reduktion auf sieben Mitglieder eine Entlastung für das Milizsystem dar. **Die SP-Fraktion stellt den Antrag, dass alle Kommissionen 7 Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder haben, mit Ausnahme des Wahlbüros.**

Charlie Schmid teilt mit, dass die Idee nachvollziehbar sei, da es herausfordernd sein kann, alle Kommissionssitze zu besetzen. Jedoch sollte dies nicht generalisiert werden. Beispielsweise ist die Sportkommission froh, die Aufgaben auf 9 Mitgliedern aufteilen zu können. Bei der Kommission für Gesellschaftsfragen möchte man möglichst viele Anspruchsgruppen abdecken, daher machen 9 Mitglieder ebenfalls Sinn. Bei der Kommission Planung und Umwelt ist nicht bekannt, warum es 9 Mitglieder sind. Es ist nicht eine gute Idee, die Anzahl der Kommissionsmitglieder zu reduzieren. Wie würde das gehandhabt werden? Würden Mitglieder demissionieren oder aus der Kommission ausgeschlossen werden? Das sollte vermieden werden. Deshalb wird beliebt gemacht, den Status quo beizubehalten.

Pascal Walter präzisiert, dass die Anzahl der Mitglieder ebenfalls intensiv in der Arbeitsgruppe und der Fraktion diskutiert wurde. Im Moment ist die Sportkommission froh, dass es 9 Mitglieder sind. Jedoch könnte sich dies mit der Umgestaltung der Abteilungen ändern. Womöglich entstehen mehr Ressourcen, die die Kommissionsmitglieder entlasten. Auch fehlen die Unterlagen darüber, ob eine Mitgliedererhöhung der Beschwerdekommision sinnvoll sei. Zur gegebenen Zeit könnte die Anzahl der Mitglieder erneut diskutiert werden. Es wird beliebt gemacht, keine Anpassung vorzunehmen und den Kommissionen mitzugeben, sich über die Anzahl der Mitglieder Gedanken zu machen.

Urs Unterlerchner, Stadtschreiber, ergänzt, dass eine Änderung der Anzahl Mitglieder nur mit einem Legislaturwechsel vorgenommen werden kann.

Heinz Flück erkundigt sich, ob es möglich ist, keine festen Mitgliederzahlen zu nennen, sondern eine Spanne, also von bis, anzugeben. Er betont, dass es logisch sei, dass eine Änderung mit einem Legislaturwechsel stattfinden muss.

Urs Unterlerchner, Stadtschreiber, erklärt, dass die exakte Anzahl bestimmt werden muss.

Pierric Gärtner hält fest, dass die SP-Fraktion aufgrund der Diskussion den Antrag, dass alle Kommissionen 7 Mitglieder und 7 Ersatzmitglieder haben sollen, mit Ausnahme des Wahlbüros, zurückzieht.

Charlie Schmid erachtet es als sinnvoll, eine konsistente und klare Benennungssystematik zu definieren. **Die FDP-Fraktion stellt den Antrag, die Kommissionen einheitlich zu bezeichnen.**

Laura Gantenbein fragt, ob die Bezeichnungen nicht bereits festgelegt sind.

Stefanie Ingold informiert, dass die Bezeichnungen geändert werden können.

Claudio Hug, hält fest, dass die Mitte/GLP-Fraktion dem Antrag zustimmen wird.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der FDP-Fraktion für eine einheitliche Bezeichnung der Kommissionen in der Gemeindeordnung mit 27 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimme bei 29 Anwesenden zu:

Kommission	Mitglieder	Ersatz
a) Wahlbüro	15	30
b) Baukommission	7	7
c) Altstadt- und Denkmalkommission	7	7
d) Planungs- und Umweltkommission	9	9
e) Sportkommission	9	9
f) Kulturkommission	7	7
g) Gesellschaftskommission	9	9
h) Beschwerdekommision	5	5
i) Dienst- und Gehaltskommission	7	7

Michael Käsermann, BDO, informiert, dass das AGEM empfiehlt, § 33 Abs. 2 zu streichen, da dies Gemäss dem Gesetz über die politische Rechte (GpR) ohnehin so ist.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, führt aus, dass dies eine Anregung des AGEM ist. Falls kein Antrag gestellt wird, bleibt der Paragraph bestehen.

Es wird kein Antrag gestellt und § 33 Abs. 2 wird belassen:

²Bei Kommissionen, welche durch den Gemeinderat gewählt werden, erfolgen die Wahlen immer nach dem Majorzverfahren (§ 29 GpR).

§ 45 Sportkommission

Ladina Schaller weist darauf hin, dass in den §§ 45 bis 47 unterschiedliche Formulierungen verwendet werden. Die Sportkommission werde als Bindeglied zwischen Vereinen und Behörden beschrieben, während die Kulturkommission den Gemeinderat unterstütze und berate, und die Gesellschaftskommission lediglich den Gemeinderat berate. **Daher wird der Antrag gestellt, die §§ 45 bis 47 einheitlich zu formulieren.**

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag von Ladina Schaller §§ 45 bis 47 einheitlich zu formulieren einstimmig bei 29 Anwesenden zu:

§ 45

¹Die Sportkommission unterstützt und berät den Gemeinderat in allen sportlichen Belangen.

²Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

§ 46

¹Die Kulturkommission unterstützt und berät den Gemeinderat in allen kulturellen Belangen.

²Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

§ 47

¹Die Gesellschaftskommission unterstützt und berät den Gemeinderat in gesellschaftlichen Fragestellungen, speziell zu den Bereichen Kind, Jugend, Familie, Alter und Integration.

²Aufgaben und Kompetenzen sind in einem speziellen Pflichtenheft geregelt.

§ 48 Beschwerdekommision

Christian Riggerbach, präzisiert, dass es in Abs. 1 heissen sollte: Die Beschwerdekommision *ist* die letzte Beschwerdeinstanz der Gemeinde.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, dankt für den redaktionellen Hinweis. Dieser wird mitgenommen.

§ 50 Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

Michael Käsermann, BDO, informiert, dass das AGEM empfiehlt, den Absatz 4 mit einer Kaskade und einer Abstufung nach Auftragshöhe gemäss Muster-Gemeindeordnung zu ergänzen.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, führt aus, dass dies eine Anregung des AGEM ist. Falls kein Antrag gestellt wird, bleibt der Paragraph bestehen.

Pascal Walter informiert, dass die Mitte/GLP-Fraktion über § 50 Abs. 1 und 2 diskutiert hat. Es ist richtig, dass die in der Sache zuständige Abteilung oder Kommission zuständig ist. Deshalb ist es auch wichtig, dass es heisst: gemäss Pflichtenheft. **Die Mitte/GLP-Fraktion stellt den Antrag, § 50 Abs. 1 und 2 nachfolgend anzupassen.**

- 1 Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von der in der Sache zuständigen Abteilung oder, sofern dies im entsprechenden Pflichtenheft vorgesehen ist, von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.
- 2 Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, die in der Sache zuständigen Abteilung oder, sofern dies im entsprechenden Pflichtenheft vorgesehen ist, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.
- 3 Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, die in der Sache zuständige Abteilung, oder, sofern dies im entsprechenden Pflichtenheft vorgesehen ist, die zuständige Kommission zuständig.
- 4 Zur Erteilung des Zuschlags ist die in der Sache zuständige Abteilung zuständig.

Urs Unterlerchner, Stadtschreiber, ergänzt, dass bei einer Genehmigung des Antrags die Pflichtenhefte überarbeite und vom Gemeinderat genehmigt werden müssen.

Claudio Hug, erklärt, dass es der Mitte/GLP-Fraktion insbesondere um die Baukommission geht.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag der Mitte/GLP-Fraktion von zum § 50 Abs. 1 und 2 mit 28 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung bei 29 Anwesenden zu.

Jörg Aebischer weist darauf hin, dass gemäss § 46 Abs. 2 der Gemeinderat das Pflichtenheft für die Kulturkommission erlässt. Eine Vereinheitlichung sei auch dort angezeigt.

Ladina Schaller ergänzt, dass im § 38 festgehalten sei, dass der Gemeinderat die entsprechenden Pflichtenhefte erlässt.

§ 52 Stadtpräsident oder Stadtpräsidentin (§ 126 GG)

Michael Käsermann, Leiter Unternehmensberatung und Branchencenter öffentliche Verwaltungen, informiert, dass das AGEM eine Korrektur beim § 52 Abs. 1 lit. c mit dem Einschub, **über das Verwaltungs- und das Finanzvermögen**, vorgenommen hat. Er empfiehlt, den Absatz 4 mit einer Kaskade und einer Abstufung nach Auftragshöhe gemäss Muster-Gemeindeordnung.

Urs Unterlerchner, Stadtschreiber, ergänzt, dass der Einschub den bisherigen Beschlüssen zur Finanzkompetenz in der GO entspreche.

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung § 52 Abs. 1 lit. c gemäss AGEM einstimmig bei 29 Anwesenden zu:

- a) Beschlussfassung über Geschäfte über das Verwaltungs- und das Finanzvermögen, deren Auswirkungen einmalig 15'000 Franken oder jährlich wiederkehrend 3'000 Franken nicht übersteigen.

§ 56 Stadtschreiber oder Stadtschreiberin (§ 131 GG)

Michael Käsermann, Leiter Unternehmensberatung und Branchencenter öffentliche Verwaltungen, informiert, dass das AGEM in den §§ 56, 57, 59, und 60 eine Korrektur vorgenommen hat und **wählt** durch **stellt an** ersetzt hat.

Corinne Widmer findet dies spitzfindig und weist darauf hin, dass es in der Medienmitteilung jeweils «gewählt» heisst.

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung §§ 56, 57, 59 und 60 gemäss AGEM einstimmig bei bei 29 Anwesenden zu:

§ 56

³Die Gemeinderatskommission stellt den Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin an.

§ 57

³Die Gemeinderatskommission stellt den Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin an.

§ 59

²Die Gemeinderatskommission stellt den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Bau und Umwelt an.

§ 60

²Die Gemeinderatskommission stellt den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Bildung, Kultur und Sport an.

Pascal Walter teilt mit, dass bei den Abteilungsleitungen noch zu bemerken ist, dass aus dem Organigramm im Anhang nicht zu entnehmen ist, was geleitet wird. **Es wird der Antrag gestellt den Zusatz, gemäss Organigramm in Anhang (Ziffer), zu streichen.**

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, teilt mit, dass beliebt gemacht wird, Organigramme in der Gemeindeordnung wegzulassen.

Dem Antrag von Pascal Walter in den §§ 56, 57, 58, 59, 60 und 61 den Zusatz, gemäss Organigramm in Anhang (Ziffer), zu streichen, wird mit 26 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen bei 29 Anwesenden angenommen.

Ladina Schaller äussert sich zu Paragraph 57, in dem es heisst: Finanzverwalter oder Finanzverwalterin, während in den §§ 58 bis 61 jeweils von Abteilungsleitung gesprochen wird. Eine Angleichung zu § 57 Abteilungsleitung Finanzen sollte in Erwägung gezogen werden. Auch der Stadtschreiber leitet auch eine Abteilung, wobei in dieser Funktion keine Anpassung notwendig erscheint.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, ist der Meinung, dass eine Änderung vorgenommen werden könnte, falls eine Anpassung möglich ist.

Pascal Walter präzisiert, dass es darauf ankomme, ob es sich bei der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter um einen festen Begriff handle, ähnlich wie beim Begriff Stadtschreiber.

Michael Käsermann, BDO, ergänzt, dass die Namen der Abteilungen frei gewählt werden könne, jedoch der Begriff Finanzverwalter oder Finanzverwalterin nicht – identische wie bei Stadtschreiber/Stadtschreiberin.

Christian Riggensch erkundigt sich, weshalb bei den Paragraphen jeweils von einem speziellen Pflichtenheft gesprochen werde, beispielsweise bei Paragraph 49, während in den §§ 56 bis 61 lediglich von einem Pflichtenheft die Rede sei. Er fragt, ob diese Formulierung beabsichtigt sei und worin der Unterschied liege.

Michael Käsermann, BDO, informiert, dass es tatsächlich einen Unterschied gebe. Für alle Abteilungsleitenden solle ein Pflichtenheft erarbeitet werden, für jede Kommissionen hingegen gibt es jeweils ein spezielles Pflichtenheft.

Ladina Schaller fügt an, dass der Gemeinderat das Pflichtenheft für die Kommissionen erlässt. Das Pflichtenheft für die Abteilungsleitenden wird hingegen von der Gemeinderatskommission erlassen.

§ 62 Kompetenzen der Abteilungsleitung

Michael Käsermann, BDO, informiert, dass das Amt für Gemeinden den Einschub einmalig gemacht hat. Begründung ist, dass Nachtragskredite in der Kompetenz der Abteilungsleitenden generell nur einmal erfolgen können.

Der Gemeinderat stimmt der Anpassung § 62 Abs. 1 gemäss AGEM einstimmig bei 29 Anwesenden zu:

¹Einmalige Nachtragskredite in der Erfolgsrechnung bis 1'000 Franken liegen in der Kompetenz der Abteilungsleitenden.

Christian Riggensch, erkundigt sich, ob der § 66 nicht am Ende vom Abschnitt 5. Finanzhaushalt eingesetzt werden müssten. Dies sei logisch, weil eine Kontrolle erst nach dem Beschluss von Finanzplan oder Budget erfolgen könne.

Stefanie Ingold präzisiert, dass die Gemeindeordnung nach einer umgekehrten Logik funktioniert. Sie fragt, ob es sich um einen Antrag handle, das interne Kontrollsystem am Ende aufzuführen.

Christian Riggensch stellt keinen Antrag.

Corinne Widmer informiert, dass das Organigramm vereinfacht worden sei. Dass es nicht mehr in der Gemeindeordnung erwähnt werde, bedeute nicht, dass es nicht mehr existiere.

Urs Unterlerchner präzisiert, dass das Organigramm jährlich im Verwaltungsbericht abgebildet und selbstverständlich auf der Homepage aufgeschaltet wird.

Philipp Jenni teilt mit, dass viel von Logik und Einheitlichkeit gesprochen worden sei. **Es wird ein Rückkommensantrag gestellt, die Abteilung Bau und Umwelt gemäss Ausschuss Umwelt und Bau umzubenennen.**

Pascal Walter fügt an, dass die Abteilungen geändert werden können.

Barbara Feldges teilt mit, dass dann auch andere Abteilungen oder Ausschüsse geändert werden müssten. Auch sie möge Ordnung und Logik, jedoch sei diese Änderung nicht nötig.

Dem Rückkommensantrag von Philipp Jenni, § 59 umzuformulieren zu: Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Bau und Umwelt leitet die Abteilung Umwelt und Bau, stimmen 14 zu.

Den § 59 zu belassen mit: Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin Bau und Umwelt leitet die Abteilung Bau und Umwelt, stimmen 15 zu.

Der § 59 wird ohne Änderung belassen.

Der Gemeinderat hat zuhanden der Gemeindeversammlung bei 29 Anwesenden

beschlossen:

Einstimmig

1. Die Totalrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn ist zu genehmigen.
2. Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2026 in Kraft.

Verteiler (elektronisch)

Gemeindeversammlung
Rechtsdienst
ad acta 000-1

Motion von Laura Gantenbein, vom 25. März 2025, betreffend «Hegen, pflegen und ersetzen der Gärten für Kinder sowie Spiel- und Begegnungsräume von Alex Oberholzer»; inklusive Begründung

Laura Gantenbein hat am 25. März 2025 **folgende Motion mit Begründung** eingereicht:

«Die Stadt Solothurn wird beauftragt zusammen mit der FHNW (oder einer anderen Fachpartnerin) zu planen und in einem Konzept festzuhalten, wie die naturnahen, von Alex Oberholzer geplanten Gärten in der Stadt Solothurn gehegt und gepflegt oder bei Grundstückverkauf oder -verpachtung auf einem neuen Areal ersetzt werden können. So, dass der Biodiversitätsförderung, dem naturnahen Spiel für Kinder sowie dem Begegnen in und mit der Natur für Erwachsene weiterhin Platz geschaffen wird. Alex Oberholzer hat einige dieser naturnahen Orte in der Stadt und im ganzen Kanton geschaffen, damit die Bevölkerung oder im Speziellen die Kinder im naturnahen Raum sich begegnen (und spielen) können.

Begründung

Mangels finanzieller Möglichkeiten kam die Gemeinderatskommission in den letzten Monaten zum Schluss die sehr auffälligen und nicht mehr benötigten Kindergartena-Areale teilweise einzuzonen und im Baurecht zu verkaufen.

Verdichtetes Bauen macht Sinn, weshalb auch die GRÜNEN nicht grundsätzlich gegen die Neubeurteilung der Kindergarten-Areale sind. Wo solche Oberholzer-Areale aufgrund einer baulichen Verdichtung oder Veräusserung nicht erhalten werden können, soll aber ernsthaft ein Ersatz geprüft werden.

Dort wo hingegen die Oberholzer-Gärten weiterhin Bestand haben, sollen sie – wie gefordert-erhalten, gepflegt und aufgewertet werden.

Die FHNW ist bereits an der Bearbeitung eines Projektes und bietet Hand hier für diese Gärten zusammenzuarbeiten.

Auf folgenden Arealen befinden sich solche naturnahen Spiel- und Begegnungsräume, welche den Kindern einen natürlichen Umgang mit der Natur lehren und durch die Naturbelassenheit die Biodiversität fördern:

1. Begegnungsraum Nelkenweg
 2. Wäldli Hermesbühl
 3. Kindergarten Hubelmatt
 4. Garten Pädagogische Hochschule
 5. Kindergarten Tannenweg
 6. Aussenraum Brühl
 7. Kindergarten Heidiweg
 8. Schulhaus Schützenmatt
- Liste nicht abschliessend

Hier noch weiterführende Links zum Thema:

- Liste der Oberholzer-Gärten für Kinder und Begegnungsräume auf google maps:
<https://maps.app.goo.gl/YoudaQC1KVNjjYqU6>
- Oberholzer-Gärten:

<https://www.solothurnerzeitung.ch/solothurn/stadt-solothurn/74-jahriger-umwelt-pionier-alex-oberholzer-lasser-ist-verstorben-ld.1947244>

- Natur-Spielräume-Broschüre von 2003:

<https://cloud.gruene-so.ch/index.php/s/LWacseNjqtyb2Sn>

Laura Gantenbein»

Verteiler (elektronisch)

Stadtpräsidium (mit Motion)

Zur gemeinsamen Stellungnahme:

Stadtbauamt

Soziale Dienste

ad acta 012-5, 942

Postulat von Laura Gantenbein, vom 25. März 2025, betreffend «Wie weiter mit dem Grundstück Kindergarten Wassergasse?»; inklusive Begründung

Laura Gantenbein hat am 25. März 2025 folgendes Postulat mit Begründung eingereicht:

«Die Stadt Solothurn soll mit der Quartierbevölkerung und der Gemeinde Biberist prüfen, ob und wie das Grundstück mit dem ehemaligen Kindergarten Wassergasse (in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen) genutzt werden kann. Denkbar ist eine künftige Nutzung als Begegnungs- und Spielraum für das Quartier. Zurzeit liegt das Areal brach und das Gebäude zerfällt, anstatt, dass es zur Benutzung öffentlich zugänglich gemacht würde.

Es sollen dabei folgende Fragen geklärt werden:

1. Welche Bedürfnisse des Quartiers rund um den freigewordenen Kindergarten Wassergasse in der Stadt Solothurn gibt es?
2. Wie können Bewohnende des Quartiers eingebunden werden?

Falls diese Fragen einen Bedarf aufzuzeigen, soll geklärt werden:

3. Wie kann eine Entwicklung in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Biberist realisiert werden?
4. Braucht es ein Gebäude? Falls ja, wie kann das bestehende Gebäude ertüchtigt werden? Gegebenenfalls mit Anwohnenden zusammen?
5. Welche Spielgeräte können aufgestellt werden?
6. Wie kann das Grundstück umgestaltet werden?
7. Welches sind die finanziellen Auswirkungen?

Begründung

Mangels finanzieller Möglichkeiten kam die Gemeinderatskommission in den letzten Monaten zum Schluss die sehr baufälligen und nicht mehr benötigten Kindergarten-Areale teilweise einzuzonen und im Baurecht zu verkaufen. Davon betroffen ist auch das Areal Wassergasse.

Da das Grundstück der Gemeinde Biberist gehört, muss sie bestimmen zu welcher Zone dieses Grundstück in Zukunft gehören soll. Nun ist es in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ÖBA). Das lässt zu, dass das Areal für die Bevölkerung genutzt wird. Z.B. um ein Quartierzentrum zu realisieren und um die Quartiere generell zu fördern. Ein Leitsatz, welcher unter anderen in unserem räumlichen Leitbild der Stadt Solothurn steht:

4.1 Die Eigenart der Quartiere stärken

4.2 Die Stadt weiterbauen - einige Quartiere werden städtischer

Es ist seit Ende 2023 bekannt, dass die Kindergarten-Areale aufgrund Neubauten frei werden. Jedoch hat die Stadt verpasst proaktiv dieses Vakuum zu nutzen und die Bevölkerung ins Boot zu holen.

Laura Gantenbein»

Verteiler (elektronisch)
Stadtpräsidium (mit Postulat)

Zur Stellungnahme:
Stadtbauamt

ad acta 012-5, 942

Postulat der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Pierric Gärtner, vom 25. März 2025, betreffend «Zukünftige Nutzung der ehemaligen Kindergartenliegenschaften prüfen»; inklusive Begründung

Die SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Pierric Gärtner, hat am 25. März 2025 folgendes Postulat mit Begründung eingereicht:

«Quartierentwicklung vorantreiben - Stadtentwicklung gemäss den Leitgedanken des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK) 2030 umsetzen

Alle Fraktionen im Gemeinderat bekennen sich immer wieder zur Quartierentwicklung und betonen die Bedeutung von Zusammenhalt und Lebensqualität in den Quartieren der Stadt Solothurn.

Die Sozialen Dienste (zum Beispiel Fachstelle für Gesellschaftsfragen) werden beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Stadtbauamt eine Belegung der für die öffentliche Nutzung definierten Teile der ehemaligen Kindergartenliegenschaften Tannenweg und Dreibeinskreuz zu prüfen und mögliche Nutzungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Ziel dieses Vorstosses ist es, die Entwicklung der Quartiere zu fördern und einem Mehrwert für die Quartierbevölkerung zu bringen.

Dabei orientieren sich die Prüfung und die möglichen Massnahmen an den Handlungsfeldern bzw. Leitgedanken des Stadtentwicklungskonzeptes (STEK) 2030 (siehe Aufzählung nachfolgend), welches vom GR am 30. Juni 2015 einstimmig zur Kenntnis genommenen worden ist. Im STEK ist **die Erarbeitung eines Freiraum-/Grünraumkonzeptes** unter Schlüsselprojekte aufgeführt.»

• **Handlungsfeld Mobilität und Versorgung / Leitgedanke 5:**

«Solothurn schafft Versorgungsmöglichkeiten im Quartier»

- Tages-/Wochen-/Themenmärkte in den Quartieren unterstützen

• **Handlungsfeld Gesundheit, Bildung und Soziales / Leitgedanke 6:**

«Selbstbestimmung und Freiraum»

- Partizipation mit Kindern bei grösseren Wohn- und Freiraumprojekten in den Quartieren und in der Stadt unterstützen

(korrespondiert auch mit den Massnahmen unter dem Label Kinderfreundliche Gemeinde)

• **Handlungsfeld Wohnen und Siedlungsentwicklung / Leitgedanke 15:**

«Solothurn entwickelt sich als Kleinstadt mit urbanen Hotspots»

- Öffentliche und halböffentliche Nutzungen in Wohnquartieren sichern (Begegnungszonen für ein öffentliches Leben)
- Stadtentwicklung auf die Entwicklung von Subzentren und Quartierzentren ausrichten

• **Handlungsfeld Wohnen und Siedlungsentwicklung / Leitgedanke 17:**

«Solothurn erweitert niederschwellig nutzbare öffentliche Räume»

- Aufenthaltsmöglichkeiten entlang der Aare, in den öffentlichen Freiräumen der Quartiere, im Stadtpark und im Weitblick unterstützen

Pierric Gärtner
Angela Petiti
Corinne Widmer
Simon Mathys»

Philipp Jenni
Regula Straumann
Doris Schaeren

Verteiler (elektronisch)
Stadtpräsidium (mit Motion)

Zur gemeinsamen Stellungnahme:
Stadtbauamt
Soziale Dienste

ad acta 012-5, 942

25. März 2025

Geschäfts-Nr. 36

8. Verschiedenes

- **Marianne Wyss stellt ein Ordnungsantrag die folgenden restlichen Traktanden zu verschieben:**

8. Bericht über die hängigen und pendenten Vorstösse 2024

9. Überparteiliches Postulat, EU Franco Supino, vom 24.10.2023, betreffend «Anpassung der städtischen Strukturen an den Lehrplan»; Beantwortung

Der Antrag wird mit 23 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen bei 29 Anwesenden angenommen.

- **Stefanie Ingold**, Stadtpräsidentin, informiert den Gemeinderat über den Stand der Abgrenzungen der Aussenrestaurants. Mit fast allen Restaurant Betreiberinnen und Betreiber könnte eine Lösung gefunden werden. Zwei Bewilligungen sind noch ausstehend.
- **Heinz Flück** informiert, dass in der Altstadt ein pragmatischer Umgang mit Solaranlagen wünschenswert wäre. Die Baukommission musste jedoch mitteilen, dass die Denkmalpflege, gestützt auf ein Fachgutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) sowie der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), einem Baugesuch in der Vorstadt nicht zustimmen konnte. Es handle sich dabei um das erste Solarprojekt in Solothurn, das ein kantonal geschütztes Kulturdenkmal betrifft und die Errichtung einer Photovoltaikanlage wurde abgelehnt. Dies sei nicht nachvollziehbar.

Urs Unterlerchner teilt mit, dass die Stadtpräsidentin eine pragmatische Haltung zum Thema hat. Gleichzeitig funktionieren die Kommissionen unabhängig von der Politik. Die Rückmeldung des Stadtpräsidiums wird über das Stadtbauamt an die Baukommission weitergeleitet.

Schluss der Sitzung: 23:10 Uhr

Die Stadtpräsidentin:

Der Stadtschreiber:

Der Protokollführer:

